Die deutschen Bodenreformbestrebungen der Nachkriegszeit

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br.

Vorgelegt von

Alfons Hartmann

aus Dingelstädt (Eichsfeld)

Freiburg im Breisgau 1933

Buchdruckerei Theodor Kehrer, Hauptstrasse 71

Referent: Prof. Dr. Wilken.

20. November 1933

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Durch die Genehmigung einer Dissertation nimmt die Fakultät nicht Stellung zu den darin ausgesprochenen Anschauungen.

Meiner lieben Mutter!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543109_0108

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort VIII
Literaturverzeichnis IX
Einleitung: Gründe für die Berechtigung des Themas 1
Abhandlung: Die deutschen Bodenreformbestrebungen der Nachkriegszeit 4
Erster Teil: Darstellung 4
I. Diejenigen Bodenreformbestrebungen, die das Privateigentum an Grund und Boden anerkennen 4
A. Die Bestrebungen des Bundes deutscher Bodenreformer (Damaschkes) 4
1. Eigenart und Leitsatz 4
2. Die Theorie 7
3. Die praktische Durchführung 8
a) auf dem städtischen Boden 9
als Steuerreform 9
Die Grundwertsteuer 9, Die Wertzuwachssteuer 11, Die Grunderwerbssteuer 13, Zusammenfassende Kritik 13
als Hypothekarreform 14
Die Mißstände des geltenden Hypothekenrechts 14, Vorschläge zu ihrer Beseitigung 14: Die amtlichen Schätzungsämter 14, Vorschlag von v. Nell-Breuning als Zwischenlösung 14, Vorschlag im Anschluß an Liertz als Dauerlösung 15;
als Reform der Wohnungsverhältnisse 15
Bauordnungen und Bebauungspläne 15, Flachbau 15, Bodenvorratswirtschaft 15, Gemeinsames 16 f.
als Sicherung des Eigentums 17
Wiederkaufsrecht 17, Erbbaurecht 17, Gartenrentengut 18, Reichsheimstättenrecht 19 f., Rechtfertigung der Sicherungen 20.
b) auf dem ländlichen Boden 20
auf dem Boden der Landwirtschaft 20
Bedeutung der Landwirtschaft für das gesamte Volk und ihre Notlage 20, Die Ueberwindung der Not 21: Eine Steuerreform 21, Eine Hypothekarreform 22, Eine Kombination von Steuer- und Hypothekarreform 22;
auf dem Boden der Siedlung 23
Landwirtschaftliche und Wohnheimstättensiedlungen 23, Planung 24, Umlegung 24, Zonenenteignung 24.
c) Der Wohnheimstättengesetzentwurf 25
4. Zusammenfassung 26
B. Die Vorschläge Michael Hainischs 27
1. Darstellung 27
2. Kritik 28
II. Diejenigen Bodenreformbestrebungen, die das Privateigentum an Grund und Boden verneinen. Sie legen das Bodeneigentum ausdrücklich oder tatsächlich 29
A. in die Hände einer privaten Körperschaft (Genossenschaft) 29

1. Der Begriff der Siedlungsgenossenschaft 29
2. Die Darstellung der Siedlungsgenossenschaften 30
a) Die Siedlungsgenossenschaften der Arbeiter und Angestellten (Bärenklau) 30
Darstellung 30
Oppenheimers Theorie der Siedlungsgenossenschaft 30: Wesen und Aufbau 31, Die Bodenverhältnisse 32; Die Siedlung Bärenklau 33.
Kritik 34
Die Theorie der Siedlungsgenossenschaft 34, Die Siedlung Bärenklau 34.
b) Die Siedlungsgenossenschaften der Jugendbewegung und nahestehender Kreise 35
Darstellung 35
Solche mit Gemeinschaftseigentum an Produktions- und Konsumtionsmitteln 35, Solche mit Gemeinschaftseigentum an Produktionsmitteln 35.
Kritik 36
c) Die Siedlungsgenossenschaften eines Neuadels auf völkischer Grundlage 37
Vorläuferin 37, Darrés Theorie einer Adelsgenossenschaft 37.
d) Zusammenfassung und Vergleich mit Damaschkes Bodenreform 39
B. in die Hände einer öffentlichen Körperschaft (Staat oder Kommune) , ... 39
1. Die Freilandlehre Silvio Gesells 39
a) Darstellung 39
Die Theorie der Freilandlehre 39, Die Vorschläge zur praktischen Durchführung 41.
b) Kritik 43
Die Theorie 43, Die Vorschläge zur praktischen Durchführung 44.
2. Die Bodenreformbestrebungen der eigentlich neueren Bodenreformer 44
a) Der geistige Vorläufer: Rodbertus-Jagetzow 44
b) Kühner-Boedler, mehr wirtschaftlich eingestellt . . . 46
Ausgangspunkt 46, Der Bodenwert 47, Die Grundrente 49, Die Heimholung der Grundrente 50: nach Boedler 50, nach Kühner 51; Die Bodenschätze 52, Die Wohn- und Werkstättenfrage 53, Zusammenfassung 53.
c) Dickel, Wagemann, Herpel, mehr politisch-rechtlich eingestellt 53
Ausgangspunkt 54
Unterschied zwischen römischem und germanischem Bodenrecht 55
Das neue deutsche Recht auf germanischer Rechtsgrundlage 56
Anspruch auf Land 56, Der Lagewert 57, Die Heimholung der Lagerente 58, Die Folgen der Heimholung 59, Die Hypothekenfrage 59, Das Bergwerksrecht 60.
Zusammenfassung 60
d) Vergleich der gesamten Gruppe der eigentlich neueren Bodenreformer mit den vorhergehenden Bodenreformern 60

Zweiter Teil: Zusammenfassung und Kritik 61
I. Arten der Renten 61
1. Die Rentenarten in Bezug auf das Wesen der Rente . . . 61
a) Die Arten nach den Darlegungen der einzelnen Bodenreformer 61
Die Darlegungen: Damaschkes 61, Silvio Gesells 62, Oppenheimers 62, der eigentlich neueren Bodenreformer 62.
b) Die Untersuchung der drei Grundarten 64
Die ökonomische Rente 64
Darstellung 64, Beurteilung 65.
Die sozialbedingte Rente 65
Darstellung 65, Kritik 67: in Bezug auf die Grundlage 67, in Bezug auf Einzelnes 68.
Die Fruchtbarkeitsrente 69
Darstellung 69, Beurteilung 69, Gegenüberstellung der Fruchtbarkeitsrente und der Lagerente 69.
c) Ergebnis der Untersuchung und Anwendung auf die einzelnen Rentenarten 71
2. Die Rentenarten in Bezug auf die Realisierung der Rente 71
a) Die Differentialrente 72
b) Die absolute Knappheitsrente 73
c) Zusammenfassung des Ergebnisses 75
3. Zusammenfassung des I. Abschnittes 75
II. Heimholung der Renten 76
1. Das Problem der Abwälzbarkeit einer Steuer auf die Grundrente 76
a) Die verschiedenen Auffassungen der Bodenreformer . . 76
Damaschkes 76, Silvio Gesells 77, der eigentlich neueren Bodenreformer 77.
b) Zusammenfassung und Beurteilung 78
Zusammenfassung 78, Beurteilung 78: Damaschkes 78, Silvio Gesells 79, der eigentlich neueren Bodenreformer 79; allgemeine Beurteilung des Problems 79.
2. Die einzelnen Reformvorschläge 80
a) Maßvolle Vorschläge 80
Damaschkes 80, Hainischs 80.
b) Radikale Vorschläge 80
Oppenheimers und Darrés 80, Silvio Gesells 81, der eigentlich neueren Bodenreformer 81.
c) Gegenüberstellung der Reformvorschläge Damaschkes und derjenigen der eigentlich neueren Bodenreformer . . . 81
3. Die Eigentumsfrage 82
a) Die einzelnen Auffassungen vom Bodeneigentum . . . 82
α) Das Bodeneigentum bei Damaschke 82
β) Das Bodeneigentum bei Oppenheimer und Darré . . 82
γ) Das Bodeneigentum bei Silvio Gesell und den eigentlich neueren Bodenreformern 82
δ) Zusammenfassung 83
b) Der richtige Eigentumsbegriff 83
Die solidarische Grundlage 83, Die individuale Natur 84, Die soziale Natur 84, Eigentumsrecht und Eigentumsgebrauch 85, Abgrenzung vom Iidividualismus und Sozialismus 85.
Schluss: Endbeurteilung 86

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit hat zum Gegenstand: die deutschen Bodenreformbestrebungen der Nachkriegszeit. Neben der von Damaschke in dem Bunde deutscher Bodenreformer organisatorisch erfassten Bodenreform gibt es eine Menge neuer, in bisherigen Zusammenfassungen nicht berücksichtigter Reformbestrebungen, die dringend einer Behandlung bedürfen. Die vorliegende Arbeit will Darstellung und Kritik der gesamten deutschen Nachkriegsbodenreform (in ihren typischen Zügen) sein.

Literaturverzeichnis.

Anderson, J.: Drei Schriften über Korngesetze und Grundrente. Herausgegeben von Brentano, L., Leipzig, 1893.

Anschütz, G.: Die Verfassung des deutschen Reiches. 3. Bearbeitung. Berlin, 1930.

Bauer-Mengelberg, K.: Agrarpolitik. Berlin und Leipzig, 1931.

Dieselbe: Der Bauer, in den Kölner Vierteljahresheften für Soziologie. 11. Jahrg. Heft 2. München und Leipzig, 1932.

Beckerath, E. v.: Wesen und Werden des faschistischen Staates, Berlin, 1927.

Bernstein, E.: Franz Oppenheimer wider Ricardo, in: Archiv f. Sozialwissensch. und Sozialpolitik, Tübingen, 1910. 31. Bd.

Blattau, H.: Zur Denkschrift um unser Steuerrecht, in: Jahrbuch der Bodenreform, 1930.

Boedler, K.: Wirtschaftsneubau durch Volkskredit, Teil II: Die wahre Eigentumswirtschaft, Bayreuth, 1931.

Bonne, G.: Bodenbesitzreform, München 1924.

Borght, R. van d.: Die Bodenreform. Ihre Ziele und ihre Wirkungen. Berlin 1919.

Brentano, L.: Ueber Anerbenrecht und Grundeigentum. Berlin 1895.

Bühler: Die Bewertung des Bodens in der modernen Steuergesetzgebung, in Jahrbuch d. Bodenreform 1921.

Cassel, G.: Theoretische Sozialökonomie. Leipzig 1927. 4. Aufl.

Damaschke, A.: Aufgaben der Gemeindepolitik. 10. Aufl. Jena 1922.

Ders.: Bodenreform und Landwirtschaft. Berlin 1932.

Ders.: Die Bodenreform. Grundsätzliches u. Geschichtliches zur Erkenntnis und Ueberwindung der sozialen Not. 18. Aufl. Jena 1920, 20. Aufl. Jena 1923.

Ders.: Deutsche Bodenreform. Leipzig 1929.

Ders.: Geschichte d. Nationalökon. 13. Aufl. Jena 1929.

Darré, W.: Neuadel aus Blut und Boden. München 1930.

David, E.: Sozialism. u. Landwirtsch. Leipzig 1922.

Dickel, O.: Die Auferstehung d. Abendlandes. Augsburg 1921.

Ders.: Steuerfreiheit bringt Arbeit und Brot. Hamburg 1930.

Diehl, K.: Art. Bodenbesitzreform, in HdwStw. 4. Aufl. Bd. 2. Jena 1924.

Ders.: Neuere Streitfragen d. Bodenreform, in Jahrb. f. Nationalök- u. Statis. 3. Folge, 36. Bd. Jena 1908.

Ders.: Rodbertus, J. K., in HdwStw. 4. Aufl. 7. Bd. Jena 1926.

Ders.: Theoret. Nationalökon. 3. Bd.: die Lehre von d. Zirkulation. Jena 1927.

Ders.: Theoret. Nationalökon. 4. Bd.: die Lehre von d. Distribution, Jena 1930.

Eberstadt, R.: Die Spekulation im neuzeitlichen Städtebau. Jena 1907.

Eheberg, K. Th. v.: Grundriß d. Finanzwissenschaft. 2. Aufl. Leipzig 1926 und 5./6. Aufl. Leipzig 1930.

Erman, H.: Die Bodenreform in d. Reichsverfassung. Berlin 1930.

Feder, G.: Der deutsche Staat auf nationaler u. sozialer Grundlage. Neue Wege in Staat, Finanz und Wirtschaft. München 1924.

Fleiner, E.: Genossenschaftliche Siedlungsversuche der Nachkriegszeit. Heidelberg 1931.

Flürscheim, M.: Der einzige Rettungsweg. 3. Aufl. Dresden und Leipzig 1897.

Freese, H.: Die Bodenreform, ihre Vergangenheit u. ihre Zukunft. Berlin 1918.

George, H.: Fortschritt und Armut. Dtsch. v. Gütschow. Berlin 1881.

Gesell, S.: Die natürl. Wirtschaftsordnung durch Freiland und Freigeld. 4. Aufl. Rehbrücke b. Berlin 1920.

Ders.: Freil., d. eherne Forderung d. Friedens. Bern 1919, 2. Aufl.

Giese, F.: Die Verfassung d. deutsch. Reiches vom 11. VIII. 1919. Berlin 1920.

Gierke, O.: Das deutsch. Genossenschaftsrecht, 4 Bde. Berlin 1868—1913.

Ders.: Deutsch. Privatrecht. 2. Bd. Leipzig 1905.

Haber: Art. Freiwirtschaft in HdwStw. 4. Aufl. Jena 1927, 4. Bd.

Hainisch, M.: Die Landflucht, ihr Wesen u. ihre Bekämpfung im Rahmen einer Agrarreform, Jena 1924.

Harbeck, M.: Damaschke u. die Bodenreform. Berlin 1929.

Hauser: Die Einführung in die Bodenreform. Berlin 1905.

Heller, W.: Die Entwicklung u. Grundprobleme d. volkswirtsch. Theorie. 3. Aufl. Leipzig 1928.

Herpel, L.: Wege zum wahren Recht. Hamburg 1930.

Hützer, G.: Das Bodenmonopol — die Ursache des Mehrwertes — und seine Beseitigung. Diss. Köln 1927.

Jakobs, F.: Bauer und Bodenreform. Berlin 1920.

Joos, J.: Arbeiterschaft u. Bodenreform. Soziale Zeitfragen. Heft 87. Berlin 1928.

Keller, F.: Grenzen des christlichen Eigentumsrechtes. Linz 1928.

Kerp, H.: Bodenreform u. Sozialism. Bergisch-Gladbach Heider 1929.

Kompert, P.: Kritische Betrachtungen über die Bodenreform. Wien 1907.

Korfes, O.: Die Anwendbarkeit der Lehren der Bodenreform auf die Landwirtschaft. Diss. Berlin 1923.

Kühner, F.: Die Grundrente. Augsburg 1921.

Lampe, A.: Art. Grundsteuer, in Wörterbuch d. Volksw. 2. Bd. Jena 1932.

Liertz: Eigentum und Enteignung, in Jahrbuch der Bodenreform. Jena 1928.

Ders.: Hypothekarreform u. Bodenreform, in Jahrbuch der Bodenreform. Jena 1926.

Meyer, E.: Die Heimstättenfrage im Licht der Geschichte Soziale Zeitfrage. Heft 67/8.

Michels, R.: Italien von heute. Zürich u. Leipzig 1929.

Mill, J. St.: Principles of political Economy. London 1865. People's Edition.

Moll, B.: Lehrbuch der Finanzwissenschaft. Berlin 1930.

Müller, A.: Gesellschaft u. Wirtschaft, in d. kath. deutsch. Literatur der Nachkriegszeit. Freiburg 1929.

Nell-Breuning, O. v.: Art. Bodenreform, in Staatslexikon d. Görresgesellschaft. 1. Bd. Freiburg 1926.
Ders.: Art. Bodenrecht. Ebenda.
Ders.: Ein Hypothekenentwurf, im Jahrb. d. Bodenreform. Jena 1927.
Ders.: Die Kirche und die deutsche Bodenreform. Gladbach-Rheydt 1930.
Ders.: Die soziale Enzyklika. Erläuterungen zum Weltrundschreiben Papst Pius XI. Köln 1932.
Ders.: Wichtige Lehrstücke aus Quadragesimo anno, in: theologisch-prakt. Quartalschr. Linz 1932.
Oppenheimer, F.: David Ricardos Grundrententheorie. Berlin 1909.
Ders.: Die Siedlungsgenossenschaft. Leipzig 1896.
Ders.: Die soz. Frage u. der Sozialismus. Jena 1912.
Ders.: Erlebtes, Erstrebtes, Erreichtes. Berlin 1931.
Ders.: Genossenschaftliche Ansiedlung. Jena 1920.
Ders.: Großgrundeigentum und soziale Frage. Berlin 1898.
Ders.: Kapitalismus, Kommunismus, Sozialismus. Berlin und Leipzig 1919.
Ders.: Wege zur Gemeinschaft. München 1924.
Ders.: Wert und Kapitalprofit. Jena 1926.
Pesch, H.: Lehrbuch der Nationalökonomie. 3. u. 4. Aufl. Freiburg 1924. I. Bd.
Pieper, J.: Revolutionierung des Eigentumsbegriffes, in Stimmen der Jugend. H. 8. Jg. 1931.
Pius XI.: Rundschreiben über die gesellschaftliche Ordnung. Freiburg 1931.
Reichsabgabenordnung. München 1930.
Ricardo: Principles of political Economy and taxation, London 1929. editet by Sir E. C. K. Gonner.
Rodbertus-Jagetzow: Sozialökonomische Ansichten. Jena 1882.
Ders.: Zur Erkenntnis unserer staatswirtschaftlichen Zustände. Neubrandenburg und Friedland 1842.
Ders.: Zur Beleuchtung der sozialen Frage. Berlin 1875.
Rossel: Welcher Maßstab bildet eine gerechte Grundlage zur Besteuerung des Bodens? im Jahrb. d. Bodenreform. Jena 1921.
Schäffle, E.: Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft. I. Bd. Tübingen 1873.
Schewe, K.: Angelsächsische Bodenreform und deutsche Kultur, im Jahrb. d. Bodenreform. Jena 1930.
Schilling, O.: Der kirchliche Eigentumsbegriff. Freiburg 1920.
Ders.: Katholische Wirtschaftsethik. München 1933.
Schmidt, K.: Flutwendung in der Großstadtbildung, im Jahrb. d. Bodenreform. Jena 1933.
Schmidt, R.: Zehn Jahre Landesplanung und Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, im Jahrb. d. Bodenreform. Jena 1930.
Schöpfer, Ae.: Verschuldungsfreiheit oder Schuldenfreiheit? 2. Aufl. Boozen 1906.
Seering, M.: Agrarrevolution und Agrarreform in Ost- und Mitteleuropa. Berlin 1929.
Ders.: Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland. Leipzig 1893.

Smith, A.: An Inquiry into the nature and causes of the weath of nation. London 1805. 11 the Edition.

Terhalle: Finanzwissenschaft. Jena 1930.

Tönnies, F.: Die Entwicklung der sozialen Frage. Leipzig 1913.

Ders.: Gemeinschaft und Gesellschaft, im Hadwb. d. Soziologie. Stuttgart 1931.

Tugan-Baranowsky, M.: Soziale Theorie der Verteilung. Berlin 1913.

Turgot, R.: Administration et oevres économiques: reflexions sur la formation des richesses Paris, o. J.

Wagemann, A.: Unser Bodenrecht. Jena 1912.

Wagenbach, J.: Deutscher Bodenreform Wille und Weg. Gladbach-Rheydt 1929.

Ders.: Volk und Boden. Potsdam 1932.

Wagner, A.: Finanzwissenschaft, IV. 2. Leipzig und Heidelberg 1880.

Weber, A.: Allgemeine Volkswirtschaftslehre. 3. Aufl. München und Leipzig 1930.

Weber, H. u. Tischleder, P.: Handbuch der Sozialethik, 1. Bd.: Wirtschaftsethik. Essen 1931.

Weinberger, O.: Art. Grundrente, in HdwStw. 4. Bd. Jena 1927.

Weiss: Art. Monopol, in HdwStw. 6. Bd. Jena 1925.

Werner, K.: Oppenheimers System des liberalen Sozialismus. Diss. Freiburg 1928.

Meyers, A.: Der Wandel in den wirtschaftspolitischen Zielen der deutschen Bodenreformbewegung. Köln 1925. Dissert.

Wiedenfeld, K.: Oppenheimer, F., die Siedlungsgenossenschaft, in Schmollers Jahrbuch, Leipzig 1897, 21. Jahrg.

Wilken, F.: Grundtatsachen des Wirtschaftslebens. Zürich, im Erscheinen begriffen, 1933.

Ders.: Volkswirtschaftl. Theorie der landwirtschaftl. Preissteigerungen in Deutschland von 1895—1913. IV. Abschnitt. Berlin und Leipzig 1925.

Ders.: Die Metamorphosen der Wirtschaft. II. Abschnitt. Jena 1931.

Die wirtschaftliche Bedeutung des neuen preuß. Erbhofrechts, in: der deutsche Oekonomist. 51. Jahrg. Nr. 20. Berlin 1933.

Das wahre Gesicht der Bodenreform, in: Schriften des Zentralverbandes deutscher Haus- und Grundbesitzervereine. 3. Heft. Jahrg. 1930.

Zu den Landesprogrammen der deutschen und österreichischen Sozialdemokratie, in: Jahrbuch der Bodenreform. Jena 1927.

Die Stellung der deutschen Parteien im Reichstag zur Bodenreform, in: Jahrbuch der Bodenreform. Jena 1927.

Einleitung:
Gründe für die Berechtigung des Themas.

Hat es einen Sinn, bei der Fülle der vorhandenen bodenreformerischen Literatur die deutschen Bodenreformbestrebungen der Nachkriegszeit darzustellen, zu sichten und zu beurteilen? Mit andern Worten: Ist die vorliegende Studie berechtigt? Die Frage möchten wir bejahen. Denn erstens gibt es unseres Wissens keine zusammenfassende derartige Wiedergabe, zweitens hat aber die Nachkriegszeit eine Reihe von Bodenreformvorschlägen gebracht, Ja, die Nachkriegszeit hat ihren Durchbruch in besonderer Weise ermöglicht und notwendig gemacht.

Sie hat ihn ermöglicht. Die Revolution von 1918 beseitigte alte Institutionen und schaffte Neuerungen freie Bahn. Wir sehen, wie um diese Zeit östliche Randstaaten Deutschlands tief einschneidende Bodenreformen durchgeführt haben. Deutschland hat klugerweise einen solchen Radikalismus vermieden. Aber es hat die verschiedensten Gesetze erlassen, welche die bestehende bodenreformerische Lehre praktisch verwirklichen sollen. Daneben sind in dieser Zeit neue bodenreformerische Theorien entstanden. In einer umstürzenden, frei eingestellten Zeit finden neue Gedanken leichter den Mut und den Weg zur Veröffentlichung, werden sie durch den Geist der Zeit Männern, die sich damit tragen, geradezu entlockt.

Die Nachkriegszeit hat Bodenreformbestrebungen aber auch notwendig gemacht. Zwei Ursachen wollen wir herausgreifen: die Not der Menschen und den Bedeutungswandel des Bodens. Die N o t mit ihrer Schwere, in ihrer Ausdehnung — hier denken wir an die städtischen Verhältnisse — schreit förmlich um Abhilfe, um Reformen. Schon in der Vorkriegszeit wandern Massen von Landarbeitern in die Städte. Die Wirkungen einer nur halb durchgeführten Bauernbefreiung, die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem Lande, die gesellschaftlichen und kulturellen Vorteile der Stadt veranlassen sie dazu. In der Nachkriegszeit steigert sich die Landflucht. Sie nimmt ein Ausmaß an, das folgende Zahlen charakterisieren:

Die Städte über 100 000 umfassten:		die Klein- und Mittelstädte	
1875:	2,7 Millionen	14	Millionen
1900:	9,1 „	21,5	„
1925:	16,7 „	23,5	„

Die deutsche Landbevölkerung schrumpfte um die gleiche Zeit von 1875—1925 von 26 auf 22,2 Millionen zusammen[1]). Die notwendige Folge dieser Erscheinung in der Stadt ist ein erhebliches Ansteigen der Mieten, der Grundstückpreise und damit der Grundrente, die dazu noch auf spekulativem Wege künstlich gesteigert wird. Die weitere Folge ist Wohnungsenge verbunden mit Krankheit und sittlichem Zerfall. Die Uebelstände werden besonders schwer, als infolge der Weltwirtschaftskrise eine allgemeine Arbeitslosigkeit um sich greift und die Wohnungsenge infolge der gesunkenen Einkommen immer mehr zunimmt, immer drückender wird. Es ist klar, daß man zur Abhilfe auf eine Reform des Bodenbesitzes sinnt und ihre unabweisbare Notwendigkeit immer mehr erkennt. Im Mittelpunkt steht die Schaffung der Heimstätte.

Die andere Ursache für die Notwendigkeit bodenreformerischer Bestrebungen in der Nachkriegszeit ist der Bedeutungswandel, den der Boden — hier denken wir an den ländlichen Boden — erfährt. Man will dem Boden, wenn auch modifiziert, die Bedeutung wiedergeben, die er im Mittelalter und noch reiner bei den Germanen hatte. Ja, man geht so weit, daß man den Boden ganz aus der gewerblich-kapitalistischen Sphäre zieht, daß man ihn wie etwas Persönliches betrachtet, ihm ehrfürchtig gegenübersteht. Der Bauer, so meint man, will er seinem innersten Wesen treu bleiben, darf den Boden nicht mißbrauchen, um über den notwendigen Austausch seines Ueberschusses hinaus zu verkaufen, zu verdienen; er darf ihn nur benutzen, um sich und seine Familie nebst Gesinde selbst zu versorgen. Wenn er Produkte erzeugt und verkauft — und das ist notwendig, denn die anderen Menschen müssen leben —, so ist das eine Nebenbeschäftigung, die nicht zur Natur seines eigentlichen Aufgabenkreises gehört. So ist der landwirtschaftliche Betrieb „eine wirtschaftsorganische Einheit von Boden, Menschen und Arbeit", ein „geschlossener Wirtschaftsprozeß von Produktion bis zur Konsumtion"[2]). So ist der Bauer ein Mensch, der in seinem Boden verwurzelt ist und der in der Gemeinschaft seiner Familie, seines Geschlechtes steht. Boden und Bauer sind gewissermaßen Glieder dieser Gemeinschaft. Boden- und Gemeinschaftskräfte erfüllen den Bauern und geben ihm sein Gepräge. Die letzte Rechtfertigung hierfür ist nicht ein wirtschaftlicher Grund, sondern die das Volk erneuernde und festigende Eigenart der bodenständig ländlichen Familie[3]). Bauer-Mengelberg meint Aehnliches, wenn sie sagt: „Eigentum ist nicht nur eine Rechtsform des Besitzes, sondern es ist in psychologischer Hinsicht ein Erlebnis"[4]), ein Erlebnis, das gegenüber den meisten Menschen beim Bauern die gesamte Existenz durchdringt und ungebrochen, einheitlich gestaltet. Das hat zur

[1]) Zitiert von Schmidt, Kurt: Flutwendung in der Großstadtbildung, J.B.R. 1933, 1. Heft, S. 62.
[2]) Wilken, Folkert: Grundtatsachen der Wirtschaft.
[3]) Vergl. hierzu Wilken, F.: Grundtatsachen der Wirtschaft.
[4]) Bauer-Mengelberg, Käthe: Der Bauer, S. 155.

Folge, daß die Voraussetzungen für das bäuerliche Wirtschaften rationaler und irrationaler Natur sind. Das drückt sich darin aus, daß Haushalt und Betrieb zusammenfallen[5]). Es ist einleuchtend, daß auf Grund solcher Gedankengänge neue Bodenreformtheorien, selbst wenn sie nicht so weit gehen, entstehen mußten.

Der Bedeutungswandel des Bodens als Ursache für neue Bodenreformideen erscheint in noch hellerem Licht, wenn wir an die Rückwärtsbewegung von der Stadt zum Land der letzten Jahre denken. Sie erfolgt, um der Not der Großstadt und der geringen Aussicht auf Arbeit in ihr zu entgehen. So zeigen seit zwei Jahren die deutschen Großstädte Wanderungsverluste: 1930: 140 000, 1931: 180 000. Die Zählungsergebnisse des Statistischen Reichsamts geben uns auch über das Jahr 1932 nähere Auskunft. Sie werden allerdings, wenn auch in geringer Weise, beeinflusst durch das Verhältnisse der Sterbefälle zu den Geburten. Wenn wir die Halbjahreszahlen von 1932, die bis jetzt erst vorliegen, auf das ganze Jahr ausdehnen und sie auf je 1000 Einwohner beziehen, dann haben pro 1000 Einwohner:

Berlin	einen Gesamtverlust	von	18,1	gegen	13,8	1931
Hamburg	„	„	18,1	„	11,8	1931
Gelsenkirchen	„	„	21,1			
Duisburg-Hamborn	„	„	15,0			
Oberhausen	„	„	14,1	„	22,9	1930
Wuppertal	„	„	9,7			
Essen	„	„	10,0	„	12,9	1931
Hindenburg	„	„	16,4			
Harburg-Wilhelmsburg		„	14,9			
Frankfurt a. M.	„	„	13,6			
Stettin	„	„	12,7			
Chemnitz	„	„	10,4			

Einen Gesamtbevölkerungszuwachs haben nur:

Bremen	mit	11,1 ‰				
Stuttgart	„	9,5 „				
Erfurt	„	7,3 „	gegen	5,2 ‰	Verlust	1931
Augsburg	„	6,1 „				
Köln	„	4,1 „	„	3,4 „	„	1931

Die gesamte Großstadtbevölkerung nimmt gegenwärtig um 7,4‰ gegen 8‰ 1931 ab und zwar durch Abwanderung um 8,1 ‰ gegen 9,0‰ 1931 und 6,9‰ 1930. Wohin wandert man nun? Die Mittelstädte kommen als Ziel nicht in Frage. Denn auch sie haben Wanderungsverluste: im ersten Halbjahr 1931 11 000, im ersten Halbjahr 1932 5000. Auch in das Ausland geht man nicht. Knapp 40 000 Auswanderern stehen jährlich über 100 000 Einwanderer gegenüber. So bleiben nur die Landgemeinden und die

[5]) Bauer-Mengelberg, Käthe: Der Bauer, S. 144—168.

Kleinstädte d. h. das Land übrig. Wir müssen dies mit Schmidt[6]) folgern, trotzdem für die Landbevölkerung noch keine Zählungsergebnisse vorliegen. Wir können somit zwar nicht von einer ausgesprochenen Stadtflucht, wohl aber von einer Rückwärtsbewegung sprechen. Diese bedeutsame Erscheinung kannten unsere neueren Bodenreformer bei der Abfassung ihrer Schriften noch nicht. Sie beweist aber, wie recht diese hatten, wenn sie die ländliche Bodenreform mehr als die älteren betonen, wenn sie dem Boden seine eigentliche Bedeutung wiedergeben wollen. Das praktische Problem dieser Reformen ist die Bildung eines wirtschaftlich gesunden ausgedehnten Bauernstandes.

Haben wir mit diesen Darlegungen die Berechtigung unseres Themas nachgewiesen, so müssen wir es nun ausführen und die deutschen Bodenreformbestrebungen der Nachkriegszeit in ihren Hauptzügen darstellen und kritisieren. Unsere Arbeit zerfällt demnach in zwei Hauptabschnitte: die Darstellung der Bodenreformbestrebungen und ihre Zusammenfassung und Kritik. Dabei sollen unter Bodenreform alle diejenigen Bestrebungen verstanden sein, die eine Aenderung des bestehenden Bodenrechts im Sinne einer freilich sehr verschieden aufgefassten sozialen Gerechtigkeit bezwecken. Der erste Hauptteil unserer Arbeit: die Darstellung der verschiedenen Bodenreformrichtungen soll nach dem Einteilungsprinzip der Stellung der Reformer zum Eigentum an Grund und Boden erfolgen. Denn die Art der Lösung der Eigentumsfrage: die Bejahung oder die Verneinung des Privatbodeneigentums ist für die Bodenreform von wesentlicher Bedeutung.

Die deutschen Bodenreformbestrebungen der Nachkriegszeit.

Erster Teil: Darstellung.

1. Diejenigen Bodenreformbestrebungen, die das Privateigentum an Grund und Boden anerkennen.

A. Der Bund deutscher Bodenreformer (Damaschke).

Eigenart und Leitsatz.

Der „Vater der Bodenrechtsreformen“[1]) ist ungeachtet seiner Vorläufer: der Physiokraten, Thomas Spence, Herbert Spencer, Thomas Peine, James Mill und John Stuart Mill, der Amerikaner Henry George. Er will die Frage lösen: Warum sind Lohn und Kapitalzins in neu erschlossenen und schlecht besiedelten Gebieten hoch, warum in reich bevölkerten und zivilisierten Gegenden nied-

[6]) Vergl. hierzu und zu den statistischen Angaben Schmidt, Kurt: Flutwendung in der Großstadtbildung, J.B.R. 1933, 1. Heft, S. 62 ff.

[1]) Vergl. Schewe, K.: Angelsächs. Bodenreform u. deutsche Kultur, S. 235/51.

rig? Wie kommt es, daß sich der Fortschritt stets mit der Armut verbindet? George sieht den Grund in den Gesetzen, welche die Verteilung der Güter regeln. Für die Verteilung der Güter ist nach ihm die Höhe der Grundrente maßgeblich. Die Höhe der Grundrente — das legt er eingehend dar — bestimme die Höhe des Lohnes und des Zinses; denn Lohn und Zins seien nicht vom Produkt der Arbeit und des Kapitals abhängig, sondern von dem, was nach Entnahme der Grundrente übrig bleibe[2]). Die Grundrente selbst bezeichnet er als einen „Preis des Monopols, das daraus entsteht, daß natürliche Elemente, die die menschliche Arbeit weder schaffen noch vermehren kann, in den Besitz einzelner kommen".[3]) Der Grundbesitzer könne aber die Rente nicht beliebig erhöhen, ihr Ausmaß reguliere vielmehr das Rentengesetz, das Ricardo klar in seiner Differentialrententheorie niedergelegt habe. George gibt ihm diese Fassung: „Der Besitz eines Naturfaktors der Produktion verleiht die Macht, sich von den durch die auf ihn gerichteten Bemühungen der Arbeit und des Kapitals hervorgebrachten Gütern so viel anzueignen, als den Ertrag übersteigt, welchen der gleiche Arbeits- und Kapitalsaufwand in den am wenigsten einträglichen Beschäftigungen, denen sie sich zuzuwenden pflegen, zu erlangen imstande ist."[4]) Da die Grundrente ein arbeitsloses Einkommen sei, so sei sie als privates Einkommen ungerecht, so müsse sie der Allgemeinheit zugeführt werden. Dazu sei nicht nötig, das Land zu konfiszieren; es genüge, die Rente wegzusteuern.[5]) Diese Single tax könne alle anderen Steuern ersetzen. Georges Denken ist letztlich religiös-philosophisch bestimmt. Er will Gottes natürliche Ordnung wiederherstellen, dabei aber dem freien Spiel der Kräfte den notwendigen Raum lassen. Dieser weltanschaulich unterbauten und radikal gestalteten angelsächsischen Bodenreform g e g e n ü b e r hat Adolf Damaschke, der Führer des Bundes deutscher Bodenreformer, die deutsche Bodenreform nach der Eigenart der deutschen Kultur geformt.[6]) Die deutsche Kultur als die eines Landes in der Mitte Europas birgt in sich westliche und östliche d. s. romanische und slawische Einflüsse. Das bedeutet verschiedene Weltanschauungen und als deren Folge verschiedene wirtschaftspolitische Ideale. Damaschke will die Versöhnung dieser Gegensätze und sieht sie in der Synthese zwischen dem Guten im Liberalismus und dem Berechtigten im Sozialismus. Er sieht, wie es in der Sprache der Bodenreform heißt, den Frieden zwischen Liberalismus und Sozialismus dann hergestellt, wenn „die Grundrente soziales Eigentum, Kapital und Arbeit aber der individuellen oder freien genossenschaftlichen Betätigung gesichert" ist.[7]) Indem so Damaschke im

[2]) Vergl. George, H.: Fortschritt und Armut, S. 134—195.
Vergl. Diehl, K.: Art. Bodenbesitzreform, HdwStw., S. 938 ff.
[3]) Vergl. George, H.: Fortschritt und Armut, S. 147.
[4]) Vergl. George, H.: Fortschritt und Armut, S. 149.
[5]) Vergl. George, H.: Fortschritt und Armut, S. 359.
[6]) Vergl. Schewe, K.: Angelsächs. Bodenreform u. Deutsche Kultur, S. 235—251.
[7]) Damaschke, Adolf: Die Bodenreform, S. 62.

Gegensatz zu Henry George seiner Lehre eine bestimmte weltanschauliche Grundlage vorenthält, geht er zwar klug dem Streit um die Grundlage aus dem Wege, kann aber seine Bewegung nicht mit jener Schwungkraft ausstatten, wie sie, wie die Geschichte zeigt, der weltanschaulich unterbauten Lehre im besonderen Maße eigen ist. Maßvoll wie die Grundhaltung sind auch die praktischen Vorschläge Damaschkes. Der radikale Weg Henry Georges und Michael Flürscheims wird verlassen. Wir finden seine Reformgedanken in dem Leitsatz des Bundes deutscher Bodenreformer niedergelegt, der, 1898 aufgestellt, lautet: „Der Bund deutscher Bodenreformer tritt dafür ein, daß der Boden, die Grundlage allen nationalen Seins, unter ein Recht gestellt werde, das seinen Gebrauch als Werk- und Wohnstätte fördert, das jeden Mißbrauch mit ihm ausschließt und das die Wertsteigerung, die er ohne die Arbeit des einzelnen erhält, dem Volksganzen nutzbar macht.“[8]) Dieser Programmsatz ist fast im Wortlaut in den Art. 155 der R.V., der mit Recht ein Bodenreformartikel genannt wird, am 11. 8. 1919 aufgenommen worden.[9]) Art. 155 lautet: „Die Verteilung und Nutzung des Bodens wird von Staats wegen in einer Weise überwacht, die Mißbrauch verhütet und dem Ziele zustrebt, jedem Deutschen eine gesunde Wohnung und allen deutschen Familien, besonders den kinderreichen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohn- oder Wirtschaftsheimstätte zu sichern. Kriegsteilnehmer sind bei dem zu schaffenden Heimstättenrecht besonders zu berücksichtigen. Grundbesitz, dessen Erwerb zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses, zur Förderung der Siedelung und Urbarmachung oder zur Hebung der Landwirtschaft nötig ist, kann enteignet werden. Die Fideikommisse sind aufzulösen. Die Bearbeitung und Ausnutzung des Bodens ist eine Pflicht des Grundbesitzers gegenüber der Gemeinschaft. Die Wertsteigerung des Bodens, die ohne eine Arbeits- oder Kapitalsaufwendung auf das Grundstück entsteht, ist für die Gesamtheit nutzbar zu machen. Alle Bodenschätze und alle wirtschaftlich nutzbaren Naturkräfte stehen unter Aufsicht des Staates. Private Regale sind im Wege der Gesetzgebung auf den Staat zu überführen.“[10]) Betrachten wir von diesem Ausgangspunkt aus Damaschkes Bodenreform. Gehen wir dabei so vor, daß wir zunächst die Theorie der Bodenreform kurz darstellen, sodann ausgedehnter ihre praktische Verwirklichung in der Nachkriegszeit, gesondert in der Stadt und auf dem Lande, um endlich an der Hand des Bodenreformgesetzentwurfes einen gemeinsamen Blick auf die Zukunft zu werfen.

---

[8]) Damaschke, Adolf: Deutsche Bodenreform, S. 31.

[9]) Anschütz, Gerhard sagt dazu: „Absatz 1 und 2 (Art. 155) enthalten Forderungen, die von der sich als Bodenreform bezeichnenden sozial- und wirtschaftspolitischen Richtung schon seit langem erhoben worden sind“. (Die Verfassung des deutschen Reiches, S. 622.)

Giese, F. sagt von Art. 155, I: „Dieser Leitsatz behandelt wichtige Fragen der Bodenreform“. (Die Verf. d. deutschen Reiches, S. 400.)

[10]) Anschütz, Gerhard: Die Verf. d. deutschen Reiches, S. 621.

Wir beginnen mit der Darlegung

der Theorie.

Es ist ein großer Erfolg Damaschkes, die Grundsätze der Bodenreform der R.V. eingefügt zu haben. Damaschke jubelt darüber: „Nun kann in Zukunft keine staatsbürgerliche Unterweisung mehr erfolgen, weder in der letzten Dorfschule, noch in der ersten Hochschule, noch auf irgend einem Kursus für staatswissenschaftliche Fortbildung, in der nicht auch die Bodenreformgedanken lebendig gemacht werden.“[11]) Die Grundsätze des Bundesprogrammes wie ihre Wiederspiegelung in der R. V. sind weit gefaßt. Das hat nach Wagenbach den Vorteil, „daß alle, die es ehrlich meinen, mit der Arbeit an dem sozialen Aufbau des deutschen Volkes, ehrlich miteinander ringen können um das Finden der bestmöglichen Form dieser Ausgestaltung.“[12]) Das hat nach Jakobs den Nachteil, daß die Forderungen der Bodenreform nicht klar umrissen sind, so daß „sich schließlich alles und nichts herauslesen“[13]) lässt. Dieser Vorwurf besteht in seiner ganzen Schärfe nicht zu Recht, da in den Kommentaren das Programm näher, wenn auch nicht ganz eindeutig, wie wir später sehen werden, charakterisiert ist.[14]) Was bedeutet es? Es bedeutet die Verneinung der heutigen, mit der Rezeption des römischen Rechtes überkommenen Rechtsauffassung vom Grund und Boden, wonach der Boden eine Ware wie jede andere ist und wie diese Gegenstand des Handels, der Verpfändung und der Spekulation sein kann. Es bedeutet die Bejahung, die Wiederbelebung des altdeutschen Rechtes, wonach der Boden „die Grundlage allen Lebens“[15]), „die Urquelle aller Arbeit“[15]), der „Ausgangspunkt alles volkswirtschaftlichen und volklichen Lebens“[16]) und damit etwas grundsätzlich anderes als Ware ist. Denn der Boden ist nicht wie eine Ware beliebig vermehrbar und an den Ort erhöhter Nachfrage beliebig transportierbar. Er ist ein unbewegliches, ein knappes Gut, je knapper, je mehr die Gesellschaft und damit die Nachfrage nach Boden wächst. Der Boden ist ferner nicht ein erarbeitetes, sondern ein natürliches Gut. Sein Wert steigert sich aber durch die Gesamtanzahl und durch die Gesamtleistung der auf ihm wohnenden Menschen. Das hat die bedeutsame Folge, daß die Grundrente als privates Einkommen aus dem Boden ungerechtfertigt ist, daß sie aber als soziales Einkommen zu Recht besteht. Die Grundrente d. h. in der Terminologie Damaschkes: „der wirkliche oder mögliche Ertrag, den ein Stück Boden ergibt ohne Aufwendung von Arbeit und Kapital des Besitzers“[17]), darf darum nicht dem einzelnen, sondern muß der Allgemeinheit zufließen. Denn die Allgemein-

[11]) Damaschke, Adolf: Deutsche Bodenreform, S. 68.
[12]) Wagenbach, Joseph: Deutscher Bodenreform Wille und Weg, S. 10.
[13]) Jakobs, Ferdinand: Bauer und Bodenreform, S. 15.
[14]) Damaschke, Adolf: Deutsche Bodenreform, S. 9.
[15]) Damaschke, Adolf: Deutsche Bodenreform, S. 9.
[16]) Wagenbach, J.: Deutscher Bodenreform Wille und Weg, S. 11.
[17]) Damaschke, Adolf: Aufgaben der Oemeindepolitik, S. 4.

heit hat ein Recht auf sie. Mit ihr, mit ihrer Größe, mit ihrem Bedürfnis nach Boden steigt und fällt die Grundrente. Und das hat folgenden Grund: Je mehr für die Produktion ungünstigere Böden infolge gestiegener Produktenpreise (und dies infolge vermehrter Produktennachfrage und das infolge gestiegener Menschenzahl bzw. gesteigerter Bedürfnisse bei gleichgebliebener Menschenzahl) in Benutz genommen werden können, desto mehr Rente werfen die günstigeren Böden ab, da in der freien Preisbildung der Preis ein und derselbe und zwar derjenigen Produkte ist, die auf den ungünstigsten aber für den Markt noch notwendigen Böden erzeugt werden. Da im Verhältnis zur Menschenzahl der Boden knapp ist, so werfen alle Böden, auch die ungünstigsten, infolge gestiegener Produktenpreise eine Rente ab. Damaschke vertritt hier die Differentialrente Ricardos, die aber, wie Diehl sagt, durch allmählich eintretende natürliche Knappheit des Bodens zu einer absoluten Rente geworden ist. Diehl[18]) nennt sie daher „absolute Differentialrente" und nicht wie Korfes[19]) „Monopolrente". Denn die Monopolrente habe ihren Entstehungsgrund im Boden selbst, in bestimmten eigentümlichen Vorzügen desselben. Neben dieser „natürlichen" Grundrente kennen die Bodenreformer die „spekulative",[20]) die durch Machtfaktoren wie Spekulation, Bauordnungen, bestehendes Hypothekenrecht usw. künstlich hervorgerufen wird. Erstere ist der Allgemeinheit zuzuführen, das Entstehen der letzteren ist durch gesetzliche Maßnahmen zu unterbinden. Bei der Rückgewinnung bezw. Beseitigung der Grundrente will Damaschke das Privateigentum an Grund und Boden nicht angreifen. Er will nicht dessen Verstaatlichung.[21]) Er will im Gegensatz zu Henry George und im Anschluß an John St. Mill nur die Grundrente von morgen und auch die nur „schrittweise"[22]) erfassen.

Die praktische Durchführung.

Die praktische Durchführung der Bodenreform Damaschkes in der Nachkriegszeit wollen wir gesondert untersuchen, je nachdem sie sich auf den städtischen oder ländlichen Boden bezieht.

---

[18]) Diehl, Karl: Neuere Streitfragen der Bodenreform, S. 750.
[19]) Korfes, Otto: Die Anwendbarkeit der Lehren der Bodenreform auf die Landwirtschaft, S. 48.
[20]) Vergl. Wagenbach, J.: Deutscher Bodenreform Wille und Weg, S. 13.
[21]) Hierüber ist Damaschkes Stellungnahme nicht eindeutig. Jakobs (Bauer und Bodenreform, S. 57) meint unter Bezugnahme auf Damaschkes Ausführungen über die Grundrente als soziales Eigentum (Damaschke, A.: Die Bodenreform S. 61), daß Damaschke auch heute noch mit der Konfiszierung der Grundrente „liebäugelt". Die Konfiszierung der Grundrente aber bedeutet Verstaatlichung des Bodens. Pesch drückt sich in seinem Lehrbuch der Nationalökonomie, 1. Bd., S. 236 so aus: „Persönlich scheint Damaschke freilich noch theoretisch an dem alten Prinzip der Bodenreform festzuhalten und den Frieden zwischen Sozialismus und Individualismus davon zu erwarten, daß die Grundrente soziales Eigentum sei, Kapital und Arbeit aber der freien individuellen Betätigung anheimgegeben werden."
[22]) Diehl, K.: Art. Bodenbesitzreform, HdwStw., 2. Bd., S. 944.

a) Der städtische Boden.

Die städtische Bodenfrage[23]) besitzt in der Bodenreform die weitaus größere Bedeutung. Der entferntere Grund ist die Landflucht der letzten Jahrzehnte, das Anwachsen der Städte, die große Wohnungsnot, die hohen Grundstückspreise. Der nähere Grund[24]) ist die Differentialrente der bevorzugten Lage und die durch unsere Rechtsordnung geförderte, ja ermöglichte spekulative Rente. Die natürliche Differentialrente kann durch Verteilung der Lagevorteile z. B. durch Dezentralisation, durch Verbesserung der Verkehrsmöglichkeiten usw. herabgedrückt werden. Um aber die noch bestehende wenigstens teilweise der Allgemeinheit zuzuführen, um die spekulative gänzlich zu verhindern, dazu schlägt Damaschke im wesentlichen vier Maßnahmen vor: eine Steuerreform, eine Hypothekarreform, eine Reform der Wohnungsverhältnisse und Sicherungen des Eigentums.

Die Steuerreform.

Das Hauptproblem in der Steuerreform Damaschkes ist die Besteuerung der Grundrente. Sie hat nur dann einen Sinn, wenn die Steuer nicht überwälzbar ist. Damaschke verneint die Ueberwälzbarkeit mit einer Begründung, auf die wir später eingehen.[25]) Ist aber die Ermittlung der reinen Grundrente frei von jeder Verursachung durch Kapitals- und Arbeitsaufwand möglich? Da dies kaum möglich ist, will Damaschke nicht eine Weg- sondern eine Besteuerung der Grundrente oder vielmehr des Grundwertes bezw. des Wertzuwachses. Er weicht damit von Henry George ab. Wir können folgende tatsächlichen Steuern als bodenreformerisch bezeichnen: die Grundwertsteuer, die Wertzuwachssteuer und die Grunderwerbsteuer.

Die Grundwertsteuer hat als Steuerbemessungsgrundlage den gemeinen Wert des Grundstücks zu Grunde zu legen d. h. nach der Reichsabgaben-Ordnung vom 13. 12. 1919: den Wert, der durch den Preis bestimmt wird, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände bei einer Veräußerung zu erzielen wäre; ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.[26]) Das Besondere dieser Steuer ist die Ersetzung des Ertragswertes durch den gemeinen Wert. Das bringe folgende Vorteile: Es gestalte die Ermittlung der Steuer technisch einfacher[27]) — den gemeinen Wert kenne jeder Eigentümer[28]) und gebe ihn auch nicht zu niedrig an, da dieser Wert als

[23]) Diehl, K.: Art. Bodenbesitzreform, HdwStw., S. 944 ff.
[24]) Vergl. Wagenbach, J.: Deutscher Bodenreform Wille und Weg, S. 12/13.
[25]) Siehe unten S. 76 f.
[26]) Reichsabgabenordnung, § 138.
[27]) Damaschke, A.: Aufgaben der Gemeindepolitik, S. 23/24.
[28]) Moll leugnet das. Für die Feststellung des gemeinen Wertes fehlten vielmehr die notwendigen Anhaltspunkte z. B. in Gegenden mit überwiegendem Anerbenrecht. So sei die Feststellung nicht ohne Willkür möglich. (Moll, Bruno: Lehrbuch der Finanzwissenschaft, S. 420.)

Beleihungs- und als Verkaufswert ebenfalls in Frage komme —. Das bewirke weiter eine ausgeglichenere Lastenverteilung und bringe — und das ist der Hauptzweck der Zugrundelegung des gemeinen Wertes — eine gerechtere Besteuerung des Baugeländes.[29]) Das ergebe endlich einen größeren finanziellen Erfolg. Ziel der Steuer muß sein: möglichste Steuerfreiheit für Gebäude und Verbesserungen, möglichste Besteuerung des nackten Bodens.

Inwieweit ist nun praktisch die Grundwertsteuer eingeführt?[30]) Die Besteuerung des gesamten Vermögens ist heute reichsrechtlich geregelt. Nach dem Landessteuergesetz vom 30. 3. 1920 dürfen unter gewissen Bedingungen Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) Steuern nach Landesrecht erheben (§ 1), und zwar die Grund-, die Gebäude- und die Gewerbesteuer (§ 8). In Preußen geht die Regelung der Grund- und Gebäudesteuer, die uns hier allein interessiert, auf das Gesetz vom 21. 5. 1861 zurück, nach welchem die Gebäude- und Grundsteuer Staatssteuern sind: die Gebäudesteuer, die in Prozenten des Nutzungswertes, der alle 15 Jahre neu festgestellt wird, erhoben wird, die Grundsteuer, die eine Quotitätssteuer ist, für deren Quote der mittlere Reinertrag maßgebliche Bedeutung hat. Dieses Gesetz erfährt durch das Gesetz vom 14. VII. 1893, wonach die Grund- und Gebäudesteuer Gemeindesteuern werden, ferner durch das preuß. Kommunalabgabengesetz vom 14. VII. 1893 und das preuß. Kreis- und Provinzialabgabengesetz vom 23. IV. 1906, die beide auch die Steuer nach dem gemeinen Wert zulassen, eine Korrektur. Das Gesetz zur Deklarierung des Kommunalabgabengesetzes erlaubt dazu eine Differenzierung in der Besteuerung von Boden und Bau. Die Gemeinden haben es also in der Hand, die Steuer nach dem gemeinen Wert dazu in der idealen differenzierten Form einzuführen. Davon haben viele Gemeinden infolge der Werbetätigkeit der Bodenreformer Gebrauch gemacht. Um eine möglichst sichere Schätzung des gemeinen Wertes zu erreichen, müssen nach §§ 155, 157, 159 der Reichsabgabenordnung (1919) in jedem Land Verzeichnisse über den Wert der Grundstücke angelegt und zur Einsicht ausgelegt werden.[31]) In Preußen werden die bebauten Grundstücke durch die Steuer vom Grundvermögen erfasst nach dem Gesetz vom 14. II. 1923 bezw. 27. III. 1929 und der Notverordnung vom 30. V. 1930, die eine Verdoppelung der Sätze bringt. Der Steuermaßstab ist der gemeine Wert. Eine besondere Art der Grundwertsteuer ist auf Damaschkes Betreiben in Anhalt 1920 eingeführt worden.[32]) Wir behandeln sie näher, wenn wir die Bodenreform in bezug auf den ländlichen Boden untersuchen.

---

[29]) Vergl. Damaschke, A.: Aufgaben der Gemeindepolitik, S. 26 ff.
[30]) Vergl. Damaschke, A.: Aufgaben der Gemeindepolitik, S. 21/23 und Deutsche Bodenreform, S. 46/49.
[31]) Vergl. Damaschke, A.: Aufgaben der Gemeindepolitik, S. 48/49.
[32]) Vergl. Jakobs, Ferd.: Bauer und Bodenreform, S. 57.

Kritisch wäre zu sagen: Die von den Bodenreformern gewollte Hauptwirkung: gerechtere steuerliche Erfassung von Baustellen wird sicher erreicht. Die Nebenwirkung[33]): Verkauf von Baustellen unter dem Druck der Steuer wird in den wenigsten Fällen erreicht. Der große Spekulant kann die Steuer zahlen. (Sie müßte denn außerordentlich hohe Sätze haben.) Er wird durch die Werterhöhung und eine mögliche spätere Abwälzung der Steuer schadlos gehalten. Der kleine Spekulant wird zum Verkauf gezwungen. Es besteht aber die große Gefahr, daß der Käufer der große Spekulant ist. Wir hätten damit nach Eberstadt eine Stärkung des Großspekulantentums, das zu seiner Betätigung „gleichartige, typische und große Mengen gebrauche".[34])

„Eine richtige Grundwertsteuer muß Kern- und Grundlage jeder Bodenbesteuerung sein."[35]) Alle andern Steuern, dienen nur zur Ergänzung. Eine solche ist die Wertzuwachssteuer. Den Grundgedanken einer Wertzuwachssteuer finden wir in der Reichsverfassung Art. 155 Absatz III, Satz 2, anerkannt. Es heißt hier: „Die Wertsteigerung des Bodens, die ohne eine Arbeits- und Kapitalaufwendung auf das Grundstück entsteht, ist für die Gesamtheit nutzbar zu machen." Die Wertzuwachssteuer will den Wertzuwachs der Grundstücke, der durch gesellschaftliche Umstände entstanden ist: durch das Anwachsen der Bevölkerung, durch das Aufblühen von Handel und Gewerbe, durch die allgemeine Rechtssicherheit, durch das Bildungswesen, durch die Verkehrsverhältnisse usw., besteuern.[36]) Der Steuerfall ist der Besitzwechsel. Die Bemessungsgrundlage ist der Zuwachskaufpreis. Indem die Steuer den Wertzuwachs erfasst, hemmt sie die Spekulationslust und wird zur Erzieherin zur Ehrlichkeit auf dem Grundstücksmarkt.[37]) Ist ihr Ertrag auch schwankend, so ist er doch hoch.[38])

Die Wertzuwachssteuer wurde bereits 1898 in die Landordnung von Kiautschou aufgenommen und mit großem Erfolg verwirklicht. In Deutschland war sie seit 1904 fakultative Gemeindesteuer; 1911 wurde sie Reichssteuer; 1913 aber als „ein Kind vieler Kompromisse, voller Schwächen"[39]) wieder aufgehoben. Gemeinden und Kreisen blieb das Recht zur Erhebung. In der Inflationszeit unterblieb die Einziehung. Nach § 32 des preuß. Ausführungsgesetzes zum Reichsfinanzausgleichsgesetz vom 30. X. 1923 in der Fassung des Gesetzes vom 27. XI. 1925 wurden die Stadt- und Landkreise wiederum zur Erhebung einer Wertzuwachssteuer bei der Veräußerung von Grundstücken verpflichtet, deren Eigentum in der Zeit vom 1. I.

---

[33]) Vergl. Kompert, Paul: Kritische Betrachtungen über die Bodenreform, S. 39 ff.
[34]) Eberstadt, R.: Die Spekulation im neuzeitlichen Städtebau, S. 147/148.
[35]) Damaschke, A.: Aufgaben der Gemeindepolitik, S. 62.
[36]) Vergl. Wagenbach, J.: Deutscher Bodenreform Wille und Weg, S. 40/41.
[37]) Damaschke, A.: Aufgaben der Gemeindepolitik, S. 95.
[38]) Der Gesamtbetrag aus dieser Steuer betrug in den deutschen Städten: 1925: 9,9, 1926: 15,5 Mill. RM (Wagenbach, J.: Deutscher Bodenreform Wille und Weg, S. 43).
[39]) Damaschke, A.: Deutsche Bodenreform, S. 53.

1915 bis zum 31. XII. 1924 erworben war. Nach dem Finanzausgleichsgesetz müssen die Gemeinden bei der Ermittlung des Wertzuwachses die Kaufkraft der Mark zur Zeit des Erwerbes und zur Zeit des Verkaufes berücksichtigen.[40]) Am 27. XI. 1925 bringt ein Runderlaß des preußischen Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums das Muster einer Steuerordnung und empfiehlt es den Stadt- und Landkreisen zur Einführung. Am 3. VI. 1927 gibt ein neuer Ministerialerlaß das Muster einer allgemeinen gestaffelten Wertzuwachssteuerordnung heraus. Die Staffelung umfasst 10 bis 30% der Wertsteigerung, 20 bis 100% bei einem Besitzwechsel innerhalb von 1 bis 5 Jahren. Am 16. III. 1928 bringt ein Ministerialerlaß einen Nachtrag über die Erhöhung.[41]) Nach diesen Bestimmungen sind für die Erhebung der Wertzuwachssteuer ortsgesetzliche Verfügungen maßgebend. Die neueste gesetzliche Regelung enthält der Runderlaß des preuß. Ministeriums des Innern und der Finanzen vom 10. III. 1932. Wagenbach bezeichnet die Kieler Wertzuwachssteuerordnung als mustergültig. Sie hat die Besonderheit, von dem eigenen Kapital (gegenüber den Hypothekenschulden) als Grundlage des unverdienten Wertzuwachses auszugehen. Ein Beispiel möge dies verdeutlichen:

Betrug der Erwerbspreis 20 000 M. (das Eigenkapital, das zum Kauf verwandt wurde, 10 000 M., und die Hypothekenschulden, die auf das Grundstück genommen wurden, 10 000 M.) und macht der Verkaufspreis jetzt 30 000 M. aus, so beträgt der Wertzuwachs die Summe von 10 000 M. Dieser bedeutet gegenüber dem Eigen- + Fremdkapital (nach der üblichen Berechnung) einen Zuwachs um 50%, gegenüber nur dem Eigenkapital (nach der Kieler Steuerordnung) einen Zuwachs um 100%. Der Steuerbetrag fällt also nach der Kieler Berechnung wesentlich höher aus.[42])

Wird durch die Wertzuwachssteuer der unverdiente Wertzuwachs, d. i. die kapitalisierte Grundrente, auch getroffen? Bei den einzelnen Verkaufsakten ist dies zu bejahen, nicht aber dauernd und organisch. Der Eigentümer bleibt bis zum Verkauf im ungestörten Genuß der Rente. Aber auch bei den einzelnen Verkaufsakten wird nicht nur der unverdiente Wertzuwachs besteuert. Es werden Gewinne, Diehl nennt sie Konjunkturgewinne, getroffen.[43]) Diese können im einzelnen Falle die kapitalisierte Grundrente übersteigen, sie können auch darunter bleiben. Es ist eben außerordentlich schwer, den Grundrentenwert von anderen Werten zu trennen. Immerhin, das gibt auch Diehl zu, erreicht die Steuer, daß Teile der im Grundstückshandel zu erzielenden Spekulationsgewinne der Allgemeinheit zugute kommen.[44])

[40]) Eheberg, v. K. Th.: Grundriß der Finanzwissenschaft, 2. Aufl., S. 124.
[41]) Vergl. Wagenbach, J.: Deutscher Bodenreform Wille und Weg, S. 42/43.
[42]) Vergl. Wagenbach, J.: Deutscher Bodenreform Wille und Weg, S. 43.
[43]) Auch Terhalle meint dies. Darum könne man zur Begründung der Steuer nicht das Unverdientsein, sondern höchstens die Belastungsfähigkeit des realisierten Bodenwertzuwachses anführen (Finanzwissenschaft, S. 354).
[44]) Vergl. Diehl, K.: Art. Bodenbesitzreform, HdwStw., S. 951/2, 2. Bd.

Ein Nachteil der Steuer ist, daß bei zu hohen Sätzen der Landverkauf gedrosselt und die Bewegung zum besten Wirt gehemmt wird. Nicht gerecht ist es, wenn man den Wertzuwachs besteuert, die Wertminderung aber nicht ersetzt. Soll die Steuer ertragreich sein, so wird man ihre Bemessung nach dem Verhältnis zwischen unverdientem Zuwachs und Eigenkapital gestalten, wird man ihre Progression von der Höhe des Zuwachses und der Kürze der Besitzdauer abhängig sein lassen müssen. Die Wertzuwachssteuer stellt endlich — ein viel gemachter Einwand — nach Moll keine Doppelbelastung dar. Denn die Einkommensteuer, die Vermögensteuer, die Erbschaftsteuer, die Grund- und Gebäudesteuern erfassen den Wertzuwachs nur teilweise.[45])

Die dritte und letzte bodenreformerische Steuer ist die Grunderwerbsteuer. Sie ist nach Damaschke[46]) das Entgelt für den Rechtsschutz der Gesamtheit, unter dem allein ein Besitzübergang möglich ist. Steuermaßstab ist der gemeine Wert oder Veräußerungspreis, wenn der gemeine Wert niedriger ist. Die Steuer ist als Reichssteuer einheitlich im Grunderwerbsteuergesetz vom 12. IX. 1919 geregelt. Die Verteilung ihres Ertrages ist durch das Landessteuergesetz vom 30. III. 1920 festgelegt. Der Zweck der Steuer ist Verhinderung der Bodenspekulation. Darum wird sie da nicht erhoben, wo der Besitzwechsel in sozialer Hinsicht erfolgt. Ob die Grunderwerbsteuer ihren Zweck erreicht, ist zweifelhaft, da man, wie von Eheberg meint,[47]) nicht wissen kann, ob der Verkäufer oder der Käufer die Steuer trägt. Dazu ist sie nach dem Bodenreformer Hauser[48]) ungerecht, da sie bei jedem Besitzwechsel, ob er dem Verkäufer Gewinn oder Verlust bringt, erhoben wird. Auch kann sie als Steuer allein auf die Grundrente nicht gelten, da sie sich auf den ganzen Kaufpreis bezieht. Jedoch ist sie nach Kompert bei nicht allzu hohem Steuerfuß leicht zu tragen und ihr „dort, wo einer Erhöhung der Einkommensteuer schwerwiegende Bedenken entgegenstehen und ein Realsteuersystem sich nicht eingelebt hat, vor etwa neu einzuführenden Realsteuern unbedingt der Vorzug zu geben".[49])

Zusammenfassend können wir sagen: Die Bodenreformsteuern sind keine Steuern im Sinne Henry Georges. Sie steuern die Grundrente nicht weg. Ja, sie sind nicht einmal Steuern auf die Grundrente, sondern auf den Grundwert bezw. den Wertzuwachs. Denn der Grundwert kann als reiner Grundrentenwert nicht ermittelt werden. Ebensowenig stimmt der Wertzuwachs mit der kapitalisierten Rente ständig überein. Er kann darüber und darunter liegen. So erreichen die bodenreformerischen Steuern das Ziel der Bodenreform nur zu einem Teil. Das aber können sie. Denn bei

[45]) Moll, Bruno: Lehrbuch der Finanzwissenschaft, S. 677 ff.
[46]) Damaschke, A.: Aufgaben der Gemeindepolitik, S. 115/117.
[47]) Eheberg, v. K. Th.: Die Finanzwissenschaft, S. 272.
[48]) Vergl. Hauser: Die Einführung in die Bodenreform, S. 16.
[49]) Vergl. Kompert, Paul: Kritische Betrachtung über die Bodenreform, S. 28.

vorsichtiger und geschickter Durchführung der Steuer kann die Ersetzung des Ertragswertes durch den gemeinen Wert, die Erfassung des Wertzuwachses, der Steuerfall Besitzübergang durchaus zu einer schärferen Besteuerung des Grundvermögens und seines Einkommens und damit der Grundrente führen.[50])

Die Hypothekarreform.

Ein weiteres Mittel zur Durchführung ihrer Ziele erblicken die Bodenreformer in der Umgestaltung des Hypothekenrechtes. Wir haben heute eine gewaltige hypothekarische Verschuldung. Der Grund ist der Umstand, daß ein Grundstück beliebig hoch bewertet und verschuldet werden kann. Das kann deshalb geschehen, weil das geltende Recht dem Gläubiger der ersten Hypothek eine große Sicherheit bietet. 1. Es haftet nicht nur der augenblickliche Grundstückswert, sondern auch der u. U. in der Zukunft eintretende Wertzuwachs, sowie das Gebäude, selbst wenn es nach der Schuldaufnahme auf das Grundstück gebaut wird, für die gleiche Hypothek. Superficies cedit solo. 2. Eine später aufgenommene Hypothek kann den Gläubiger der ersten Hypothek nicht beunruhigen; denn nach dem Prioritätsprinzip kommt die volle Haftung zuerst für die am frühesten in das Grundbuch eingetragene Hypothek in Frage. 3. Der Gläubiger hat ein Kündigungsrecht. Die Folge dieses Bodenrechtes ist beim Kauf eine hohe Schuldaufnahme und eine geringe Baranzahlung. Eine geringe Baranzahlung aber fördert den Grundstückshandel und verteuert den Bodenpreis. (Denn bei ihr wird ein höherer Zins bereitwilliger gezahlt.)

Um diesen argen Mißständen zu begegnen, forderten die Bodenreformer amtliche Schätzungsämter und erreichten sie durch das Schätzungsamtgesetz vom 11. III. 1918. Trotzdem kommen auch heute noch die verschiedensten Bewertungen, je nachdem der Zweck Besteuerung oder Beleihung ist, vor. Auch der Entwurf von v. Nell-Breuning[51]) bringt keine Endlösung. Er geht vom Grundbuchformalismus, vom Prioritätsprinzip, den wohlerworbenen Rechten, in die er nicht eingreifen will, als gegebenen Tatsachen aus und verlangt mit Ausnahme des Erbbaurechtes ein einheitliches Eigentum an Boden und Bau. Nicht einheitlich sollen die vom Eigentum verschiedenen Rechte an Boden und Bau sein, wie Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Geldreallast. Die Wirkung wäre vor allem Hilfe für den Baugläubiger — denn die auf den nackten Boden vor Errichtung des Gebäudes gelegte Hypothek trifft danach das Gebäude nicht — und eine Erhöhung der Rentabilität des Hausbesitzes und dadurch Vermehrung und Verbilligung des Wohnraumes u.s.f. Von Nell-Breuning selbst sagt, daß sein Entwurf nur ein unbedingt notwendiger Umbau sei.

[50]) Vergl. Diehl, K.: Art. Bodenbesitzreform, HdwStw., S. 952, 2. Bd.
[51]) Vergl. Nell-Breuning, v. Oswald: Ein Hypothekenentwurf, S. 1—13.

Wir müssen, um zu einer Dauer- und Endlösung unseres Problems zu kommen, die Reform von den oben angedeuteten drei Uebelständen ausgehen lassen. Es muß im Anschluß an die Ausführungen von Liertz[52])

1., um eine Ueberbewertung zu vermeiden, wie im alten deutschen Recht eine Trennung von Bau und Boden als Bewertungsgrundlage erfolgen und eine Verschuldungsgrenze bei 4/5 des selbsteingeschätzten für Besteuerung, Beleihung und Enteignung maßgebenden Wertes eingeführt werden.[53]) Nur so trifft man auch den Bauschwindel, der trotz des „Gesetzes zur Sicherung der Bauforderungen" vom 1. VII. 1909 nicht beseitigt wurde.[54]) Es muß

2. vor dem Prioritätsprinzip der Vorrang der Besserungshypothek vor der Kaufpreishypothek gehen.[55]) Es muß

3., um eine Entschuldung sicherzustellen, der Gebäudekredit immer die Form der Tilgungshypothek, der Grundkredit immer die Gestalt der Tilgungsgrundschuld unter Ausschluß der persönlichen Haftung haben.

Wagenbach, im Anschluß an Damaschke, fordert Ueberführung des Realkredits in die öffentliche Hand.[56])

Die Reform der Wohnungsverhältnisse.

Zu den Aufgaben der Bodenreformer gehört auch die Reform der städtischen Wohnungsverhältnisse. Der Ausdruck dieser Not ist die Mietkaserne. Die Ursache ist die Bodenspekulation, d. h. der Aufkauf von Grund und Boden in der einzigen Absicht, ihn später mit Gewinn zu verkaufen. Unterstützt wird die Spekulation durch eine verkehrte Bau- und Bodenpolitik der Gemeinden.[57]) Damaschke schlägt darum eine Reform der Bauordnungen und Bebauungspläne, den Flachbau und eine Bodenvorratswirtschaft der Gemeinden vor.[58])

Sozialgestaltete Bauordnungen und Bebauungspläne sollen die Spekulation ausschalten und die Bodenpreise drücken. Denn der Preis des Baulandes richtet sich nach dessen Ausnutzungsmöglichkeit. Da in der Innenstadt der Hochbau nicht zu umgehen ist, so schlagen die Bodenreformer eine Zonenbauordnung vor. Nach dieser muß die Haushöhe nach der Peripherie hin allmählich abnehmen, so daß an den Grenzen des Weichbildes die landhausmäßige Bebauung gesichert bleibt und die Mietskaserne

---

[52]) Vergl. Liertz: Hypothekarreform, S. 1—20.
[53]) Ansätze einer solchen Bewertung finden sich in der R.A.O. 1919 und im Reichsbewertungsgesetz 1925.
[54]) Damaschke, A.: Deutsche Bodenreform, S. 58/59.
[55]) Wagenbach, J.: Deutscher Bodenreform Wille und Weg, S. 29.
[56]) Wagenbach, J.: Volk und Boden, S. 47.
[57]) Von dieser reinen Wertspekulation unterscheiden die Bodenreformer „die produktive Bodenspekulation, die baureifes Gelände erschließt, der Bebauung zuführt, Gelände wirklich bebaut und so wahre Werte schafft". Diese erkennen sie an. Wagenbach, J.: Volk und Boden, S. 14.
[58]) Vergl. Wagenbach, J.: Deutscher Bodenreform Wille und Weg, S. 24/7.

ausgeschlossen ist.[59]) In Berlin untersagt die Bauordnung vom November 1925 den Bau von Hinterhäusern und lässt nur die Randbebauung zu.[60])

Die Bodenreformer wollen ferner Uebergang vom Hochbau zum Flachbau „als der ausgesprochenen Wohnform des deutschen Volkes".[61]) Hierzu bedarf es billigen Baugeländes.

Damit kommen wir zugleich zur dritten Forderung Damaschkes: zur Bodenvorratswirtschaft der Gemeinden. Damaschke stellt hierfür folgende Grundsätze auf[62]): Kein Staats- und Gemeindeland darf bedingungslos der Privatspekulation ausgeliefert werden. Das Staats- und Gemeindeland soll nach Möglichkeit vergrößert werden. Dazu soll das Ankaufsrecht, d. h. das Recht, in jeden Verkauf innerhalb der Gemarkung zu einem gerechten Preis einzutreten, die Möglichkeit bieten. So erhielten in Lippe-Detmold durch Gesetz vom 23. VII. 1919 die Gemeinden das Vorkaufsrecht, das nach dem Ergänzungsgesetz vom 17. X. 1921 entfällt, sobald der Staat als Käufer oder Verkäufer auftritt.[63]) Genügt das Ankaufsrecht zur Deckung des Bodenbedarfes nicht, dann tritt zu ihm ein Enteignungsrecht mit bestimmten Beschränkungen. Hier kommt die Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. XII. 1919 in Frage.[64]) Doch darf die Bodenvorratswirtschaft nicht uferlos sein. Der Bedarf ist die Grenze. Der Bodenvorrat hat nach Damaschke eine große Bedeutung. Er lindert die Arbeitslosigkeit. — Das Recht auf Arbeit ist letztlich ein Recht auf Land. — Er gestattet die Anlage von Kinderspielplätzen, öffentlichen Anlagen, Schrebergärten usw. Die gesetzliche Grundlage ist die Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. VII. 1919 bezw. 4. V. 1922[65]). Er ermöglicht vor allem den Minderbemittelten eine Wohnstätte. Wir finden die Frage der Bodenbeschaffung eingehend im Wohnheimstättengesetzentwurf in der letzten Fassung vom 17. X. 1928 behandelt, auf den wir noch zurückkommen.[66]) Haben die Gemeinden genügend Land, so dürfen sie selbst damit nicht spekulieren und an andere davon nur unter bodenreformerischen Eigentumssicherungen abgeben.

Man kann gegenüber all diesen Wohnungsreformmaßnahmen einwenden, daß ihr Ziel: die Verdrängung der Mietskaserne durch den Flachbau wirtschaftlich nicht gerechtfertigt sei. Denn sei der Boden der Mietskaserne auch teuer, so sei er im Verhältnis zu der Anzahl der Menschen, die darauf wohnen, doch billiger als der Boden des Ein- oder Zweifamilienhauses. Darauf ist zu sagen, daß der Bodenpreis beim Uebergang zum Flachbau

---

[59]) Vergl. Damaschke, A.: Aufgaben der Gemeindepolitik, S. 151.
[60]) Vergl. Wagenbach, J.: Deutscher Bodenreform Wille und Weg, S. 24.
[61]) Vergl. Wagenbach, J.: Deutscher Bodenreform Wille und Weg, S. 24.
[62]) Vergl. Damaschke, A.: Die Bodenreform, S. 130.
[63]) Vergl. Damaschke, A.: Aufgaben der Gemeindepolitik, S. 153.
[64]) Vergl. Damaschke, A.: Aufgaben der Gemeindepolitik, S. 166.
[65]) Vergl. Damaschke, A.: Aufgaben der Gemeindepolitik, S. 190/91.
[66]) Siehe unten S. 25 f.

mit der Verminderung der Ausnützungsmöglichkeit beträchtlich sinken wird. Sodann ist diese Frage nicht nur eine wirtschaftliche, sondern weit mehr eine soziale, eine bevölkerungspolitische, eine hygienische und damit auch wieder eine wirtschaftliche.[67])

Die Eigentumssicherungen.

Vier Eigentumssicherungen kommen in Frage. Es sind: das Wiederkaufsrecht, das Erbbaurecht, das Gartenrentengut und das Heimstättenrecht.

Das Wiederkaufsrecht[68]) im Sinne der §§ 497/503 B.G.B. soll sich die Gemeinde immer dann vorbehalten, wenn sie billig Land an einzelne zu Eigentum abgibt, und ausüben, wenn diese gewillt sind, das Land teurer bezw. ohne Genehmigung der Gemeinde zu verkaufen. Das Wiederkaufsrecht, auch das Ulmer Wiederkaufsrecht genannt, ist mit einem Vorkaufsrecht zu verbinden. Die Gemeinde kann dann zwischen der Anwendung dieses oder jenes Rechtes wählen, je nachdem der Weiterveräußerungspreis niedriger oder höher als der Erwerbspreis geplant ist.[69]) Der Vorbehaltsraum soll möglichst lang, nach dem Ulmer Recht 15 bis 100 Jahre sein. Das Besondere an diesem Recht ist nach Wagenbach[70]), daß es für die Zukunft „keinerlei Verpflichtungen", wohl aber „gesetzliche Möglichkeiten des Eingreifens und der Beeinflussung der Bodenpolitik" kennt. Das Ziel ist: „Unterbindung späterer rein spekulativer Verwertung von Grundstücken".[71]) Wir finden in der Nachkriegszeit das Wiederkaufsrecht in § 20 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. VIII. 1919. Viele Gemeinden haben es sich bei der Abgabe von Gemeindeland vorbehalten.

Das Erbbaurecht entspricht in seinen Grundgedanken dem alten deutschen Bodenrecht. Das B.G.B. behandelt es in den §§ 1012 bis 1017. Hier zeigt es verschiedene Mängel. Die Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. I. 1919 bringt das Erbbaurecht des B.G.B. in verbesserter Gestalt.[72]) Nach § 1 dieser Verordnung lautet die Begriffsbestimmung des Erbbaurechtes: Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, daß demjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, das veräußerliche oder vererbliche Recht zusteht, auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks ein Bauwerk zu haben. Das bedeutet Trennung des Eigentums an Boden und Bau. Das hat zur Folge, daß das Grundstück gewissermaßen in Pacht genommen wird, und daß dafür eine Rente (2%) zu zahlen ist. Das Erbbaurecht ist auf in der Regel 99 Jahre befristet. §§ 2 und 31 der neuen Verordnung lassen eine Erneuerung zu. Eine Eigen-

[67]) Vergl. Diehl, K.: Neuere Streitfragen der Bodenreform, S. 752.
[68]) Vergl. Wagenbach, J.: Deutscher Bodenreform Wille und Weg, S. 49/51.
[69]) Vergl. Damaschke, A.: Aufgaben der Gemeindepolitik, S. 236.
[70]) Vergl. Wagenbach, J.: Deutscher Bodenreform Wille und Weg, S. 51.
[71]) Vergl. Wagenbach, J.: Deutscher Bodenreform Wille und Weg, S. 50.
[72]) Vergl. Damaschke, A.: Aufgaben der Gemeindepolitik, S. 210/26.
Vergl. Wagenbach, J.: Deutscher Bodenreform Wille und Weg, S. 46/49.

tümlichkeit des Erbbaurechtes ist, daß es beliehen werden kann. Die neue Verordnung sieht Tilgungshypotheken vor, die, wenn die Bedingungen der §§ 18 bis 22 erfüllt sind, als mündelsicher gelten. Nach der Verordnung muß auch der Erbbauzins von vornherein für die ganze Zeit festliegen. Das kann nachteilig sein.[73]) Nach Ablauf des Erbbaues hat der Grundstückseigentümer einen Heimfallanspruch. Macht er ihn geltend, muß er den Erbstätter nach § 32 der neuen Verordnung „angemessen" entschädigen d. h. zu $^2/_3$ des gemeinen Wertes.[74])

Fassen wir zusammen. Das Erbbaurecht hat große Vorteile. Es ist ein Weg, auf dem sich die Gemeinde, die Ausgeberin, den Wertzuwachs ihrer ausgegebenen Grundstücke sichern kann. Der Erbbauberechtigte hat das Erbbauheim bezw. den Erbbaugarten billig zu unbeschränktem Besitz, wenn auch nicht zu Eigentum im „individualistischen privatwirtschaftlichen Sinne", so doch zu „Eigentum, wirtschaftlich betrachtet, im besten Sinne des Wortes".[75]) Er ist kein Pächter, sondern steht als Berechtigter am Grundstück im Grundbuch. Er kann sein Erbbaurecht veräußern und vererben. Es erlischt nicht, auch wenn sein Gebäude untergeht. Er braucht keine Rentenerhöhung, keine Kündigung zu fürchten. Bewirkt aber das Erbbaurecht eine Minderung des unverdienten Wertzuwachses? Nein. Das Erbbaurecht lässt ihn wohl, so lange es besteht, nicht sichtbar werden. Aber nach Ablauf der Erbbauzeit tritt er hervor. Daß er der Gemeinde zufällt, was ganz im Sinne der Bodenreformer liegt, hat mit dem Erbbaurecht als solchem nichts zu tun. Die Ausgeberin kann auch eine private Person sein. Trotzdem ist es ein Gewinn, den Wertzuwachs auf lange Zeit zu unterdrücken.[76]) Nach dem Ergebnis der Rundfrage II 184/33 vom 30. III. 1933 bei den Städten mit mehr als 25 000 Einwohnern über die Erfahrungen, die diese Städte mit der Vergebung von Gelände für Wohnungsbauten in Erbbau gemacht haben, kommt man auf Seite 5 des Berichtes zu dem Schluß, daß die Erfahrungen im allgemeinen recht gute sind und daß zu erwarten steht, daß man mit Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse wieder mehr Boden in Erbbau ausgeben wird.

Eine andere Form der Eigentumssicherung ist das Gartenrentengut. Nach dem preuß. Ministerialerlaß vom 8. I. 1907 sollen die Bestimmungen des Gesetzes[77]) vom 7. VII. 1891 auch auf Rentengüter bis zu einer Mindestgröße von 12,0 a angewandt werden. Die Sicherung des Eigentums an Haus mit Garten besteht danach wesentlich darin, daß eine Teilung des Rentengutes oder eine Vereinigung mit anderen Grundstücken untersagt ist, daß eine Veräußerung der Genehmigung bedarf, daß der Ausgeber zur Er-

[73]) Vergl: Wagenbach, J.: Deutscher Bodenreform Wille und Weg, S. 48
[74]) Vergl. Damaschke, A.: Aufgaben der Gemeindepolitik, S. 221.
[75]) Vergl. Wagenbach, J.: Deutscher Bodenreform Wille und Weg, S. 47.
[76]) Vergl. Kompert, Paul: Kritische Betrachtungen über die Bodenreform, S. 138.
[77]) betreffend die Beförderung der Einrichtung von Rentengütern.

reichung dieser Zwecke ein dingliches Vorkaufsrecht hat, daß er auf Veranlassung des Staates an ihn abtreten muß. Einen wesentlichen Fortschritt bildet das lippische Gesetz vom 11. I. 1921 mit den Ausführungsbestimmungen vom 29. VIII. 1921. Danach kann Eigentum an Grundstücken gegen eine Geldrente, die auf der Grundlage des reinen Bodenwertes alle 10 Jahre neu festgestellt wird, und die nur mit Zustimmung beider Teile ablösbar ist, übertragen werden. Die Eigenschaft Rentengut ist in das Grundbuch einzutragen. Ein Nachteil dieser neuen Verordnung ist darin zu erblicken, daß Ausgeber außer öffentlichen oder öffentlich gemeinnützigen Stellen auch private Bodenbesitzer sein können, die damit eine neue Sicherung des Grundrentenbezuges erhalten.[78])

Das Vorkaufsrecht, das Erbbaurecht, das Rentengutsrecht finden wir vereint in der letzten Form der Eigentumssicherung: im Reichsheimstättenrecht (vom 10. V. 1920 mit den Ausführungsgesetzen der Länder, so dem preußischen Gesetz vom 10. VI. 1924 und den preußischen Ausführungsbestimmungen vom 28. IV. 1924). Das Reichsheimstättenrecht „will allen deutschen Familien den Weg zu einer dauernden . . . . gesicherten Wohn- oder Wirtschaftsheimstätte ebnen".[79]) Es will das Fideikommiss des kleinen Mannes sein; d. h. es ist sein Streben, die Vorzüge dieser Einrichtung nicht einer Volksschicht, sondern dem ganzen Volk zuteil werden zu lassen. Indem es so Heimstätten ausgibt, erfüllt es den Willen der Reichsverfassung (Artikel 155). Das Gesetz unterscheidet Wohnheimstätten, Wirtschaftsheimstätten, Heimstättengärten und Heimstättengebiete. Die Wohnheimstätte besteht aus einem Einfamilienhaus (eine zweite kleinere Wohnung ist zugelassen) mit Nutzgarten (§ 1). Die Wirtschaftsheimstätte ist ein gärtnerisches oder landwirtschaftliches Anwesen, zu deren Bewirtschaftung eine Familie unter regelmäßigen Verhältnissen keiner fremden, ständigen Arbeitskräfte bedarf (§ 1). Ihr Ziel ist die selbständige Ackernahrung. Die Heimstättengärten sind eine Vorstufe der Wohnheimstätte. Heimstättengebiete sind Geländestreifen, die von den Gemeinden zur Förderung von Heimstätten bereit zu halten sind. Das Reichsheimstättenrecht ist ins Grundbuch einzutragen, ebenso der Bodenpreis (ohne Baulichkeiten und Verbesserungen). Wir sehen hier die bodenreformerische Trennung von Boden und Bau durchgeführt. Der eingetragene Preis dient bei Ausübung des Vorkaufsrechtes oder bei Heimfall als Grundlage. Auch der Ausgeber ist eintragungspflichtig. Als Ausgeber kommen Reich, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände kraft Reichsgesetzes, öffentliche Verbände, gemeinnützige Unternehmen als von der obersten Landesbehörde „zugelassene Ausgeber", katholische Kirchengemeinden gemäß Erlaß II A. No. 147 des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 11. X. 1928 in Frage. Um Mißbrauch mit der Heimstätte auszu-

[78]) Vergl. Damaschke, A.: Aufgaben der Gemeindepolitik, S. 241/45.
[79]) Vergl. Wagenbach, J.: Deutscher Bodenreform Wille und Weg, S. 51.

schalten, ist nach § 9 Teilung und Veräußerung nur mit Zustimmung des Ausgebers zulässig. Um der Spekulation vorzubeugen, hat der Ausgeber gemäß den §§ 11—16 ein Vorkaufsrecht, gemäß den §§ 12—15 und 16 b bei Mißbrauch und nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Heimstätte einen Heimfallanspruch. Nach § 17 ist Aufnahme von Hypotheken (in der Regel unkündbaren Tilgungshypotheken §§ 17, 18) nur mit Erlaubnis des Ausgebers möglich. Eine Begünstigung des Meliorationskredites ist vorgesehen. Der Heimstätter genießt erhebliche Vorteile: Ausschluß der Zwangsversteigerung wegen persönlicher Schulden (§ 20), keine Mietsteigerung, Gebühren-, Stempel- und Steuerfreiheit für alle zur Begründung und Vergrößerung von Heimstätten notwendigen Geschäfte (§ 36), staatliche finanzielle Hilfe. Ueberblicken wir das Ganze, sehen wir deutlich die Forderung erfüllt: Eigentum ist nur zum Gebrauch da; Eigentum verpflichtet. Zur Durchführung des Reichsheimstättengesetzes wurde 1920 der „Ständige Beirat für Heimstättenwesen beim Reichsarbeitsministerium" unter dem Vorsitz Damaschkes gebildet.[80])

Die Sicherungen des Eigentums an Grund und Boden sind sozialrechtliche Bindungen und Beschränkungen des Eigentums. Als solche hat man sie angegriffen und minderes Recht genannt. Man hat mit diesem Schlagwort die Kriegerheimstätte unterdrücken, die Reichsheimstätte aber nicht aufhalten können. Denn die Eigentumssicherungen sind gerechtfertigt. Sie sind notwendig. Bestünden sie nicht, so würden die Besitzer alsbald die ihnen vom Staat bezw. der Kommune gewährten Vorteile in Geld umwandeln, und die Bodenspekulation begänne stärker als zuvor. Sie stellen kein minderes Recht dar. Sie liegen im Interesse der Besitzer und können, soweit sie Verfügungsbeschränkungen sind, gewissermaßen als Entgelt für die erlangten Vorteile angesehen werden.

b) Der ländliche Boden.

Wenn wir jetzt die bodenreformerischen Maßnahmen in ihrer Anwendung auf den ländlichen Boden betrachten, so nehmen wir den Boden einmal als Boden der Landwirtschaft, sodann als Boden der Siedlung zur Grundlage.

Der Boden der Landwirtschaft.

Die Bodenreformer kennen die große Bedeutung der Landwirtschaft für das gesamte Volk. In wirtschaftlicher und nationaler Hinsicht sorgt ein kräftiger, schollenfroher Bauernstand für die Ernährung, für die Blutserneuerung und zu einem wesentlichen Teil für den Wehrbestand des Volkes. Sozial wirkt das Land auf die Stadt, indem nach dem Gesetz vom niederen

[80]) Vergl. zu diesem Abschnitt: Wagenbach, J.: Deutscher Bodenreform Wille und Weg, S. 51/56, Damaschke, A.: Aufgaben der Gemeindepolitik, S. 262—298 und Erman, Heinr.: Die Bodenreform in d. R.V.

Druck[81]) die Landarbeiter bei schlechten Lohnverhältnissen in die Stadt wandern und hier die Ursache für Verteuerung des Bodens, für niedere Löhne und für Entstehung der industriellen Reservearmee werden. Soziologisch endlich ist der Bauernstand ein Stand eigener Art, den man nicht ungestraft vermindern darf; denn Industriearbeiter werden keine Bauern. Die Bodenreformer wissen aber auch, daß heute das Bauerntum seine Aufgaben nicht erfüllen kann, daß es vor dem Zerfall steht. Die ostdeutsche Landwirtschaft leidet noch sehr unter den schädlichen Folgen der Bauernbefreiung[82]), wofür Latifundienbesitz und landloses Proletariat die Hauptkennzeichen sind. Die westdeutsche zeigt infolge eines bisherigen falschen Erbrechts ebenfalls große Mißstände. Die tiefere Ursache für die Not der Landwirtschaft aber ist das geltende Bodenrecht mit seiner freien Verschuldbarkeit.[83]) Die Bodeneformer wissen ferner, daß Hilfsmaßnahmen, die das Uebel nicht an der Wurzel packen, von der Grundrente aufgesogen werden.[84])

Sie schlagen darum zur Ueberwindung der Not eine Aenderung des Bodenrechtes vor. Sie verlangen Trennung von Boden und Bau und dies als Grundlage einer Steuer- und Hypothekarreform.

Alle landwirtschaftlichen Steuern sollen durch eine Steuer: durch die Grundsteuer ersetzt werden.[85]) Auf dem Grundsatz der Ertragsfähigkeit aufgebaut, soll sie verschiedene Steuersätze für den nackten Bodenwert und für den Gebäudewert (mit Zubehör) haben. Man erwartet von dieser Trennung Begünstigung der Bauern gegenüber dem Großgrundbesitz. Der Steuersatz soll progressiv nach Bodengüte und Bodenumfang sein. Man erhofft von der Progression Produktionsförderung und Bewegung des Bodens nach dem besten Wirt. In Anhalt[86]) wurde 1920/22/25 eine solche Steuer eingeführt. Sie brachte einen guten finanziellen Erfolg und hatte zur Folge, daß die großen Betriebe ab-, die mittleren und kleineren aber zunahmen. In Preußen ist das Gesetz über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 14. II. 1923, in seiner Neufassung vom 27. II. 1929 maßgeblich. Durch die Notverordnung vom 30. V. 1930 wurde der kleinere Eigenbesitz geschont. Die Notverordnung vom 2. XII. 1930, rechtswirksam vom 1. IV. 1932, brachte eine Vereinheitlichung des Ertragssteuersystems. Danach ist Steuergegenstand der Einheitswert. Steuermaßstab ist für dauernd landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwekken dienende Grundstücke der Ertragswert. Landwirtschaftlicher Eigenbesitz bis 6000.— M. ist steuerfrei.[87])

---

[81]) Vergl. Damaschke, A.: Die Bodenreform, S. 180.
[82]) Vergl. Wagenbach, J.: Deutscher Bodenreform Wille und Weg, S. 36.
[83]) Vergl. Damaschke, A.: Bodenreform und Landwirtschaft, S. 15 ff.
[84]) Vergl. Nell-Breuning: Art. Bodenreform im St.L.S., S. 961—968.
[85]) Vergl. Wagenbach, J.: Deutscher Bodenreform Wille und Weg, S. 37/38.
[86]) Vergl. Wagenbach, J.: Deutscher Bodenreform Wille und Weg, S. 38/39.
[87]) Vergl. Terhalle: Finanzwissenschaft, S. 226.

Die Trennung von Boden und Bau ist auch Grundlage für die Hypothekarreform. Die Notwendigkeit dieser Reform beweist die Angabe des Instituts für Konjunkturforschung, wonach die Gesamtverschuldung der deutschen Landwirtschaft am 30. Juni 1930 bereits wieder 12 000 Millionen beträgt.[88]) Damaschke fordert Neueinschätzung des Bodens nach dem gemeinen Wert, unkündbare Tilgungshypotheken, Ueberführung des Realkredits in die öffentliche Hand und Einführung einer Verschuldungsgrenze, innerhalb deren der Landwirt aus öffentlichen Kassen Kredit bekommen kann. Schulden jenseits der Verschuldungsgrenze sind persönliche und mit Hilfe der Genossenschaften zu tilgen. In Verbindung mit den öffentlichen Hypothekenkassen sollen Lebensversicherungen für flüssiges Geld bei Erbteilungen sorgen.[89])

Damaschke[90]) trägt endlich noch eine interessante Kombination von Steuer- und Hypothekarreform als Entschuldungsversuch vor. Danach wird neben der Verschuldungsgrenze noch eine andere Grenze, die den Wert des Bodens an sich d. h. ohne jede Verbesserung, ohne Gebäude usw. darstellt, gezogen. Die Hypothekenschulden über der Verschuldungsgrenze, die bei 50% des Grundstückswertes liegen soll, werden als persönliche Schulden getilgt. Die Hypothekenschulden zwischen der Verschuldungsgrenze und der Grenze des reinen Bodenwertes, die bei 25% des Bodenwertes etwa liegen soll, tilgt die Gemeinde mit Hilfe von Schuldscheinen, die die Form von Staats- bezw. Gemeindeanleihepapieren haben. Von diesen Hypothekenschulden wird der Bodeneigentümer frei. Von den Schulden, die auf die letzten 25% des Bodenwertes fallen, wird er nicht frei. Diese behält er als untilgbare Last. Der Zins, den er dafür zahlen muß, soll die Grundrente darstellen. Die Gemeinde tilgt mit Hilfe des Zinses d. i. der Grundrente ihre Schuldscheine, gegen die sie die Entschuldungsmittel erhalten hat, und kann danach die anderen landwirtschaftlichen Steuern langsam aufheben. Indes wird hier nicht die reine Grundrente, sondern ein bestimmter Teil des Grundwertes besteuert. In dem Grundwert stecken aber noch andere Bestandteile als die Grundrente (z. B. der Wert der Verbesserungen). Henry George ist damit verlassen.

Damaschke fordert zur genaueren Beurteilung des Hypothekarproblems eine Statistik des Eigentums an Grund und Boden.[91]) Aemilian Schoepfer[92]) schreibt zu den Vorschlägen Damaschkes im Februarheft des Neuen Reiches 1930: „Der Bund deutscher Bodenreformer und . . . . Damaschke verdienen den Dank des gesamten Bauernstandes dafür, daß sie unentwegt an der Forderung festhalten, es solle an Stelle der heutigen Boden-„Freiheit" ein Boden-„Recht" treten, das der zerstörenden Hypothekarverschuldung wirksam

[88]) Zitiert bei Damaschke, A.: Bodenreform und Landwirtschaft, S. 21.
[89]) Damaschke, A.: Die Bodenreform, S. 199.
[90]) Vergl. Damaschke, A.: Die Bodenreform, S. 202 ff.
[91]) Vergl. Wagenbach, J.: Deutscher Bodenreform Wille und Weg, S. 39.
[92]) Vergl. hierzu die neueste gesetzliche Regelung, siehe unten S. 91 ff.

einen Riegel vorschiebt. Solange dies nicht geschieht, wird alle Hilfe für den Bauernstand Sisyphusarbeit sein."[93])[94])

Der in den letzten Jahren gemachte Versuch der „Osthilfe" kennt ein Sicherungs- und darauf aufbauend ein Entschuldungsverfahren. Das Sicherungsverfahren unterstellt die Landstellen einem Treuhänder. Das Entschuldungsverfahren lässt die erststelligen Hypotheken unberührt. Die Gläubiger der übrigen Hypotheken und der persönlichen Schulden dürfen für eine bestimmte Zeit ihre Forderungen nicht zurückverlangen. Sie müssen einen wesentlichen Teil des Kapitals streichen, die Zinsrückstände erlassen und den Zinsfuß senken. Sie erhalten die reduzierten Kapital- und Zinsforderungen nicht in bar, sondern in $4\frac{1}{2}$%igen Schuldverschreibungen der Rentenbank. Damaschke sieht hier zwei Gefahren auftauchen: erstens als notwendige Folge eines solchen Sanierungsverfahrens den Zusammenbruch des gesamten Kreditwesens, zweitens Aufblähung der Bodenpreise. (Vergl.: Damaschke, A.: Bodenreform und Landwirtschaft, S. 31 ff.)

Durch das „Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse" vom 31. V. 1933 ist das Entschuldungsverfahren, das die „Osthilfe" vorsieht, im Sinne der allgemeinen landwirtschaftlichen Entschuldung, wie sie dieses Gesetz kennt, abgeändert worden. So kann jetzt auch die erste Hypothek, um das Wichtigste zu nennen, wenn sie die Mündelsicherheitsgrenze übersteigt, gekürzt werden. (Vergl. Frankfurter Zeitung: Die Landwirtschaftliche Entschuldung. 77. Jahrg. Nr. 404—406.)

Der Boden der Siedlung.

Die Bodenreform hat aber auch für den Boden als Siedlungsfläche eine große Bedeutung.

Die Bodenreformer wollen sowohl landwirtschaftliche wie auch Wohnheimstättensiedlungen. Die landwirtschaftlichen Siedlungen sollen die Größe von kleineren und mittleren Bauernstellen und die Form von Neu- und besonders Anliegersiedlungen haben. Die gesetzliche Unterlage bildet das Reichssiedlungsgesetz vom 11. VIII. 1919. Dieses Gesetz hat nach den Grundsätzen der preußischen Kolonisationspolitik die Innenkolonisation für alle deutschen Länder zur Pflicht gemacht und zugleich kräftige Rechtsmittel zur Beschaffung von Siedlungsland geboten: das Vorkaufsrecht für die auf den Markt kommenden Güter (über 25 ha), das Enteignungsrecht für Güter mit mehr als 100 ha landwirtschaftlicher Fläche in Gebieten, wo diese Güter zahlreicher sind, das Enteignungsrecht aber nur in Notfällen und mit voller Entschädigung.[95]) Die Siedlungserfolge sind jedoch gering.[96]) Die Wohn-

[93]) Zitiert bei Damaschke, A.: Bodenreform und Landwirtschaft, S. 36.
[94]) Vergl. Dissert. s. unten S. 91.
[95]) Vergl. Sering, Max: Agrarrevolution und Agrarreform in Ost- und Mitteleuropa, S. 14.
[96]) So sind in den Jahren 1919—1928 8444 neue Siedlungsstellen mit mehr als

heimstättensiedlungen, vor allem die Frage ihrer Landbeschaffung, behandelt der Wohnheimstättengesetzentwurf.

Damit größere Siedlungsobjekte durchgeführt werden können, müssen zunächst P l a n u n g e n vorgenommen werden. Man hat zu diesem Zweck staatliche und zwischenstaatliche Stellen für Landesplanung geschaffen. Diese legen Fluchtlinien- und Bebauungspläne, Durchgangsstraßen und sonstige Verkehrsbänder usf., ungehindert von den einzelnen Gemeinden, fest. Eine solche Stelle ist der 1920 durch Gesetz geschaffene Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk. Derselbe soll auch eigens für die Landwirtschaft gute Böden bereitstellen. Die Pläne der Stellen für Landesplanung liegen offen. Das für ihre Durchführung erforderliche Land kann zu gegebener Zeit erworben bezw. enteignet werden.[97]) Nach § 4 des Wohnheimstättengesetzentwurfes sollen die Länder Bestimmungen erlassen, nach denen zunächst die Gemeinden Wirtschafts- und Flächenaufteilungspläne aufzustellen haben. Da die Pläne durch technische Fortschritte umgestoßen werden können, empfiehlt Jakobs ein Zusammenwirken von beharrenden und vorwärtsdrängenden Kräften beim Aufstellen der Pläne.[98])

Sind die Pläne aufgestellt, so sollen nach § 9 des Wohnheimstättengesetzentwurfes die in Frage kommenden Flächen u m g e l e g t werden. Der Zweck ist die Durchführung des Nutzungsplanes. Auf diese Weise entzogenes Eigentum soll durch Gewährung anderer Grundstücke tunlichst gleichen Wertes und gleicher Wirtschaftsart oder durch Geld entschädigt werden. Nach Jakobs fehlen im Entwurf Sicherungen gegen einen Mißbrauch der Umlegung.[99])

Unter den Enteignungen spielen für die Siedlung die Z o n e n e n t e i g n u n g e n eine große Rolle. Man versteht darunter Enteignungen von Land, das als Nachbarland öffentlicher Anlagen, besonders Kanalbauten, durch diese Anlagen an Wert erheblich gewonnen hat. Das preuß. Wasserstraßengesetz vom 1. IV. 1905 ermächtigt die Regierung, einen Landstreifen von je 1 km Breite zu beiden Seiten der Kanalmittellinie des Rhein-Weser-Kanals zu enteignen. Dasselbe besagt ein Reichsgesetz vom 3. VIII. 1920 bezüglich der Kanalisierung von Neckar, Main und Donau. Verhinderung der Bodenspekulation will auch „das Gesetz über ein neues Recht der Gemeinden bei Aufhebung von Rayonbeschränkungen" vom 27. IV. 1920 und das „Gesetz über das Staubecken bei Ottmachau" vom 15. VI. 1929 bezw. das Reichsgesetz vom 6. VII.

---

je 5 ha Fläche entstanden gegenüber 80 600 in dieser Zeit allein in Polen, gegenüber 200 000 in allen neuen Randstaaten von Finnland bis zur Tschechoslowakei. Für 1929 gibt Sering 3000 neue Stellen im Reich an, für 1930 5000; für 1931 schätzt man die Zahl auf 7900.
Dazu kommen zahlreiche Abwanderungen in die Städte. Zitiert bei Damaschke, A.: Bodenreform und Landwirtschaft, S. 17 f.

[97]) Vergl. Schmidt, Robert: 10 Jahre Landesplanung und Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, S. 208 ff.

[98]) Jakobs, Ferdinand: Bauer und Bodenreform, S. 39.

[99]) Vergl. Jakobs, F.: Bauer und Bodenreform, S. 40/42.

1929.[100]) Das enteignete Land darf nur unter Bedingungen weiter gegeben werden, die eine Spekulation ausschließen. Im Interesse der Neusiedler wie überhaupt der Landgemeinden ist ein Wiederaufleben der Allmende nach Wagenbach dringend erforderlich.[101])

Die ländliche Bodenreform ist von Damaschke bisher stiefmütterlich behandelt worden. Sie wird aber mehr hervortreten müssen, da die Industrie das Arbeitslosenproblem nicht ganz wird lösen können und eine Abwanderung von der Stadt auf das Land, wie sie bereits eingesetzt hat, in größerem Ausmaß zu erwarten ist. Dieser Erkenntnis entspringt wohl die 1932 erschienene Schrift Damaschkes: Die Bodenreform in der Landwirtschaft. Er sagt hier zusammenfassend: „Wer in einer wirklich gesunden Landwirtschaft die Vorbedingungen jedes wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaues unseres Volkstums erblickt, wird mit innerer Freudigkeit an allen Maßnahmen helfen, die ihr wirklich eine dauernde Gesundung bringen. Ihre Vorbedingung ist die Brechung der „Zinsknechtschaft", d. h. eine Rechtsform für Neusiedlungen, die von vornherein diese verhängnisvolle Knechtschaft ausschließt und die Möglichkeit gibt, bestehenden Besitz unter den Schutz einer solchen Rechtsform zu stellen."[102])

c) Der Wohnheimstättengesetzentwurf.

Werfen wir zum Schluß an Hand des Wohnheimstättengesetzentwurfes[103])[104]) einen Blick in die Zukunft. Der Wohnheimstättengesetzentwurf unterscheidet sich dadurch vom Reichsheimstättengesetz, daß das Reichsheimstättengesetz in erster Linie die Eigentumssicherung der Heimstätte regelt, während der Wohnheimstättengesetzentwurf billigen Boden, der die notwendige Voraussetzung zur Errichtung von Heimstätten ist, beschaffen will. Im Vordergrunde steht daher im Entwurf die Beschaffung billigen Bau- und Gartenbodens. Diese Frage interessiert vornehmlich die Kommune, sie interessiert aber auch die Landwirtschaft. Denn diese muß Land hergeben. Der Entwurf eines Wohnheimstättengesetzes in seiner Fassung vom 17. X. 1928, der vom „Ständigen Beirat für Heimstättenwesen beim Arbeitsministerium" ausgearbeitet wurde, zeigt Wege zur Lösung dieser Frage. Der Entwurf, von dem wir bereits Einzelheiten kennen, fordert von allen Gemeinden Bodenvorratswirtschaft, deren Maß der Bedarf sein soll. Als rechtliches Mittel dazu erhalten die Gemeinden ein Vorkaufs- und ein Enteignungsrecht. Eine Wertminderung durch Nutzungsbeschränkungen wird nicht ersetzt. Die Gemeinden dürfen den erworbenen Boden nur mit Sicherungen gegen Bodenspekulation weitergeben. Die Landwirtschaft ist grundsätzlich nicht gegen kommunale Vorrats-

[100]) Vergl. Wagenbach, J.: Deutscher Bodenreform Wille und Weg, S. 44/46.
[101]) Vergl. Wagenbach, J.: Volk und Boden, S. 48.
[102]) Vergl. Damaschke, A.: Die Bodenreform in der Landwirtschaft, S. 48.
[103]) Vergl. Wagenbach, J.: Deutscher Bodenreform Wille und Weg, S. 60/61.
[104]) Vergl. Jakobs, F.: Bauer und Bodenreform, S. 34/56.

wirtschaft, aber sie will nicht, daß die Gemeinde Herr über ihr Land in der Nähe der Gemeinden sei. Darum fordert sie u. a.: Versicherung gegen Mißbrauch der Bodenvorratswirtschaft zu fiskalischen Zwecken[105]), möglichst lange Bewahrung des ländlichen Charakters des enteigneten Geländes[105]), Entschädigung in der Höhe, daß Ersatz gekauft werden kann[106]), Entschädigung auch für Nutzungsbeschränkungen.[107]) Wird der Entwurf Gesetz und handeln die Gemeinden danach, dann wird langsam die Zeit kommen, wo die Mietskaserne schwindet und eine körperlich und sittlich gesunde Jugend heranwachsen kann. Wenn wir die gesetzlichen Möglichkeiten zu einem Zwangseingriff in das Privateigentum an Grund und Boden, wie sie der Wohnheimstättentwurf und das Reichssiedlungsgesetz bieten, mit den radikalen Bodenreformen unserer Oststaaten vergleichen[108]), so erkennen wir, wie maßvoll, wohl zu maßvoll in der Nachkriegszeit der deutsche Staat das Bodenproblem zu lösen suchte.

Zusammenfassung.

Geben wir noch einmal kurz die Hauptgedanken der Bodenreform des Bundes deutscher Bodenreformer wieder:

Der Boden steht im Gegensatz zum Kapital. Er ist kein erarbeitetes, sondern ein natürliches Gut.

[105]) Vergl. Jakobs, F.: Bauer und Bodenreform, S. 38.
[106]) Vergl. Jakobs, F.: Bauer und Bodenreform, S. 54.
[107]) Vergl. Jakobs, F.: Bauer und Bodenreform, S. 43.
[108]) Gehen wir kurz auf die Ostländer ein. Hob schon in Russland die Stolypinsche Reform 1905 das Gemeineigentum an der Dorfgemarkung auf, erweiterte sie das Bauernland durch Aufteilung der Domänen, der Apanage- und der Adelsgüter und begünstigte so die Bauernschaft, die groß- und mittelbäuerlichen Betriebe, so führt die bolschewistische Revolution den noch vorhandenen Rest des privaten Großgrundeigentums (nicht mehr als 10,5% der gesamten Saatfläche) und das Großbauerneigentum in bäuerliche Hände über. 1927/28 begann Russland den Versuch eines großangelegten sozialistischen Experimentes, indem es unter Lockerung des Individualbesitzes Kollektivgroßbetriebe bildete. (Sering, Max: Agrarrevolution und Agrarreform in Ost- und Mitteleuropa, S. 6/7.) Auch die übrigen Oststaaten haben fast alle radikale Bodenreformen durchgeführt, jedoch nicht aus sozialistischen, sondern mehr aus nationalistischen Motiven. „Aus der russischen Nachbarschaft und den nationalen Leidenschaften wird die Härte der Mittel und die Macht der Willkür verständlich, welche die typisch zwischeneuropäischen Bodengesetze kennzeichnen." (Ebenda, S. 10.) So haben Lettland und Esthland den Großgrundbesitz ohne Entschädigung enteignet, aber nur den, der sich fast 700 Jahre ausschließlich in deutscher, zum Teil russischer und polnischer Hand befand (S. 11). In der Tschechoslowakei ließ man den Grundbesitzern 150 ha Land und 250 ha einschließlich Waldungen als Höchstmaß (S. 11), in Altrumänien ist die Höchstgrenze 500 ha, in Neurumänien 100 ha, im Gebirgsland von Transylvanien 28 ha. Man will eben deutschen und ungarischen Besitz treffen. Die Entschädigung ist sehr gering (S. 11). Polen ist sehr radikal vorgegangen, indem es die deutschen Eigentümer und Domänenpächter von ihren Besitzungen sämtlich vertrieben hat. (Durch Kündigung der Rentengutsverträge, durch Anwendung des Wiederkaufsrechtes, durch Bestreitung der Staatsangehörigkeit, durch Aufteilung des deutschen Besitzes, durch Ausschließung der Deutschen von der Ansiedlung.) Es zahlte keine oder ganz geringe Entschädigung (S. 11/12).

Der Boden umfasst Oberfläche + Krume abzüglich der Arbeits- und Kapitalaufwendungen der letzten Eigentümer.

Die Grundrente hat 2 Komponenten: die natürliche Differenzialrente Ricardos und die künstliche, die spekulative Rente, das Ergebnis von Machtfaktoren. Eine Steuer auf die Grundrente ist nicht abwälzbar. Die Grundrente ist als privates Einkommen ungerechtfertigt, als soziales Einkommen gerechtfertigt. Die praktischen Maßnahmen zur Rückgewinnung der Grundrente bedeuten nur eine teilweise Zurückgewinnung. Sie sind verschieden auf städtischem und ländlichem Boden. Es sind im wesentlichen die Steuerreformen. Neben die Maßnahmen zur Zurückgewinnung der Grundrente treten diejenigen, die ihr Entstehen, vor allem das der spekulativen Rente, verhindern wollen. Es sind die Hypothekarreform, die Reform der Wohnungsverhältnisse und die Sicherungen des Eigentums. Alle Maßnahmen lassen das Pivateigentum an Grund und Boden unangetastet. Jedoch ist das Privateigentum nicht im individualistisch starren Sinne, sondern im sozial-rechtlich gebundenen Sinne aufzufassen nach dem Satz: Eigentum verpflichtet. Die ganze Reform will eine mittlere Linie zwischen Individualismus und Sozialismus darstellen.

B. Michael Hainisch.

1. Darstellung.

Von den vielen Bodenreformvorschlägen von Männern, die nicht zum Bund deutscher Bodenreformer gehören, die aber das Privateigentum an Grund und Boden anerkennen, sei nur der interessante Reformversuch Michael Hainischs vorgetragen. Hainisch[109]) untersucht die Ursachen der Landflucht und die Mittel ihrer Bekämpfung. Er kommt zu dem Ergebnis, daß das Landarbeiterproblem in dem Agrarproblem eingeschlossen liegt und nur mit diesem zu lösen ist. Das Wesen des Agrarproblems sieht der Verfasser in dem Mißverhältnis zwischen Verkehrswert und Reinertrag. Dieses Mißverhältnis verschärft sich noch, wenn der Reinertrag durch Erhöhung eines Teiles der Kosten: der Löhne — eine absolute Notwendigkeit zur Eindämmung der Landflucht — vermindert wird. Reinertrag und Grundwert müssen darum trotz Erhöhung der Lohnkosten in die richtige Beziehung zu einander treten. Das ist der Fall, wenn ein festes Verhältnis zwischen Grundwert, Löhnen und Preisen der landwirtschaftlichen Produkte — denn eine Erhöhung der Produktenpreise muß der Erhöhung der Löhne entsprechen — hergestellt wird. Hainisch sucht diese Aufgabe zu lösen, indem er ein staatliches Getreide- und Viehmonopol als die begrenzbare Möglichkeit für Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktenpreise und damit für Erhöhung der Löhne vorschlägt und gleichzeitig eine Festlegung des Grundwertes fordert, damit die Erhöhung der Produktenpreise nicht eine Erhöhung des

[109]) Vergl. Hainisch, M.: Die Landflucht, 6. Kap., S. 298/357.

Grundwertes zur Folge habe. Ist die Grundrente nach Ricardo eine Folge der Preisbildung, so will der Verfasser das Verhältnis umkehren und, „statt die Grundrente von den Preisen abhängig sein zu lassen, die Preise auf den Zinsen des Grundwertes aufbauen".[110]) Es geschehe dies, wenn man den bisherigen Ertragswert dem Grundwert gleichsetze und die Zinsen dieses Wertes als einen Teil der Produktionskosten ansehe. Uns interessiert nur der Grundwert, seine Fixierung und deren bodenreformerische Bedeutung. Die Fixierung des Grundwertes soll zugleich eine Neubewertung sein. Die Bewertung soll nach einem Schlüssel erfolgen, für den das Verhältnis zwischen dem früheren Katastral-Reinertrag und dem augenblicklichen Reinertrag einiger typischer Wirtschaften zugrunde liegt.[111]) Der Bewertungsmaßstab gilt mit einigen Ausnahmen (Güter mit 5 ha und weniger, Waldgüter und Güter mit vorwiegend Wald-, Obst- und Gemüsebau) für alle, auch die verschuldeten Güter. Bewertete Güter gelten als geschlossen; d. h. eine Teilung ist nur im Interesse der Landeskultur und mit Zustimmung möglich. Damit das Gut auch zu dem neuen fixierten Wert übergeben wird, rät Hainisch Zwang an, oder, wolle man diesen vermeiden, Uebergabsverträge (z. B. zwischen Vater und Sohn), auf die der festgesetzte Grundwert sicherlich von Einfluß sei. Dazu empfehle er für übergebene und verkaufte Güter vorübergehend eine Verschuldungsgrenze, vorübergehend, damit sie die Kreditmöglichkeit nicht dauernd hemme. Die Festlegung des Bodenwerts hat nach dem Verfasser die große bodenreformerische Bedeutung, daß die Spekulation und die Ueberschuldung ausgeschaltet sind. Eine Differentialrente, sollte sie sich einstellen, kommt jetzt dem Landwirt und nicht dem Grundeigentümer zugute; denn sie kann sich nicht mehr in einem erhöhten Grundwert ausdrücken. Das Erbrechtsproblem löst sich von selbst.[112]) Denn, da der Grundwert auf einer gesunden Höhe gehalten werden kann, da anderseits dem schaffenden Landwirt durch das Monopol ein gewisses Einkommen gesichert ist, kann er die weichenden Geschwister abfinden und den Hof allein besitzen.

2. Kritik.

Wollen wir zu Hainisch kritisch Stellung nehmen, so finden wir folgende bodenreformerische Ziele erreicht: Unterbindung der Grundrentenbildung im allgemeinen, Beseitigung der Bodenspekulation, Ermöglichung der Kreditaufnahme zu produktiven Zwecken, Verhinderung der Ueberschuldung, Lösung der Erbrechtsfrage. Die Voraussetzungen zu diesem Ergebnis sind: 1. Aufgabe der freien Wirtschaft durch Bildung von Staatsmonopolen; 2. Festlegung des Grundwertes als Grundlage für die Preisbestimmung landwirtschaftlicher Produkte und damit Umkehrung des Satzes Ricardos: Grund-

[110]) Vergl. Hainisch, M.: Die Landflucht, S. 335.
[111]) Vergl. Hainisch, M.: Die Landflucht, S. 337.
[112]) Vergl. Hainisch, M.: Die Landflucht, S. 355.

rente = Folge der Preisbildung zu dem Satz: Preise = Folge der Grundrente d. h. der Grundwertfestlegung.

Die Kritik muß diese beiden Sätze untersuchen. Die Prüfung des ersten Satzes überschreitet den Rahmen der Schrift. Der zweite Satz geht von Ricardos Grundrententheorie aus und kehrt sie um Die Kritik muß also erst die Richtigkeit der Ricardoschen Theorie prüfen, sodann erwägen, ob die Umkehrung gestattet ist. Wie wir später zeigen werden[113]), scheint uns die Theorie Ricardos richtig zu sein. Auch steht einer Umkehrung derselben theoretisch nichts im Wege. Praktisch ist jedoch zu bedenken, daß bei einer autoritären Festsetzung des Grundwertes Willkür kaum vermieden werden kann. Die auf der Festlegung des Grundwertes beruhende Preisbildung der landwirtschaftlichen Produkte hätte dann eine zum Teil willkürliche Grundlage und infolge der Interdependenz der Preise die Preisbildung überhaupt.

II. Diejenigen Bodenreformbestrebungen, die das Privateigentum an Grund und Boden verneinen.

Der zweite Abschnitt des ersten Hauptteiles unserer Arbeit soll die Bodenreformbestrebungen behandeln, die das Privateigentum an Grund und Boden verneinen. Sie legen das Bodeneigentum ausdrücklich oder tatsächlich entweder in die Hände einer privaten Körperschaft, der Genossenschaft, oder einer öffentlichen Körperschaft, des Staates oder der Kommune.

A. Die Bodenreformbestrebungen, die das Bodeneigentum in die Hände einer privaten Körperschaft (der Genossenschaft) legen.

Die genossenschaftliche Bodenreform hat in der Regel die Form der Siedlungsgenossenschaft.

1. Der Begriff der Siedlungsgenossenschaft.

Eine Siedlungsgenossenschaft ist „eine zur Gemeinschaft verbundene Vielheit der Siedler in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft".[1]) Der Akzent ruht auf dem Wort Gemeinschaft. Der Begriff Gemeinschaft wird verständlicher, wenn wir ihn dem der Gesellschaft gegenüberstellen. Gesellschaft bedeutet: „die Verbindung menschlicher Willen zu gedachten Zwecken ohne innere Beziehung der Willenssubjekte zu einander".[2]) Gemeinschaft bedeutet: „die Verbindung menschlicher Willen zu organischem Leben".[3]) Die Gemeinschaft gleicht also mehr einem Organ, die Gesellschaft mehr einer Maschine. In der Gemeinschaft überwiegt der Wesenswille, in der Gesellschaft die Willkür. Eine solche Gemeinschaft ist

---

[113]) Siehe unten S. 64 f. und 72 f.

[1]) Fleiner, Elisabeth: Genossensch. Siedlungsversuche der Nachkriegszeit, S. 10.

[2]) Fleiner, Elisabeth: Genossensch. Siedlungsversuche der Nachkriegszeit, S. 10.

[3]) Fleiner, Elisabeth: Genossensch. Siedlungsversuche der Nachkriegszeit, S. 10.

die Genossenschaft.[4]) Es ist klar, daß eine so starke Gemeinschaft des Wollens und des Handelns auch ihren Niederschlag in der Gemeinschaft des Eigentums an Grund und Boden findet. Unter diesem Gesichtspunkt wollen wir die folgenden 3 Arten der Siedlungsgenossenschaften der Nachkriegszeit betrachten.

2. Die Darstellung der Siedlungsgenossenschaften.

Bei der ersten Gruppe: den Siedlungsgenossenschaften der Arbeiter und Angestellten steht das wirtschaftliche Moment im Vordergrunde. Die zweite: die Siedlungsgenossenschaften der Jugendbewegung und nahestehender Kreise trägt ein geistig-sittliches Gepräge. Bei der dritten Gruppe: der Adelsgenossenschaft herrscht das aristokratische, völkische Moment vor. Die dritte Art ist nicht nur Siedlungsgenossenschaft, sondern auch genossenschaftlicher Zusammenschluß bereits bestehender Höfe. Bevor wir die Genossenschaften näher betrachten, wollen wir die Flüchtlings-, die Militär-, die Schmudeschen Siedlungsgenossenschaften, die produktive Spar- und Siedlungsgenossenschaft in Hagen i. W., die Gärtnereigenossenschaft Neuschwante und endlich die Siedlung deutscher Auswanderer in Kanada und Brasilien (Schneider, Beil, Theis) erwähnen. Da für alle das Gemeinschaftsleben und das Gemeinschaftseigentum nur eine Zwischenerscheinung bis zum Fertigbau der Siedlerstellen ist, die Privateigentum werden, so kommen sie für unsere Erörterung nicht in Frage.[5])

a) Die Siedlungsgenossenschaften der Arbeiter und Angestellten. (Bärenklau).

Die Siedlungsgenossenschaften der Arbeiter und Angestellten sind, wie wir sahen, wirtschaftlich eingestellt. Typisch ist für sie die Siedlung Bärenklau bei Velten (Mark), 1922 von Franz Oppenheimer gegründet. Neben seiner Mitarbeit bei der Gründung der vegetarischen Obstbausiedlung Eden bei Oranienburg (Mark) machte Oppenheimer schon in der Vorkriegszeit eigene Versuche: 1905 bei Eisenach auf dem Gut Wenigenlupnitz und 1911 in Palästina in der Ebene Jezreel bei Afulah. Beide Gründungen hatten keinen Erfolg.[6]) Die Siedlung Bärenklau wollen wir zunächst darstellen und dann kritisieren.

Darstellung.

Bei der Darstellung wollen wir Oppenheimers Theorie der Siedlungsgenossenschaft ihrer teilweisen Verwirklichung in der Siedlung Bärenklau voranschicken.

In der Theorie seien das Wesen, der Aufbau und die Bodenverhältnisse näher untersucht.

---

[4]) Vergl. zu dieser Ausführung auch Tönnies, Ferdinand: Gemeinschaft und Gesellschaft, i. Hdw. der Soziol., S. 180/91.

[5]) Fleiner, E.: Genossensch. Siedlungsversuche der Nachkriegszeit, S. 16—52.

Beginnen wir mit der Betrachtung des Wesens und Aufbaues der Siedlungsgenossenschaft. Oppenheimer will die soziale Frage, die „Frage des friedlichen Zusammenlebens und Zusammenwirkens der in ihren wirtschaftlichen Lebensbedingungen, ihren Lebensgewohnheiten und Lebensanschauungen weit voneinander entfernten Schichten, Stände, Klassen eines Volkes" lösen.[7]) Er hält dazu notwendig, das Bodenmonopol, das die soziale Frage geboren hat, indem es die Menschheit in Landlose und Landbesitzer teilte, zu brechen. Er sieht in der Siedlungsgenossenschaft das geeignete Mittel. Die Siedlungsgenossenschaft ist eine Gemeinschaft „von zu Produktion und Konsumtion verbundener Menschen, die sich in gemeinsamer Arbeit sowohl die Ur- und Rohprodukte durch landwirtschaftliche Tätigkeit (im weitesten Sinne des Wortes) als auch die übrigen Bedürfnisse durch gewerbliche Tätigkeit beschaffen".[8]) Sie vereinigt Landwirtschaft und Industrie, Land und Stadt zu gemeinsamem Tun, zu seelischem und wirtschaftlichem Vorteil. Die Siedlungsgenossenschaft soll sich aus der Anteilswirtschaft über die landwirtschaftliche Produktivgenossenschaft entwickeln.[9]) Hierzu ist es nicht nötig, das Großgrundeigentum zu enteignen, zu vergesellschaften; es ist nur nötig, „so viel Großgrundeigentum . . . freihändig aufzukaufen, daß die Landbedürftigen ausreichend mit ihrem Produktionsmittel versorgt werden können: dann ist die Bodensperre gesprengt."[10]) Neben dem Ankauf schlägt Oppenheimer als Wege zum Land Pacht von Domänen, Kultivierung von Moorland, Umwandlung von einem Gut in eine Genossenschaft durch Vertrag des Eigentümers mit den Arbeitern vor. Auf der ersten Stufe, der Anteilswirtschaft, ist zwar der Arbeiter zusätzlich zu seinem Lohn am Gewinn beteiligt; eigentlicher Eigentümer aber ist der Geldgeber, auf dem allein das Risiko ruht. Die zweite Stufe, die landwirtschaftliche Produktivgenossenschaft, wird dann erreicht, wenn die Genossenschaft die Schuld getilgt hat, Eigentümerin wird und selbst das Risiko trägt. Die dritte Stufe, die Siedlungsgenossenschaft, entsteht „in dem Augenblick, wo ein selbständiger Handwerker der landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaft beitritt, entschlossen, in seinem Beruf frei das Brot zu erwerben".[11]) Durch starken Zuzug von Land- und Industriearbeitern bildet sich schließlich die

---

[6]) Vergl. Oppenheimer, F.: Erlebtes, Erstrebtes, Erreichtes, S. 165/69.
Die palästinensische Siedlung, Merchawjah, gehört zu den zionistischen Bestrebungen, die als Gegengewicht gegen die Assimilation der Juden in anderen Ländern und als Errichtung des Reiches des Friedens und der sozialen Gerechtigkeit die Besiedlung Palästinas unter einem neuen die Spekulation ausschließenden Bodenrecht bezwecken. Merchawjah scheiterte, da das Experiment 3 Unbekannte aufwies: den Boden, die Wirkung der Kultur auf diesen Boden und die aus Städtern bestehende nicht vorgebildete Arbeiterschaft.

[7]) Tönnies, F.: Die Entwicklung der sozialen Frage, S. 7, u. Fleiner, E.: Genossenschaftl. Siedlungsversuche, 89/95.

[8]) Oppenheimer, F.: Die Siedlungsgenossenschaft, S. 418.

[9]) Vergl. Hützer, Gerda: Das Bodenmonopol . . ., S. 30 ff.

[10]) Oppenheimer, F.: Die Siedlungsgenossenschaft, S. 469.

[11]) Oppenheimer, F.: Kapitalismus, Kommunismus, Sozialismus, S. 195.

Großsiedlung: „eine aus Landwirten und städtischen Elementen gemischte Ansiedlung, deren ganzer Grund und Boden dauernd in unveräußerlichem Obereigentum ihrer Bürger steht . . .".[12])

Den zweiten Punkt, die Bodenverhältnisse, wollen wir unter einem doppelten Gesichtpunkt behandeln: unter dem der Landwirtschaft und dem der Industrie, um zum Schluß Gemeinsames zu sagen.

Die Siedlungsgenossenschaft soll in ihrer landwirtschaftlichen Struktur die Wiedergeburt der alten Marktgenossenschaft (in ihren guten Teilen) sein.[13]) Das die Gesamtheit betonende altdeutsche Recht soll an Stelle des das Individuum betonenden römischen Rechtes treten: d. h. die Gesamtheit soll an Grund und Boden das Eigentums-, der einzelne ein Nutzungsrecht haben.[14]) Dieses Nutzungsrecht kann er sicher benutzen, veräußern, tauschen, verschenken, wenn er nur die höheren Rechte der Gesamtheit achtet und sich nicht eines Kontraktbruches schuldig macht. Das Nutzungsrecht bedeutet Nutzung eines erwählten oder zugewiesenen Teiles des Festlandes. Dabei soll die Zuteilung nach kooperativen, nicht wie früher nach kommunistischen Gesichtspunkten erfolgen.[15]) Wie einst soll es Allmende an Weide, Wald, Wegen und Wasser geben, von der jetzt gegenüber ehemals Teile zum Selbstkostenpreis der Gemeinde abgepachtet werden können. Wie früher soll auch jeder Genosse Sondereigentum an Haus und Hof haben und in seiner Verfügung nur durch die Rücksicht auf die Gesamtheit der Genossen beschränkt sein. So kann der einzelne gewissermaßen als Erbpächter selbständig werden und doch — dadurch, daß er nur ein Nutzungs-, kein Eigentumsrecht am Boden hat — vor Kauf- und Erbverschuldung bewahrt bleiben. Ja, er hat die Möglichkeit, fest im Boden zu verwurzeln und langsam in den ländlichen Mittelstand aufzusteigen. Daneben führt die Genossenschaft einen landwirtschaftlichen Genossenschaftsgroßbetrieb, in dem der einzelne arbeiten kann. Der Genosse hat also die Wahl zwischen beiden Betätigungsarten. Wir haben damit zu gleicher Zeit eine gesunde Mischung von Groß- und Kleinbetrieb. Die Wirkung der Siedlungsgenossenschaft auf den privaten Großgrundbesitz zeigt sich darin, daß diesem nach dem Gesetz des niederen Druckes die Arbeiter in die Siedlungsgenossenschaft abwandern, daß er unrentabel wird, daß er sich auflöst.

Gegenüber der Landwirtschaft hat für die Industrie der Boden in der Siedlungsgenossenschaft eine geringere Bedeutung. Die Industrie erhält den Boden, den sie als Betriebsboden gebraucht gegen einen Pachtzins, der wesentlich geringer als die Bodenrente ist. Der einzelne Handwerker erhält durch Los gegen Pacht ein kleines Stück Land als Quelle eines Nebenverdienstes. Die verschie-

[12]) Oppenheimer, F.: Genossenschaftliche Ansiedlung, S. 11.
[13]) Vergl. Oppenheimer, F.: Die Siedlungsgenossenschaft, S. 482 f.
[14]) Vergl. Oppenheimer, F.: Die Siedlungsgenossenschaft, S. 503.
[15]) Vergl. Oppenheimer, F.: Die Siedlungsgenossenschaft, S. 483.

denen Gewerbe schließen sich zu Genossenschaften zusammen. Die Wirkung der Siedlungsgenossenschaft auf den privaten Industriekapitalismus (also außerhalb der Siedlungsgenossenschaft) ist die, daß Industriearbeiter in die Siedlungsgenossenschaft abwandern und daß draußen infolge Verknappung des Arbeiterangebotes ebenfalls der Lohn steigt: „d. h. der Anfang der Lösung der sozialen Frage."[16])

Für die landwirtschaftlichen und industriellen Bodenverhältnisse in der Siedlungsgenossenschaft gilt: Die Genossenschaft als Ganzes kann dingliche Schulden aufnehmen, der einzelne nur persönliche auf sein Nutzungsrecht.[17]) Eine Bodenrente ist ausgeschlossen. Wo sie infolge Mißverhältnis zwischen einströmenden Menschen und bereitstehenden Wohnungen vorübergehend entstehen will, kann ihr durch Zurverfügungstellung von Baracken vorgebeugt werden. Der Bodenpreis sinkt mit Zunahme der getilgten Grundschuld.[18]) Bestand bisher unter dem Druck der Bodensperre ein Menschenstrom vom Land zur Stadt, so verschiebt sich jetzt die „Druckdifferenz" zugunsten des Landes der Siedlungsgenossenschaft.[19]) Die Zahl der Siedlungsgenossenschaften wächst wegen ihrer Vorzüge von Tag zu Tag. Infolge der Stadtflucht schwindet allmählich die städtische Grundrente, infolge der Abhängigkeit von der Siedlungsgenossenschaft auch die ländliche.[20]) Gibt es keine Grundrente, so bedeutet das: Ueberwindung der Bodensperre: die Lösung der sozialen Frage. Quod erat demonstrandum. Wie schon die Darstellung ergibt, ist der theoretische Kern von Oppenheimers Theorie die Lehre vom Bodenmonopol und der Monopolgrundrente. Wir gehen hierauf später ein.[21])

Die Siedlung Bärenklau ist nun der Versuch der Verwirklichung dieser Theorie. 1920 gründete Oppenheimer den Träger der Siedlung: die Siedlungstreuhandgenossenschaft; ihr Zweck ist nach § 2 des Gesellschaftsvertrages: Ankauf und Pacht landwirtschaftlicher Grundstücke: 1. um gemeinsame Bewirtschaftung nach gemeinnützigen Grundsätzen in Form der Anteilswirtschaft zugunsten der Arbeiter und Angestellten des Betriebes durchzuführen; 2. zwecks Ausgabe in Form des Rentengutes, des Erbbaurechtes, der Verpachtung oder Vermietung an Angehörige der minderbemittelten Volksklassen unter Bedingungen, die die Spekulation für den Erwerber ausschließen . . . .[22]) Die Siedlungstreuhandgesellschaft kaufte 1922 das Gut Bärenklau vom Staat, 1928 das Großgut Lüdersdorf bei Wrietzen und 1931 das Gut Döben bei Gnadau. Finanziert wurde der Kauf durch eigene Mittel und Staatskredite. Neben dem mustergültigen Genossen-

[16]) Oppenheimer, F.: Wege zur Gemeinschaft, S. 83.
[17]) Oppenheimer, F.: Die Siedlungsgenossenschaft, S. 543.
[18]) Oppenheimer, F.: Die Siedlungsgenossenschaft, S. 489.
[19]) Oppenheimer, F.: Die Siedlungsgenossenschaft, S. 535.
[20]) Oppenheimer, F.: Die Siedlungsgenossenschaft, S. 537/38.
[21]) Vergl. Dissertation s. unten S. 65 ff.
[22]) Vergl. Fleiner, E.: Die genossenschaftlichen Siedlungsversuche . . . ., S. 61.

schaftsgroßbetrieb sind in Bärenklau zahlreiche Arbeiter und Angestellte selbständig angesiedelt. Sie müssen für das erhaltene Land eine Abgabe an die Genossenschaft zahlen und dürfen ihre Heimstätte nur mit Genehmigung der Genossenschaft an Genossen in der Regel zu dem Erwerbspreise veräußern. Die Siedlung befindet sich noch im Zustand der Anteilswirtschaft, also auf der ersten Stufe der Siedlungsgenossenschaft. Man spart, um von der Treuhandgesellschaft das Gut zu Eigentum und damit als landwirtschaftliche Produktivgenossenschaft zu erwerben.[23])

Kritik.

Wie die Darstellung soll sich auch die Kritik zunächst auf die Theorie, sodann auf den praktischen Versuch beziehen. Die Theorie der Siedlungsgenossenschaft baut auf der Grundlage des Bodenmonopols und der Monopolrente auf. Diese Grundlage ist vor allem zu untersuchen. Das geschieht später.[24]) Dann ist zu sagen: Formell zeichnet sich Oppenheimers Darstellung seiner Theorie durch eine streng logische, fast scholastische Methode aus.[25]) Materiell sind zunächst zwei Voraussetzungen für die Bildung von Siedlungsgenossenschaften angreifbar. Die erste ist das Gesetz der Strömungen nach Orten niederen sozialen Druckes. Die Strömungen werden nicht nur durch sozialen Druck, eine abstoßende Kraft, sondern auch durch soziale Reizungen, eine anziehende Kraft, verursacht.[26]) Die zweite Voraussetzung ist die unbeschränkte Aufnahmefähigkeit des Bodens für Menschen. Hützer meint, sie sei anfangs nicht da, und will eine Sperre des Zuzuges, bis genügend Siedlungsgenossenschaften vorhanden wären.[27]) Hainisch sagt mit Recht, sie sei überhaupt nicht da. Sowohl eine Intensivierung des Ackerbaues, wie Uebergang vom Acker- zum Gartenbau sei technisch und ökonomisch (infolge Absatzschwierigkeiten) nicht restlos möglich.[28]) Nehmen wir aber die Existenz der Siedlungsgenossenschaft an, so ist mit Hützer zu bezweifeln, ob die Siedlungsgenossenschaft die für sie so wichtige Eigenschaft der Einigkeit immer wahrt. Oppenheimer sieht diese Gefahr und sucht sie mit dem Hinweis auf die Selbständigkeit der Genossen abzutun. Mehr als hierauf wird es auf die leitende Persönlichkeit ankommen.[29]) Eine weitere Schwierigkeit bedeutet die Gewinnverteilung.[30]) Falsch ist auch die Annahme Oppenheimers, daß jeder gesunde Mensch ohne weiteres Bauer werden könnte,

---

[23]) Vergl. Oppenhemer, Franz: Erlebtes, Erstrebtes, Erreichtes, S. 169/179, und Fleiner, E.: ebenda, S. 61/72.

[24]) Siehe unten S. 65 ff.

[25]) Vergl. Wiedenfeld, Schmollers Jahrb. 1897, S. 381/82 u. S. 123 ff. Vergl. Bernstein, Archiv f. Soz. Wissenschaft u. Soz. Pol. 1910, S. 198.

[26]) Vergl. Bernstein, Archiv f. Soz. Wissenschaft u. Soz. Pol. 1910, S. 197.

[27]) Vergl. Hützer, G.: Das Bodenmonopol . . . ., S. 69.

[28]) Vergl. Hainisch, M.: Die Landflucht, S. 192 ff.

[29]) Vergl. Hützer, G.: Das Bodenmonopol . . . ., S. 68

[30]) Vergl. Wiedenfeld, Schmollers Jahrbuch, S. 384.

was nach ihm zur Ueberwindung der Krise im Notfalle notwendig wäre.[31])

Ueber die Siedlung selbst, über Bärenklau, ist kritisch nicht viel zu sagen, da sie sich noch im Anfangsstadium befindet. Die Siedlung hat die erste Stufe, die Anteilswirtschaft, noch nicht überschritten. Die Bewährung der Siedlung ist für sie als ein nichtkapitalistisches Element innerhalb der kapitalistischen Wirtschaft zumal in der jetzigen Krisenzeit recht schwer. Die erforderliche Einigkeit scheint nach Hützer nicht da zu sein.[32]) Will die Siedlung lebensfähig bleiben, so wird sie ideell immer auf das Können und die soziale Gesinnung der leitenden und ausführenden Genossen Wert legen, wird sie materiell stets auf Beschaffung billigen Kapitals und Minderung der Kosten bedacht sein müssen.[33])

b) Die Siedlungsgenossenschaften der Jugendbewegung und nahestehender Kreise. Darstellung.

Die zweite Gruppe: die Siedlungsgenossenschaften der Jugendbewegung und nahestehender Kreise sind wesentlich geistig-sittlich orientiert. Ihr Ziel ist Lebensreform. Dies ist primär. Die wirtschaftliche Gestaltung ist sekundär. Ihre wirtschaftlichen Auffassungen sind antikapitalistisch betont. Der Grund und Boden steht im gemeinsamen Eigentum. Die Siedlungsgenossenschaften sind: Neuwerk - Bruderhof, Schwarzerden, Habertshof, Hellauf. Während Neuwerk-Bruderhof gemeinsames Eigentum an Produktions- und Konsumtionsmitteln hat, haben die übrigen 3 nur Kollektiveigentum an Produktionsmitteln und damit am Boden.

Der 1920 in Veitsteinbach bei Neuhof (Fulda) gegründete e. V. Neuwerk-Bruderhof der Hutterschen Brüder[34]) strebt auf wirtschaftlich-kommunistischer Grundlage das Urchristentum im Sinne Jakob Hutters an. Nach § 1 des Statuts ist der wirtschaftliche Zweck: „der christlichen, sozialpädagogischen Lebens- und Arbeitsgemeinschaft des Bruderhofes . . . die Grundlage für Wohnung, gemeinsames Leben und gemeinsame Arbeit zu schaffen und zu sichern . . . .“[35]) 1926 wurde in diesem Sinn ein großer Hof bei Veitsteinbach gekauft. Die Finanzierung geschah aus eigenen Mitteln. Die Brüder sind junge Menschen aus der Jugendbewegung. Ihre Arbeit kennzeichnen die Worte: Landwirtschaft, Handwerk, Kunstwerk, Jugenderziehung, Jugendpflege, Verlag.

Die Siedlungsgenossenschaften Habertshof, Hellauf, Schwarzerden, die Kollektiveigentum nur an

[31]) Vergl. Wiedenfeld, Schmollers Jahrbuch, S. 384/5.
[32]) Vergl. Hützer, G.: Das Bodenmonopol . . . ., S. 68.
[33]) Vergl. Wiedenfeld, Schmollers Jahrbuch, S. 384/5.
[34]) Vergl. Fleiner, E.: Genossenschaftliche Siedlungsversuche . . . ., S. 110/115.
[35]) Vergl. Fleiner, E.: Genossenschaftliche Siedlungsversuche . . . ., S. 111.

den Produktionsmitteln haben, suchen einen neuen Lebensstil auf naturhafter Grundlage. Habertshof und Hellauf leben vegetarisch und alkoholfeindlich; Schwarzerden stellt in den Vordergrund die Körperpflege. Die gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft m. b. H. Habertshof[36])wurde 1919 bei Elm (Rhön) von jugendbewegten Arbeitern und Handwerkern gegründet. Anfangs war auch Habertshof kommunistisch geformt. Jetzt ist er ein Volkshochschulheim mit religiös-sozialistischem Einschlag geworden. Die Siedlungs- und Wirtschaftsgenossenschaft Hellauf[37]) e.G.m.b.H. wurde 1920 in Stuttgart zu dem Ziel gegründet, die Bodensperre zu beseitigen, Grund und Boden allmählich in das Eigentum des gesamten Volkes zu bringen. Das von Hellauf erworbene Land soll bis zur Erreichung dieses großen Zieles unveräußerlich sein und ist bis dahin an einzelne in Pacht, Erbpacht und Erbbau zu geben. Die Genossenschaft kaufte 1921 den Vogelhof bei Hayingen und später den Schurrenhof im Oberamt Gmünd. Für die erstrebte Lebensreform sollen auch völkische Grundsätze maßgeblich sein. Die Mitglieder kommen aus der völkischen Bewegung. Die Siedlungsgenossenschaft Schwarzerden[38]) e. G. m. b. H. ist eine Frauengenossenschaft, von Maria Buchhold und Elisabeth Vogler 1925 bei Poppenhausen (Rhön) gegründet. In fester Gemeinschaft, fern von Luxus, Großstadt und Zivilisation lebt sie ein natürlich einfaches Leben. Sie kennt verschiedene Stufen der Gemeinwirtschaft. Die erste ist kommunistisch, die letzte verlangt nur noch ein Gemeineigentum an Produktionsmitteln. Ihre Aufgabe ist jetzt die Ausbildung junger Mädchen in sozialer Gesundheitsfürsorge zu einem neuen Frauenberuf.

Kritik.

In den Jugendbewegungssiedlungen spüren wir edle und starke Kräfte am Werk. Ihr Ziel ist eine Lebensreform auf allen Gebieten. Die Umgestaltung der Wirtschaft bedeutet nur eine Seite der Reform. Für die Art des Bodeneigentums kommt darum das gleiche Prinzip in Frage, das ihr neues Leben charakterisiert: das der Gemeinschaft. Der Boden wird in Kollektiveigentum genommen. Die Siedlungen scheitern landwirtschaftlich. Sie verdanken ihre Weiterexistenz ihrer handwerklichen, ihrer erziehenden und ihrer bildenden Tätigkeit. Der Grund ist: Sie unterschätzen die Bedeutung und die Kompliziertheit der Landwirtschaft und verkennen bewußt die wirtschaftliche Einstellung. Sie unterschätzen auch die Schwierigkeit eines Gemeinschaftsbetriebes auf gemeinsamem Eigentum, wenn nicht eine hervorragende Führung an der Spitze steht. Immerhin können wir feststellen: Alle diese Lebensreformer versuchen ihr Werk nicht ohne eine Bodenreform.[39])

[36]) Vergl. Fleiner, E.: Genossenschaftliche Siedlungsversuche ...., S. 102/09.
[37]) Vergl. Fleiner, E.: Genossenschaftliche Siedlungsversuche ...., S. 115/20.
[38]) Vergl. Fleiner, E.: Genossenschaftliche Siedlungsversuche ...., S. 98/102.
[39]) Vergl. Fleiner, E.: Genossenschaftliche Siedlungsversuche ...., S. 143/150.

c) Die Siedlungsgenossenschaften eines Neuadels auf völkischer Grundlage.

Die dritte Gruppe der Genossenschaften trägt das Kennzeichen einer auf völkischer Grundlage ruhenden Aristokratie. Ein Neuadel aus Blut und Boden soll in ihnen erstehen.

Vorläuferin.

Hierhin gehört als Vorläuferin die eingetragene Siedlungs-, Wirtschafts- und Verlagsgenossenschaft m. b. H.: Deutsch-Ordens-Land[40]) in Donnershag bei Sontra, 1922 gegründet. Diese will völkische Erneuerung des nordischen Menschen auf der Basis des germanischen Bodenrechts. Zu diesem Zweck fordert sie nach § 2 der Satzungen: 1. die Begründung von Heimburgen d. i. gemeinwirtschaftlichen, ländlichen Siedlungen zu rassischer Auslese und Zucht auf der Grundlage deutschen Glaubens und gesunder Wirtschaftsführung, sowie die Errichtung der nötigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude; 2. die Schaffung von Deutsch-Herrenhäusern, d. i. Sammel- und Stützpunkten aller auf die Wiedergeburt deutschen Wesens gerichteten geistigen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bestrebungen in den Städten im Anschluß an den Deutschen Orden. Die Genossenschaft ist Eigentümerin aller Ländereien, die sie an einzelne und an Siedlungsvereinigungen, an Gilden, so an die Donnersgilde bei Sontra, in Erbpacht gibt. 1923 wurde sie aufgelöst.

Darrés Theorie einer Adelsgenossenschaft.

Die eigentliche aristokratische Genossenschaft hat noch keine Verwirklichung gefunden. Theoretisch lässt sie sich nach Darré[41]) so darstellen: Den Ausgangspunkt bildet der germanisch-altdeutsche Eigentumsbegriff: „Der germanische Begriff des Eigentums ist von dem germanischen Grundgedanken der Familie als einer Geschlechterfolge gar nicht zu trennen . . . . Der Grund und Boden der Familie ist keine Angelegenheit des Ichs in Bezug auf den Familienvater, sondern Teil des Familiengedankens im Sinne der Geschlechterfolge; somit ist das Ich, auch das Ich des Hausherrn, immer nur Teil des Geschlechtes und durch diese Einordnung in das Geschlecht, als das übergeordnete Ganze, verpflichtet zum Dienst an der Scholle im Hinblick auf das Geschlecht und dessen Erhaltung.“[42]) Diese germanische Auffassung vom Bodeneigentum steht in direktem Gegensatz zum spätrömischen, im 19. Jahrhundert deutsch gewordenem Bodenrecht, das den Familienvater an Stelle des Geschlechtes in den Mittelpunkt rückt und ihn nach und nach mit dem unbeschränkten Verfügungsrecht über den Boden ausstattet. Die Folge des römischen Einflusses ist die Zerstörung des sittlichen Zusammenhanges von Eheschließung und gebundenem Bodenbesitz, ist die

[40]) Vergl. Fleiner, E.: Genossenschaftliche Siedlungsversuche . . . ., S. 120/25.
[41]) Vergl. Darré, Walter: Neuadel aus Blut und Boden, S. 61/107.
[42]) Vergl. Darré, Walter: Neuadel aus Blut und Boden, S. 62/63.

Auffassung und Behandlung des Bodens als einer Ware, ist eine reale geldwirtschaftliche Schau des Bodens. Dies zeigt sich unter anderem in der Entschädigung der weichenden Söhne, in der Vererbungsart der Realteilung, in der freien Verschuldbarkeit. Anerbenbrauch und Erbpacht können in einem solchen geldwirtschaftlichen Landwirtschaftssystem nicht helfen.

Darré macht darum zur Ueberwindung des römischen, zur Rückkehr zum germanischen Bodenrecht folgende Vorschläge:

Damit der Grund und Boden „dem deutschen Volke sowohl sein Ernährer als auch der gesunde Untergrund zur Erhaltung und Mehrung seines guten Blutes“[43]) sei, fordert er Hegehöfe. Ihre Besitzer sollen der Neuadel werden, eine Aristokratie aus Blut und Boden, die zum Führer des Bauerntums berufen ist. Der ständige Aufenthalt auf dem Hegehof, das Festverwurzeltwerden mit „der naturgewachsenen Landschaft“[44]) eigne sie zu diesem Stand. Nur in der Berührung mit der Natur, in dem Kampf mit den Naturgewalten, nur durch die Arbeit auf der Scholle, nur mit der hegenden Sorge um Mensch und Tier erwachse ihnen jener feine „innere Sinn“[45]), der alle großen Männer auszeichnet, und der sie instinktiv gegen das Vergängliche, das Kleine, zu dem Bleibenden, dem Großen, führt. Das Land, nicht die Stadt, die Geburtsstätte der Herdenmenschen, gewähre Gesundheit des Leibes und der Seele und ernähre sie. Der Neuadel, der Besitzerstand der Edelhöfe, schließt sich zu einer Adelsgenossenschaft zusammen.[46]) Die Genossenschaft ist der organisatorische und finanzielle Träger der Edelhöfe. Sie besorgt aus eigenen Mitteln, d. h. Mitteln der Mitglieder, und staatlichen Geldbeihilfen[47]) den Ankauf des notwendigen Landes, der dadurch erleichtert wird, daß der Staat, der eine gewisse Oberleitung über die Genossenschaft ausübt, ein Vorkaufsrecht gegenüber allen Landverkäufen hat. Außerdem soll Land durch Aufteilung der Riesengüter in mehrere Einzelhöfe unter die Familienmitglieder und durch direkte Umwandlung bestehender Höfe in Edelhöfe gewonnen werden. Ein Enteignungsrecht soll nicht in Frage kommen; denn das gefährde die Stetigkeit des Grundbesitzes und damit den familienschützenden und gesittungsfördernden Zweck desselben. Die Genossenschaft ist Eigentümerin aller Edelhöfe. Sie gibt sie aber an einzelne zum Gebrauch als Erblehen ab. Jene hat also das Verfügungs-, diese das Nutzungsrecht am Grund und Boden. Das Nutzungsrecht erbt in der Regel der jüngste Sohn. Die Größe des einzelnen Edelhofes ist nicht starr. Sie ist begrenzt durch die Fähigkeit, das auf dem Hofe wohnende Geschlecht zu ernähren. Das bedeutet in Notzeiten die Lebensnotdurft, in besseren Zeiten darüber hinaus eine Rente. Der Hegehof bildet eine geschlossene wirt-

[43]) Darré, Walter: Neuadel aus Blut und Boden, S. 84.
[44]) Darré, Walter: Neuadel aus Blut und Boden, S. 87.
[45]) Darré, Walter: Neuadel aus Blut und Boden, S. 87/88.
[46]) Vergl. Darré, Walter: Neuadel aus Blut und Boden, S. 99.
[47]) Vergl. Darré, Walter: Neuadel aus Blut und Boden, S. 98.

schaftliche Einheit und darf nicht in die freizügige Geldwirtschaft hineingezogen werden. Der Hegehofbesitzer ist der Genossenschaft für die Erfüllung seiner Bluts- und Ernährungsaufgabe verantwortlich und kann bei Verschulden herangezogen werden. Aus Gründen größter Rentabilität soll der Edelhof keine Steuern zahlen. Die Genossenschaft kann aber mit dem Staat Beträge ausmachen, die diese nach der Ertragsfähigkeit auf die einzelnen Höfe umlegt. Zum Schluß fordert Darré analog den Adelsgenossenschaften Bauerngenossenschaften.

d) Zusammenfassung und Vergleich mit Damaschkes Bodenreform.

Wollen wir kurz die gesamten besprochenen genossenschaftlichen Bodenreformversuche überschauen, so beanspruchen unsere besondere Aufmerksamkeit die Siedlungsgenossenschaft Oppenheimers und die Adelsgenossenschaft Darrés. Denn die Siedlungsgenossenschaften der Jugendbewegung und nahestehender Kreise sind erst in zweiter Linie bodenreformerisch. Die Bodenreformen Oppenheimers und Darrés ähneln einander, wenn auch der Unterbau ein verschiedener ist: bei Oppenheimer ein wirtschaftlich-sozialer, bei Darré ein völkischer. Oppenheimer kennt außer Einzelbetrieben, deren Eigentumsverhältnisse denen der Edelhöfe Darrés gleichen, einen Genossenschaftsgroßbetrieb. Seine Lebensfähigkeit muß noch bewiesen werden, da der praktische Versuch auf der ersten Entwicklungsstufe steht. Gegenüber Damaschke, der das Privateigentum an Grund und Boden betont, haben wir bei dieser ganzen Richtung Sozialeigentum d. h. in der Regel verschiedene Träger vom Verfügungs- und Wiederkaufsrecht. Damaschkes Sicherungen des Eigentums: Wiederkaufsrecht, Erbbaurecht, Gartenrentengut, Reichsheimstättenrecht laufen jedoch in dieser Richtung.

B. Diejenigen Bodenreformbestrebungen, die das Bodeneigentum in die Hände einer öffentlichen Körperschaft (Staat oder Kommune) legen.

Zwei Richtungen kommen hier in Frage: die Freilandbewegung Silvio Gesells und die Auffassungen der eigentlich neueren Bodenreformer.

1. Der Freiwirt Silvio Gesell.

Wir wollen die Freilandlehre zuerst darstellen und dann kritisieren und in beiden Fällen zwischen der Theorie und den Vorschlägen zu ihrer Verwirklichung unterscheiden.

a) Darstellung.

An den Beginn seiner Theorie stellt Gesell den Begriff einer natürlichen Wirtschaft. Die natürliche Wirtschaft ist das Ziel seiner Reform. Er versteht darunter: „eine Ordnung, in der die Menschen

den Wettstreit mit der ihnen von der Natur verliehenen Ausrüstung auf vollkommener Ebene auszufechten haben, wo darum dem Tüchtigsten die Führung zufällt, wo jedes Vorrecht aufgehoben ist und der einzelne, ohne sich in seiner Tatkraft durch Rücksichten ankränkeln zu lassen, die nicht zur Wirtschaft gehören, und denen er außerhalb ihrer immer noch genug Frondienste leisten kann."[48]) Diese Definition beruht auf zwei Voraussetzungen: 1. auf dem Eigennutz, 2. auf den gleichen Wettbewerbsbedingungen. Der Eigennutz ist Grundlage auch unserer Wirtschaft. Die gleichen Wettbewerbsbedingungen fehlen ihr. Sie bestehen darin, daß jeder einzelne Recht auf den gemeinsamen vollen Arbeitsertrag hat, d. h., daß die arbeitslosen Einkommen: Rente und Zins hier nicht mehr möglich sind. Silvio Gesell will dieses Ziel durch Freiland und Freigeld erreichen. Uns interessiert nur Freiland. Der Verfasser unterscheidet Freiland ersten, zweiten und dritten Grades.[49]) Mit Freiland ersten Grades meint er unbebaute, kaum besiedelte Landstrecken wie in Nord- und Südamerika. Der Einwanderer kann sich das ihm geeignet erscheinende Land aussuchen. Hat er die Grenzen gekennzeichnet, das Landamt benachrichtigt, ist er damit Eigentümer. Freiland zweiten Grades ist unbebautes Land in besiedelten Gegenden, das seinen Eigentümer hat, das aber gegen geringes Entgelt erworben oder gepachtet werden kann. Bei Freiland dritten Grades denkt der Verfasser an die latenten Möglichkeiten intensiver Bebauung. „Für die Bodenerträge, die der Landwirt bei dichter Bebauung über die Erträge des Jägers, des Hirten, der weitläufig bebauenden Landwirte hinaus einheimst, kann man den Ackerboden ebenso als Freiland betrachten, wie die Amerikaner den Raum über den bereits stehenden Stockwerken bis zu den Wolken hinaus als freien Baugrund ansehen."[50]) Solches Freiland ist vorläufig unbegrenzt vorhanden. Das Freiland hat nach Gesell die große Bedeutung, richtunggebend für das Nichtfreiland in Bezug auf Pacht und Lohn und damit auf die Grundrente zu sein. Der Grund und Boden ist im Nichtfreiland, wie der Name sagt, nicht frei, d. h. bei wachsender Bevölkerung knapp, und dringend nachgefragt. Der Grundbesitzer im Nichtfreiland ist aber nicht gezwungen, seinen Boden zu verkaufen oder zu verpachten. Denn in der Brache verdirbt der Boden nicht, sondern gewinnt. Der Grundbesitzer wird darum seinen Boden nur gegen Entgelt oder einen Pachtzins — d. i. konkretisierte Grundrente — abgeben. Ja, er könnte die Grundrente bei der steigenden Nachfrage nach dem lebensnotwendigen Gut Boden so weit hinaufschrauben, daß dem Käufer, dem Pächter, den Landarbeitern von ihrem Ertrage nur die Lebensnotdurft bliebe. Er könnte dies, wenn nicht das Vorhandensein von Freiland ihn daran hinderte. Denn auf das Freiland kann jeder flüchten, der im Nicht-

[48]) Gesell, Silvio: Die natürliche Wirtschaftsordnung durch Freiland und Freigeld, Vorwort, S. V.
[49]) Gesell, Silvio: Die natürliche Wirtschaftsordnung . . ., S. 22 ff.
[50]) Gesell, S.: Die natürliche Wirtschaftsordnung . . ., S. 24/5.

freiland so hohe Grundrente zahlen muß, daß er im Freiland, wo es keine Grundrente gibt, größere Erträge d. h. im Sinne des Verfassers größere Realeinkommen erwarten darf.[51]) Der Grundbesitz kann also als Grundrente nur den Unterschied zwischen den Arbeitserträgen auf Freiland und Nichtfreiland beziehen. Da aber die Lohn- bezw. die Pachthöhe im Nichtfreiland sich der Lohn- bezw. Pachthöhe im Freiland angleicht, so kann die Grundrente nur in dem bestehen, was von dem Ertrag nach Abzug von Lohn bezw. Pacht (plus Zins, solange die Freigeldreform noch nicht durchgeführt ist) übrig bleibt. Das sind die Vorzüge des alten Bodens gegenüber dem Freiland: Fruchtbarkeit, günstigeres Klima, Marktnähe, Zölle. Das sind die Mehrkosten des Freilandes: Einwanderung, Rodung, Kosten intensiverer Bewirtschaftung (auf Freiland III). Das sind endlich die Frachtkosten und zwar der vom Freiland aus- und in das Freiland eingeführten Waren. Alle diese Nachteile des Freilandes verteuern die von hier ausgeführten Produkte und können deshalb vom Grundbesitz des Nichtfreilandes als Grundrente eingezogen werden, da sie für das Nichtfreiland nicht gelten, da die Preise der Produkte aber die gleichen sind.

Wir haben also gesehen, daß die Grundrente ein Differentialeinkommen ist und, da der Lohn bezw. die Pacht vom Freiland bestimmt wird, somit vom Freiland abhängt.[52]) An einer anderen Stelle seines Buches macht der Verfasser den Unterschied zwischen der ländlichen und der städtischen Grundrente. „Die ländliche Grundrente nimmt alle Vorteile der Lage und der Natur vorweg, sie lässt dem Bebauer Wüst- und Oedland zurück; die städtische Grundrente nimmt alle Vorteile der Gesellschaft, des Hand-in-Hand-gehens, der feineren Lebensweise, des Staates in Anspruch; sie setzt die Ertragsfähigkeit der städtischen Industrie und des Handels auf die Rangstufe des abgesonderten Gewerbes auf dem Lande herab."[53]) In dem Kapitalzins[54]) sieht Gesell einen Faktor, der die Grundrente unterstützt, indem er die Ausdehnung des Freilandes durch Kostenmehrung hemmt. Er stellt sich dadurch in Gegensatz zu Henry George, der in dem Kapitalzins einen Feind der Grundrente, der nach Durchführung der Bodenreform steigen werde, sieht. Denn Zins und Lohn seien als Residualeinkommen bisher von dem abhängig gewesen, was vom Ertrage die Grundrente übrig gelassen habe.[55])

P r a k t i s c h sieht Gesell d i e D u r c h f ü h r u n g s e i n e r L e h r e folgendermaßen: Der Boden und die Bodenschätze sind zu verstaatlichen und zu verpachten. Er schlägt deshalb die Verstaatlichung vor, weil der Mensch die Erdkugel ganz d. h. ungeteilt

---

[51]) Das eherne Lohngesetz bricht somit zusammen.
Vergl. Gesell, S.: Die natürliche Wirtschaftsordnung ...., S. 46.
[52]) Vergl. Gesell, S.: Die natürliche Wirtschaftsordnung ...., S. 46.
[53]) Vergl. Gesell, S.: Die natürliche Wirtschaftsordnung ...., S. 51.
[54]) Vergl. Gesell, S.: Die natürliche Wirtschaftsordnung ...., S. 47.
[55]) Vergl. George, Henry: Fortschritt und Armut, S. 151.

„als einen untrennbaren Hauptteil seines Körpers“[56]) brauche, und verwirft demzufolge das Privateigentum an einzelnen Grundstücken und das Kollektiveigentum in Form von Gemeinde- und Genossenschaftseigentum. Denn diese beiden Besitzformen beschränken die Freizügigkeit, die zum Gebrauch der ganzen Erdkugel erforderlich sei. Die Bodenverstaatlichung hingegen gewährleiste sie.[57]) Der Staat soll den gesamten Privatgrundbesitz, also Ackerboden, Baugrund, Waldbestände, Bergwerke usw. aufkaufen. Der Kaufpreis ist der zum Zinssatz der Pfandbriefe kapitalisierte Pachtzins, den das Grundstück einbrachte bezw. einbringen konnte. Diese Summen erhalten die Grundbesitzer in verzinslichen Schuldscheinen der Staatsanleihe ausbezahlt. Der Staat kann die gewaltige Zinssumme aufbringen, da er jetzt den Pachtzins einnimmt. Der Staat gewinnt hierbei erst, wenn die Freigeldreform eingeführt und der Zins allmählich auf Null gesunken ist.[58]) Dann soll der Staat das eingenommene Pachtgeld restlos in Monatsbeträgen unter die Mütter nach der Zahl ihrer Kinder verteilen.[59]) Bei der Verpachtung des aufgekauften Grundes unterscheidet der Verfasser ländlichen und städtischen Boden. Der ländliche Boden soll auf 1, 5, 10 Jahre, auch auf Lebensdauer des Pächters, zu dem Höchstgebot verpachtet werden. Dem Pächter, dessen wirtschaftliche Existenz gesichert sein soll, werden Mindestpreise für seine Erzeugnisse garantiert. Damit der Pächter nicht Raubbau treibe, fordert Gesell einen nicht zu hohen Pachtzins, stabile Frachtsätze, Anpassung der Lohnhöhe an die Pachthöhe und Vertragsbedingungen, nach denen der Pächter sich verpflichten muß, entsprechend für natürlichen und künstlichen Dünger zu sorgen.[60]) Mehr Schwierigkeit macht die Verpachtung des städtischen Bodens. Hier empfiehlt Gesell die Verpachtung auf unbeschränkte Zeit gegen eine Rente, die der Staat periodisch festsetzt. Zur Ermittlung dieser Rente soll in jedem Stadtviertel ein Mietshaus errichtet werden. Der Mietzins des Hauses, verringert um den Zins der Baukosten, der Instandhaltung, der Abschreibungen, Feuerversicherungen usw. ist dann die Grundrente, die charakteristisch für alle Baugrundrenten dieses Stadtteiles ist.[61]) Wie die Verstaatlichung des Bodens, fordert Gesell auch die der Bodenschätze: Wasserkraft und Bergbau. Bezüglich des Bergbaus gibt Gesell verschiedene Wege der Verpachtung an. Gemeinsam ist ihnen: Die Schätze und in der Regel die größeren Maschinenanlagen gehören dem Staat. Die Förderung erhält ein Unternehmer oder eine Arbeitergenossenschaft, die vom Staat bezahlt werden. Der Unterschied zwischen dem Lohn (plus Amortisation der Anlage) und dem Erlös ist die Grundrente.[62]) Die Verstaatlichung des Bodens und

[56]) Vergl. Gesell, S.: Die natürliche Wirtschaftsordnung . . ., S. 95.
[57]) Vergl. Gesell, S.: Die natürliche Wirtschaftsordnung . . ., S. 95 ff.
[58]) Vergl. Gesell, S.: Die natürliche Wirtschaftsordnung . . ., S. 75.
[59]) Vergl. Gesell, S.: Die natürliche Wirtschaftsordnung . . ., S. 72.
[60]) Vergl. Gesell, S.: Die natürliche Wirtschaftsordnung . . ., S. 77/8.
[61]) Vergl. Gesell, S.: Die natürliche Wirtschaftsordnung . . ., S. 85 f.
[62]) Vergl. Gesell, S.: Die natürliche Wirtschaftsordnung . . ., S. 84/85.

seiner Schätze ist nach Gesell notwendig, damit jedem einzelnen seine Freizügigkeit gewahrt bleibt. Der einzelne kann jetzt überall pachten. Ueberall werden Höfe frei. Bei einer Pachtdauer von 20 Jahren, errechnet Gesell, wird jährlich von 20 Höfen einer frei, im ganzen jährlich etwa 150 000 mit durchschnittlich 10 ha.[63]) Gesell glaubt mit seiner Reform zu erreichen, daß jetzt allen, reich und arm, Boden, die Grundlage der Wirtschaft, zur Verfügung steht und damit die Möglichkeit der Lösung der sozialen Frage gegeben ist.

b) Kritik.

In der Kritik sei zunächst auf die „Theorie" Silvio Gesells eingegangen. Wir finden hier eine zweifache Auffassung der Grundrente. Einmal ist ihre Ursache die Macht. „Wird dem Grundbesitzer für solche Benutzung keine Vergütung (Pachtzins) angeboten, so lässt er den Boden brach. Er ist vollständig Herr über seinen Besitz."[64]) Sodann ist sie — und damit stoßen wir auf das Fundament der Freilandtheorie — in dem Differentialprinzip begründet. Sie ist der Unterschied zwischen den Arbeitserträgen auf Freiland und Nichtfreiland. Sie entsteht nach Heranziehung der ungünstigeren Produktionsverhältnisse bei den günstigeren, da ein Preis sich auf dem Markte bildet und dieser durch die ungünstigeren Verhältnisse bestimmt ist. Wir erkennen klar die Differentialrententheorie Ricardos. Zwar formuliert sie Gesell nicht bewußt und deutlich. Sein Blick ist zu sehr auf die Eigentumsverhältnisse als auf die reine Wirtschaft gerichtet. Aber der differentiale Charakter schaut doch durch. Es ist darum die Meinung Gesells, die Grundrente nivelliere den Arbeitslohn, nicht richtig. Denn die Grundrente ist die Folge der Preisbildung. Der Lohnausgleich zwischen Freiland und Nichtfreiland hat vielmehr seinen Grund in der Freizügigkeit der Arbeit. Die Arbeit sucht so lange das Freiland auf, als ihr der Lohn im Nichtfreiland zu niedrig erscheint. Die Erklärung der Grundrente als Differentialrente ist nach der ganzen Darstellung eher im Sinne Gesells gelegen als der Hinweis auf die Macht als die Ursache der Rente oder anders ausgedrückt: Gesell kennt zwei Renten: die Differentialrente und die Machtrente. Die vorherrschende aber ist die Differentialrente. Die Kritik Gesells läuft somit auf die Ricardos, die später geschehen soll, hinaus.[65]) Gesell nähert sich in dieser entscheidenden Frage Damaschke und entfernt sich von Oppenheimer, der die Monopolrententheorie vertritt.[66])

Ferner ist hervorzuheben, daß die Lehre Gesells wirklichkeitsfremd ist. Das Freiland wirkt nicht im Sinne Gesells auf das Nichtfreiland. Sowohl kann das Preisniveau in beiden Ländern verschieden bleiben, als auch leitet das Vorhandensein von Freiland nicht

[63]) Vergl. Gesell, S.: Die natürliche Wirtschaftsordnung . . ., S. 98.
[64]) Vergl. Gesell, S.: Die natürliche Wirtschaftsordnung . . ., S. 13.
[65]) Siehe unten S. 64 f.
[66]) Vergl. zu diesem Abschnitt Haber: Art. Freiwirtschaft, HdwStw., 4. Bd.

die Zuwanderung vom Nichtfreilande ein, wie sie Gesell annimmt. Denn die Menschen sind nicht so beweglich. Sie fühlen sich gehemmt durch die Größe der Entfernung, durch die Verschiedenheit des Klimas, der Lebensweise und der Sitten. Sie sind zu sehr verbunden mit der Heimat.

Zu den praktischen Vorschlägen Silvio Gesells zur Durchführung seiner Theorie ist zu sagen, daß man die Verstaatlichung des Grund und Bodens aus Gründen ablehnen kann, auf die wir später eingehen.[67]) Auch ist es nicht richtig, die Verantwortung von der Einzelpersönlichkeit auf den Staat zu übertragen, indem z. B. der Staat den Pächtern Mindestpreise für die landwirtschaftlichen Produkte garantiert. Eine solche Verschiebung der Verantwortung führt zur Schwächung der Einzelpersönlichkeit und bringt die Gefahr mit sich, daß infolge der allgemeinen und künstlichen Regelung leicht Fehler bei der staatlichen Mitgestaltung der Wirtschaft unterlaufen können. So ist z. B. zu befürchten, daß der Staat, der die Rente zu Konsumzwecken verwendet, nicht genügend Spargelder für die Produktion bereitstellen kann.[68])

2. Die eigentlich neueren Bodenreformer.

Die zweite Richtung, die das Bodeneigentum in die Hände einer öffentlichen Körperschaft legt, umfasst die eigentlich neueren Bodenreformer. Wir nennen sie deshalb die eigentlich neueren Bodenreformer, weil sie gegenüber den Theoretikern der genossenschaftlichen Bodenreform und gegenüber Silvio Gesell eine Lehre vortragen, deren Probleme weitgehend diejenigen Damaschkes und Henry Georges sind, auch wenn sie anders gelöst werden. Bevor wir ihre Lehre darstellen, wollen wir sie in die Richtungen der deutschen Bodenreform eingruppieren und ihre geistige Wurzel bloßlegen.

a) Der geistige Vorläufer.

Wir können in der deutschen Bodenreformbewegung bis zum Kriege zwei große Richtungen unterscheiden. Die erste Richtung erstreckt sich etwa von der Mitte des vorigen Jahrhunderts bis 1898. Sie ist durch die Namen: Hermann Heinrich Gossen, Theodor Stamm, Adolf Samter, Michael Flürscheim, deren Arbeit eine mehr theoretische war, durch Theodor Herzka, Franz Oppenheimer, die daneben auch praktische Versuche machten, gekennzeichnet. Sie geht, Henry George folgend, den radikalen Weg der Beseitigung der Grundrente. Die zweite Richtung, die unter Adolf Damaschke nach Einigung der verschiedenen Bodenreformgruppen zum Bund deutscher Bodenreformer mit der Verkündung des Bundesprogrammes im Jahre 1898 beginnt, umfasst u. a. Heinrich Freese, Adolph

[67]) Siehe unten S. 86 ff. und 83 ff.
[68]) Vergl. Haber: Art. Freiwirtschaft, HdwStw., 4. Bd.

Wagner, von Wagner, Pohlmann-Hohenaspe, Emminghaus. Sie zeigt ein wesentlich gemäßigteres, nüchternes, realpolitisches Gepräge.[69]) Die neueren Bodenreformbestrebungen, die neben der Tätigkeit des Bundes deutscher Bodenreformer im wesentlichen in der Nachkriegszeit einsetzen und die, wie uns scheint, eine dritte Richtung darstellen, haben wieder ein in die bestehenden Verhälthältnisse ungleich einschneidenderes Programm. Während die ersten beiden Gruppen auf John Stuart Mill und damit auf die Grundrententheorie Ricardos zurückgehen, hat die dritte eine andere Grundlage. Ist diese Gruppe auch radikal wie Henry George, so erblickt sie nicht in ihm, der auf Ricardo fußt, ihren theoretischen Vorkämpfer, sondern hat ihn eher in Rodbertus-Jagetzow. Nach Rodbertus[70]) ist der ländliche Grund und Boden unbeweglich, unvermehrbar, ist die Grundlage der Nation. Er ist nicht Ware, vor allem nicht Kapital. Kapital ist etwas Hergestelltes, ein Produkt, dessen Wert durch die Herstellungskosten bestimmt ist. Der Boden ist nicht hergestellt, nicht Produkt. Sein Wert kann folglich nicht von den Herstellungskosten abhängen. Den Wert bestimmt allein die Rente, das natürliche Einkommen des Grund und Bodens. Darum ist auch allein die Rente, nicht der Boden befähigt, gekauft, verkauft, verpfändet zu werden. Im Laufe der Zeit hat man, nachdem sich die Freiheit des Grundeigentums als Folge des individualistischen Rechtssystems herausgebildet hat, dem Grund und Boden den Kapitalcharakter aufgedrängt. Man hat den Reinertrag mit dem laufenden Zinsfuß kapitalisiert und so künstlich einen Bodenwert geschaffen; künstlich, denn der Bodenwert steigt und fällt nicht in bezug auf die Jahreserträgnisse, sondern in Rücksicht auf den Zins. Die Grundrente ist nach Robertus-Jagetzow[71]) gegenüber Ricardo absolut. Sie stellt einen Teil des Mehrwertes dar, den der Arbeiter erzeugt und den er abgeben muß, da Privateigentum am Boden besteht. Wir sehen deutlich, daß Rodbertus dem Grund und Boden eine besondere Stellung einräumt. Der Boden hat keinen Waren-, keinen Kapital-, sondern einen Ertrags- d. i. einen Rentengrundwert. Von hier bis zum Lagewert, den wir bei den neueren Bodenreformern vorfinden, ist nicht weit. Diese unterscheiden grundsätzlich zwischen dem Wert, den der Boden infolge der Lage rein als Fläche hat, und dem Wert, den der Boden als Ackerkrume besitzt. Die älteren Bodenreformer beider Richtungen kennen diese Scheidung nicht.[72]) Rodbertus dagegen bewegt sich bereits auf der Linie der Neueren. Freilich ist sein Bodenwert noch nicht ganz klar. Sein Rentengrundwert bezieht sich nur auf den ländlichen, nicht auf den städtischen Boden, während der Lagewert für den Boden überhaupt gilt. Die Grundrente erklärt er als Sozialist aus dem

---

[69]) Vergl. Diehl, K.: Art. Bodenbesitzreform, HdwStw., 2. Bd.
[70]) Vergl. Rodbertus: Sozialökonomische Ansichten, S. 265 ff.
[71]) Vergl. Rodbertus: Zur Erkenntnis unserer staatsw. Zustände, S. 88 ff., und Diehl, K.: Art. Rodbertus, Joh. K., HdwStw.
[72]) Hierauf gehen wir später genauer ein. Vergl. unten S. 61 ff.

Mehrwert. Aber er ist ein Vorläufer der neueren Bodenreformer. Lujo Brentano, der seinen Ausführungen nicht zustimmt, nennt ihn „den geistigen Vater aller modernen Agrarrechtsreformer".[73])

Betrachten wir nun die Lehre der eigentlich neueren Bodenreformer. Sie tritt uns einmal mehr wirtschaftlich, sodann mehr politisch-rechtlich unterbaut entgegen.

b) Kühner-Boedler, mehr wirtschaftlich eingestellt.

Mehr wirtschaftlich betont sind die Anschauungen Fritz Kühners in seiner Schrift: Die Grundrente, und Karl Boedlers in seiner Broschüre: Wirtschaftsneubau durch Volkskredit. Beide Autoren scheinen uns typische Vertreter dieser Gedankenrichtung zu sein. Ihre Bodenreform soll so dargestellt werden, daß wir ein gemeinsames Bild derselben nach sachlichen Gesichtspunkten zu geben versuchen.

Ausgangspunkt.

Boedler geht von eigenen Voraussetzungen aus, kommt aber zu ähnlichen Schlüssen wie Kühner. Boedler[74]) will eine Aenderung der gesamten Wirtschaftsordnung. Zu dem Zweck fordert er die Beseitigung des Zinses: des Boden- und des Kapitalzinses. Er sieht in dem Bodenzins nur eine Erscheinung des Kapitalzinses. Hierdurch unterscheidet er sich von den bisherigen Bodenreformern, die mit Ausnahme Michael Flürscheims[75]) in erster Linie den Bodenzins treffen wollen. Die Entfernung des Zinses bedeutet Boedler nicht Aufgabe des Eigentums, sondern infolge Befreiung von dieser Last Ermöglichung einer wahren Eigentumswirtschaft: Tilgung der Schulden, freies Besitzrecht der Wirtschaftenden an den Gütern: damit Lösung der sozialen Frage. In dem ersten Teil seiner Abhandlung stellt er seine Theorie einer zinslosen Kreditorganisation dar. In dem zweiten behandelt er die praktische Durchführung und die Vorteile einer zinslosen Wirtschaft. Hier bringt er seine bodenreformerischen Gedanken. Die Vorteile seines Wirtschaftsideals bestehen einmal in der Befreiung von Lasten — damit meint er die „Devalvation der Schulden", die sich aus dem Zwang zur Tilgung, da jede zinslose Wirtschaft eine Tilgungswirtschaft ist, organisch ergibt —, sodann in der rechten Verteilung des Arbeitsertrages d. h. der wahren Eigentumsbildung. Die Lösung dieser Frage bedeutet die Brechung der Herrschaft des Boden- und Kapitalzinsinhabers über den Faktor Arbeit oder, was dasselbe ist, die Beseitigung der privaten Bodenrente und des Kapitalzinses. Wir haben uns nur mit der Beseitigung der privaten Bodenrente zu beschäftigen.

---

[73]) Brentano, Lujo: Ueber Anerbenrecht und Grundeigentum, S. 33.
[74]) Vergl. Boedler, K.: Wirtschaftsneubau durch Volkskredit, Teil II: Die wahre Eigentumswirtschaft, S. 42/80.
[75]) Vergl. Flürscheim, M.: Der einzige Rettungsweg, S. 104 ff.

Der Bodenwert.

Der Boden ist nach Boedler „ein Geschenk der Natur" und die „Quelle allen Reichtums". „Alle Gaben, alle Produkte sind in letzter Linie auf die Erde zurückzuführen."[76]) Der Boden ist die Grundlage für alles, was auf der Erde ist, insbesondere für den Menschen. Nicht nur ist der Mensch aus Erde gebildet, formt er selbst aus ihr sich Gegenstände, lässt er sie Früchte tragen; er hat sie vor allem nötig in ihrer Eigenschaft als Oberfläche des Planeten Erde, auf der er stehen, wohnen, arbeiten kann. So ist der Bodenwert für ihn zunächst ein Flächenwert, ein Wert der Umgebung, der Lage, in der er sich befindet, ein Lagewert. Keine Menschenhand hat diesen Wert geschaffen, wohl aber ist „das Vorhandensein und Wirken einer gegliederten Menschengemeinschaft"[77]) und nur dies allein die Ursache des Lagewertes. Rodbertus hatte wohl diese Auffassung vom Boden, wenn auch nicht klar, im Auge, wenn er sagte, der Boden sei nichts Hergestelltes, kein Kapital.

Eine genauere Analyse des Bodens gibt Kühner. Nach ihm besteht der Boden aus 3 Teilen: der Bodenfläche, der Ackerkrume, den Bodenschätzen. Die Bodenfläche, zweidimensional, ist nicht „einer der 3 Produktionsfaktoren (Boden, Arbeit, Kapital), sie ist überhaupt kein Faktor, sondern die Voraussetzung zu solchem".[78]) Sie ist, „wie jede Fläche, eine Abstraktion unserer reinen Vernunft, etwas nur mathematisch Erfaßbares".[79]) Es ist für Recht und Wirtschaft gleichgültig, ob diese Fläche Höhen oder Tiefen hat, ob sie eine gleichmäßige Ebene ist. Es ist für Recht und Wirtschaft wesentlich, daß sie die Voraussetzung, die tragende Grundlage für alle Lebewesen niedrigster und höchster Art bildet. Die Ackerkrume, dreidimensional, ist die Bodenmasse, die das Leben der Menschen, Tiere und Pflanzen ermöglicht. Sie gibt den Pflanzen die Stoffe, den Menschen und Tieren die Nahrung. Eine ähnliche Stellung nimmt das Wasser ein. Die Bodenschätze: Gold, Silber, Erze, Kohlen, Salze, Erdöl, Heilquelle, Baustoffe sind begrenzt vorhanden. Sie haben Seltenheitswert. Die Bodenfläche ist für die Bodenreform von größter Bedeutung. Kühner[80]) erkennt an ihr 3 Wesensbestandteile: die Flächenform, den Flächeninhalt und die Belegenheit.

Die Flächenform ist von geringstem Wert. Für die Nutzung spielt sie keine Rolle. Negativ hat sie den Sinn, daß ihre Grenzen einem Streit zweier Nachbarn über die Größe ihres Grundstücks vorbeugen sollen.

Wichtiger ist der Flächeninhalt, die Flächenausdehnung. Sie ist maßgeblich für die Nutzung: für die Größe des Anbaues, für die

---

[76]) Boedler, K.: Wirtschaftsneubau durch Volkskredit, S. 48.
[77]) Boedler, K.: Wirtschaftsneubau durch Volkskredit, S. 49. Diese Formulierung ist von Herpel übernommen. Vergl. Herpel, L.: Wege z. wahren Recht, S. 32.
[78]) Kühner, Fritz: Die Grundrente, S. 5.
[79]) Kühner, Fritz: Die Grundrente, S. 5.
[80]) Vergl. Kühner, Fritz: Die Grundrente, S. 8/9.

Zahl der Gebäude, für die Menge der Jagdtiere, die hier erbeutet, der Weidetiere, die hier ernährt werden können.

Am bedeutendsten, wenn auch in anderer Richtung, ist die Belegenheit: einmal im Hinblick auf günstige Lagebedingungen z. B. gute Weidegründe, gesundes Trinkwasser, Wegemöglichkeiten, Brennmaterial usw. (so in der Zeit der Ursiedlung), dann und vor allem in Beziehung auf die auf dieser Fläche wohnenden Menschen. Wo immer Menschen beieinander sind, entstehen Beziehungen, melden sich Bedürfnisse. Es wird gearbeitet. Güter häufen sich. Werte entstehen. Eine Kultur bildet sich. Der Boden, die notwendige Grundlage, vereinigt auf sich die Werke der Vergangenheit, die Arbeit der Gegenwart, die Pläne und Hoffnungen der Zukunft. Er gewinnt, je dichter die Menschenmenge, einen umso größeren Wert, und er besitzt ihn, gleich ob er fruchtbar oder wüst, ob er gleichmäßig oder abwechselnd gestaltet ist. Er hat ihn durch die Menschen, die auf ihm wohnen und schaffen. „Nie hat die Bodenfläche an sich Wert, getrennt von menschlicher Gemeinschaftsarbeit."[81]) Wo Menschen hineilen, entsteht und steigt der Wert der Bodenfläche. Das geschieht schon da, wo die Möglichkeit einer Menschenanhäufung besteht: wie in der Nähe neugebauter Eisenbahnlinien, an den Ufern eines Kanals, in einem Kurort. Wo Menschen davongehen, sinkt der Wert der Fläche. Der Grundstückswert enthält in der Regel nicht nur den reinen Wert der Fläche, sondern zugleich den Wert des Stoffes, der Ackerkrume. Darum ist der reine Flächenwert herauszuheben, zu trennen von dem Wert der Ackerkrume. Der Flächenwert hat mit Bodengüte nichts zu tun. Er ist der Ackerwert „bei schlechtester Beschaffenheit" des Ackers, „bei einer Beschaffenheit, die noch unter der untersten ländlich nutzungswürdigen Bonitätsklasse liegt".[82]) Henry George sieht diesen Unterschied nicht[83]); er vermengt den Wert der Bodenfläche mit dem der Ackerkrume. Ebenso verfahren die bisherigen Bodenreformer.

Wann entsteht nun der Bodenwert? Der Augenblick seiner Geburt ist der Zeitpunkt, in dem die vorhandene Bodenfläche für die Bevölkerung nicht mehr ausreicht; d. h. es genügt, wenn das letzte Stück Boden in Benutzung genommen werden muß, noch mehr, wenn, um die Bebauung der schlechtesten Böden zu umgehen, der Entschluß zur Auswanderung gefasst ist. Dann entsteht der Bodenwert, der Lagewert.[84]) Derjenige, der vom Eigentümer ein Stück Boden in Benutz nehmen will, muß dafür einen Preis, d. i. die Grundrente, bezahlen.

---

[81]) Kühner, Fritz: Die Grundrente, S. 9/10.
Der Wert der Fläche oder der Lagewert unterscheidet sich somit begrifflich klar von dem Wert der Verkehrslage von v. Thünen. Denn der Wert der Verkehrslage ist durch seine größere oder geringere Entfernung vom Marktzentrum, die sich in größeren oder geringeren Transportkosten niederschlägt, bestimmt.

[82]) Kühner, Fritz: Die Grundrente, S. 13.

[83]) Vergl. George, Henry: Fortschritt und Armut, 3. Buch, 2. Kap.

[84]) Vergl. Kühner, Fritz: Die Grundrente, S. 16/17.

Die Grundrente.

Die Grundrente ist nach Kühner „die jährlich wiederkehrende Leistung in Geld oder in beliebiger sonstiger Form (Kriegsdienst, Frondienst, Naturalabgaben usw.) für das Recht, ein Stück Bodenfläche zu nutzen".[85]) Boedler sieht in ihr ein Schutzentgelt[86]) wie in der altdeutschen Zeit. Es ist klar, daß hier der Begriff Grundrente nicht als eine Folge der Preisbildung aufgefasst wird, wie dies Ricardo tut[87]), sondern als Preis selbst, bei Kühner für das Recht der Bodennutzung, bei Boedler als Schutzentgelt. Nach Kühner[88]) ist die Grundrente „nur der wirkliche oder mögliche Ertrag aus dem reinen Lagewert der Bodenfläche". Es hat also weder Kapital- noch Arbeitsaufwand Einfluß auf die Höhe der Grundrente. Nach Kühner[89]) ist es weiter nicht möglich, die Grundrente zu kapitalisieren; denn die Grundrente ist schwankend, schwankend wie die Zahl der Menschen, die den Boden gebrauchen. Die Kapitalsumme dagegen ist — abgesehen von der normalerweise sehr langsamen Geldentwertung — fest. Indem man die Rente dennoch kapitalisiert, stabilisiert man eine schwankende Größe, macht man sie zu einem Handelsgegenstand mit einem Seltenheitswert. Den Seltenheitswert sucht man spekulativ durch Zurückhalten des Bodens und der dadurch bewirkten Verknappung des Angebots zu erhöhen. So heimsen einzelne ein, was die Allgemeinheit schuf. Kühner[90]) drückt letzteres so aus: „Grundrente ist direkt proportional der Nachfrage", d. h. den nachfragenden Menschen. Die nachfragenden Menschen brauchen nicht an Ort und Stelle zu sein. Es genügt, wenn sich ihr Bedarf geltend macht. Der Bedarf verleiht direkt der Bodenfläche den Lagewert. Aber hinter dem Bedarf stehen die Menschen. So sind also die Bedarf habenden Menschen doch die Ursache für den Lagewert. Ist dies aber der Fall, bestimmt unmittelbar und mittelbar die Allgemeinheit den Lagewert, so muß er ihr auch in der Form der Grundrente zufallen. Kühner[91]) sagt: „Was ursprünglich gegeben ist, was niemand schuf, wessen Wert nur eine Funktion der Dichte der Bewohner, also der Allgemeinheit ist, das muß mit elementarer Logik auch der Allgemeinheit gehören. Der Wert der Bodenfläche, nur er muß wieder in der Form der Grundrente an die Allgemeinheit fallen, als der einzigen Bezieherin, die Anspruch darauf hat, da sie allein ihn schuf. Die Grundrente d. h. die in Geld ausgedrückte Pflicht für das Recht, ein Stück Bodenfläche, nicht Ackerkrume, zu nutzen, darf keinem Privatmann gezahlt werden." Boedler[92]) fordert das gleiche: „die Beseitigung der privaten Boden-

---

[85]) Vergl. Kühner, Fritz: Die Grundrente, S. 10.
[86]) Vergl. Boedler, Karl: Wirtschaftsneubau durch Volkskredit, S. 49.
[87]) Vergl. Ricardo, David: Grundsätze d. Volksw. u. Best., S. 92 ff.
[88]) Vergl. Kühner, Fritz: Die Grundrente, S. 14.
[89]) Vergl. Kühner, Fritz: Die Grundrente, S. 11.
[90]) Vergl. Kühner, Fritz: Die Grundrente, S. 22.
[91]) Kühner, Fritz: Die Grundrente, S. 12.
[92]) Boedler, K.: Wirtschaftsneubau durch Volkskredit, S. 48.

rente durch Wiederherstellung des Obereigentums der Gemeinschaft an dem Boden und Umwandlung der Rente in eine Steuer nach dem Lagewert des Bodens."

Heimholung der Grundrente.

Ueber die Heimholung der Grundrente wollen wir getrennt die Meinungen Boedlers und Kühners hören.

Nach Boedler vollzieht sich die Beseitigung der privaten Grundrente dadurch, daß erstens der Staat auf dem Wege einer Kreditreform Obereigentümer des Grund und Bodens wird und die Grundrente an Stelle des Privatmannes einzieht; zweitens dadurch, daß der Staat die hypothekarische Verschuldung des Bodens übernimmt und kreditpolitisch überwindet.

Um die Lösung der ersten Aufgabe des Staates zu zeigen, erklärt Boedler[93]), wie er sich in seiner zinslosen Wirtschaft einen Besitzwechsel zwischen Privatpersonen und sodann zwischen Privatpersonen und Staat denkt. Der Besitzwechsel zwischen Privatpersonen geht folgendermaßen vor sich. Boedler setzt voraus, daß seine Bankreform durchgeführt ist und der Kreditwürdige zinsfreien Kredit erhält. Dann wird der Boden nicht mehr verpachtet, sondern nur verkauft, bargeldlos, in der Form eines Buchungsvorganges. Der Kapitalwert, aus dem Ertrag errechnet, wird dem Verkäufer auf die Depositen-, die Habenseite, dem Käufer auf die Darlehens-, die Sollseite der zuständigen Bankstelle geschrieben. In 25 Jahren hätte der Käufer bei 4% die Kaufsumme getilgt. Verkaufte er jetzt das Land, so bekäme er, angenommen, der Bodenwert habe sich nicht verändert, nur die von ihm in Raten mühsam gezahlte Summe wieder. Müsste es dann, meint Boedler, dem Käufer nicht angenehmer sein, sein Land vom Obereigentümer Staat gegen eine Steuer in Empfang zu nehmen und zu nutzen? Dann käme jeder Volksgenosse zu Land. Die Bodensperre wäre vorüber und die Steuer wieder das Schutzentgelt wie in der alten Zeit.[94]) Dann beruhte endlich, nachdem auch der Kapitalzins beseitigt ist, alle Nutzung auf dem Arbeitsertrag. Der Staat als Obereigentümer hat nicht die Pflicht, die Enteigneten zu entschädigen. Denn ihr Besitz war unrecht.[95]) Wo der Staat trotzdem entschädigt, geschieht es in einem einfachen Buchungsvorgang bei der Bank. Der Staat steht als Schuldner auf der Sollseite des bisherigen Eigentümers. Er tilgt mit der Bodensteuer, ob in Gestalt einer Kapitalabfindung oder einer Rente, ist gleichgültig. Auf der anderen Seite erhält der Staat die Boden-

[93]) Vergl. Boedler, K.: Wirtschaftsneubau durch Volkskredit, S. 49/50.

[94]) Hierzu lässt sich sagen, daß eine Heuer ewig währt, eine Tllgung bei 4% aber in 25 Jahren geschehen ist. Dann wäre der Eigentümer frei, was der Untereigentümer nie wird.

[95]) Hier ist zu beachten: Gewiß ist die reine Grundrente ein arbeitsloses Einkommen. Hat sie aber, wie dies die Regel ist, der Käufer als im Kaufpreis kapitalisiert im voraus bezahlt, so hat er ein Recht auf Einziehung der Rente bezw. auf Entschädigung bei Heimholung der Rente durch den Staat.

rente nach dem Lagewert, wirkt er bei jedem Verkauf alles dessen mit, was sich der Bauer erarbeitet hat: Haus, Hof, Stallung, Vieh, Scheune, Boden, soweit er ihn verbessert hat, regelt er die Nutzung und Vererbung des Bodens. Er stellt den Satz auf: Eigentum verpflichtet. Wer dagegen verstößt, wird enteignet. Wer danach handelt, dessen Eigentum ist heilig und bleibt unter der Herrschaft des Anerbenrechtes in der Familie. Die Gemeinschaft hat zu wachen.[96])

Die zweite Aufgabe des Staates besteht in der Uebernahme der hypothekarischen Bodenverschuldung. Der Staat hat dazu die Pflicht als Korrelat zum Obereigentum, das er erhalten hat. Er braucht die Schulden nur zu tilgen, nicht zu verzinsen. Dies ist von wesentlicher Bedeutung. In dem Bestehenbleiben der Zinspflicht liegt der Grund für das Mißlingen bisheriger Bodenreformen. Der Staat konvertiert die Hypothekenschulden in Bankguthaben der Gläubiger und Bankschulden des Staates. Der Staat tilgt mit der Lagewertsteuer. Ist die Schuld getilgt, kann er die Steuern senken, aber nicht alle andern Steuern außer der Grundrentensteuer beseitigen, wie Henry George dies wollte.[97]) Das hält Boedler nicht für ausreichend und gerechtfertigt. Die Schulden werden nicht in ihrer alten Höhe konvertiert. Es werden die gedrückt, die übermäßig hoch und eine Folge des falschen Bodenrechtes sind. Nach der Konvertierung hat der Bodenbesitzer keine Schulden mehr. Sein Eigentumsrecht am Boden ist beschränkt. Aber er kann jetzt den Boden voll nutzen, und darauf allein kommt es für ihn an.

Um die praktische Beseitigung der privaten Grundrente zu zeigen, sucht Kühner[98]) zunächst 2 Irrtümer nachzuweisen:

1. das bestehende Hypothekenrecht,
2. die Auffassung des Bodens als einer Ware.

Das Wesen des bestehenden Hypothekenrechts: Verpfändung des Bodens gegen ein Darlehen ist ein Widerspruch in sich. Ein verpfändeter Gegenstand muß in Pfandhaft genommen werden können. Die Bodenfläche, ein abstraktes, unkörperliches Gebilde ist dazu nicht geeignet. Man hat weiter der Bodenfläche Haus und alles Eingebaute hinzugefügt und zusammen verpfändet. Man hat so Nichtproduzierbares, Unbewegliches, Unverbrauchbares mit Produzierbarem, Beweglichem, Verbrauchbarem vermengt, man hat „vergängliche Schöpfungen menschlicher Arbeit mit dem ewigen Sein der Planetenoberfläche verkoppelt".[99]) So wurden verschiedengeartete Dinge auf die gleiche Rechtsgrundlage gestellt. Um den sich daraus ergebenden Mangel wettzumachen, um den abnehmenden Gebäudewert durch einen zunehmenden Wert auszugleichen, sucht man den Bodenwert künstlich durch Bauordnungen, durch Zurückhalten des Bodens, durch die Hypothek zu steigern.

---

[96]) Vergl. Boedler, K.: Wirtschaftsneubau durch Volkskredit, S. 50/51.
[97]) Vergl. George, Henry: Fortschritt und Armut, Buch 8, S. 360.
[98]) Vergl. Kühner, Fritz: Die Grundrente, S. 27 ff.
[99]) Vergl. Kühner, Fritz: Die Grundrente, S. 29.

Der zweite Irrtum besteht in der Meinung, der Boden sei eine W a r e. Man spekuliert mit dem Boden wie mit einer Ware und steigert den Preis. Denn der Boden ist nur in beschränkter Menge vorhanden und muß, will man dem Käufer kein Geschenk machen, immer zum Höchstpreis verkauft werden. Kühner[100]) schlägt darum vor, den Boden vom Kapital und damit von der Verpfändung zu lösen und der Allgemeinheit zuzuführen, das Gebäude aber in einer gesunden Verbindung mit dem Kapital zu belassen. Praktisch denkt er sich dies so: Der Bodenwert wird nach den Methoden der Selbsteinschätzung bestimmt. Er hört auf, ein Hypothekenpfand zu sein. Der Hypothekengläubiger erhält dafür einen festverzinslichen Bodenschuldschein mit Tilgung. Der Hypothekenschuldner zahlt eine periodisch festzusetzende Rente, periodisch, damit sie jeder Bodenwertsteigerung bezw. -minderung gerecht wird. Sie ist unablösbar. Spekulationen, Zukunftsberechnungen haben nun keinen Sinn mehr. Als Grundlage für die Berechnung der Rente dient allein der Lagewert, der sorgsam von allen Kapitalwerten zu trennen ist. Wer schuldenfreien Boden besitzt, bekommt eine Zwangsschuld in Höhe der gerechten Bodenrente. Jetzt wird nur derjenige Boden erwerben oder behalten, der ihn nutzt. Die Rente, die jetzt langsamer steigt, fließt anstatt Privatpersonen Reich, Ländern und Gemeinden zu. Der Verkauf eines Grundstücks vollzieht sich nunmehr lediglich in der Uebergabe einer Urkunde, die die Pflicht der Grundrentenbezahlung enthält.[101])

Die Bodenschätze.

Auch zu den Bodenschätzen nehmen Boedler und Kühner Stellung. Die Bodenschätze, sagt Boedler, erhalten ihren Wert „erst durch die Arbeit, die dem Naturprodukt zugesetzt wird".[102]) „Der Fleiß und die Intelligenz des deutschen Volkes, sein Bedarf an Kohle, Kali, Eisen, sein Vorwärtsstreben, sein Denken, sein Fleiß, sein Risiko, seine schlaflosen Nächte"[103]) meint Kühner, verleihen ihnen den Wert. Darum müssen sie auch, wie in der altdeutschen Zeit, der Allgemeinheit gehören. Sie müssen ohne Entschädigung zurück. Nach Boedler soll der Bergwerksunternehmer Grundrente als Schutzentgelt an den Staat zahlen.[104]) Nach Kühner wird der Staat Monopolherr der Bodenschätze. Er senkt den Kohlenpreis, da der Unternehmer nur noch seinen Lohn und die Verzinsung und Tilgung seines Förderapparates, der in seinem Eigentum bleibt, erhält. Nach beiden wird das Bergwerksunternehmen zu einem reinen Speditionsgeschäft.

---

[100]) Vergl. Kühner, Fritz: Die Grundrente, S. 32 f.
[101]) Kühner, Fritz: Die Grundrente, S. 44.
[102]) Boedler, Karl: Wirtschaftsneubau durch Volkskredit, S. 55.
[103]) Kühner, Fritz: Die Grundrente, S. 49/50.
[104]) Vergl. Boedler, Karl: Wirtschaftsneubau durch Volkskredit, S. 55.

Die Wohnstättenfrage.

Auf Grund seiner theoretischen Gedanken schildert Boedler[105]) zum Schluß eine Werkstätten- und Wohnstättenwirtschaft in seinem Sinne. Zugrunde legt er seinen Eigentumsbegriff: „Nichts darf Privateigentum sein, was nicht durch Arbeit erzeugt wird, aber umgekehrt darf nichts Eigentum einer Gemeinschaft sein, was Erzeugnis der Arbeit ist.“[106]) Danach gehört der Boden als Fläche der Gemeinschaft, das Kapital als Erzeugnis dem einzelnen. Das Eigentum, als Produkt einer Gemeinschaft arbeitender Menschen, verteilt sich am besten unter die Gemeinschaft mit Hilfe des Kreditsozialismus auf genossenschaftlichem Wege. „Es ist das Genossenschaftswesen gleichberechtigter Glieder, die ein gleichgerichtetes Interesse am Eigentum zueinander führt und die nach Maßgabe der Leistungsbeteiligung sich organisieren.“[107]) Von hier aus zeigt Boedler die Lösung der Wohnungsfrage, die er als eine privatwirtschaftliche auf genossenschaftlicher Grundlage ansieht[108]), und die Lösung der Werkstättenfrage, deren Grundlage die Eigentumsbildung an den Produktionsmitteln sein soll.[109])

Zusammenfassung.

Kühner und Boedler fassen den Bodenwert als einen reinen Flächen-, als einen reinen Lagewert auf. Er ist nicht durch die Arbeit einzelner Menschen entstanden, er ist die Folge des Seins und Schaffens einer gegliederten Menschengemeinschaft. Sie ziehen daraus den Schluß, daß die Rente der Allgemeinheit, verkörpert im Staat, zuzuführen sei. Als praktischen Weg schlagen beide die Abführung der Bodenrente an die Allgemeinheit und zur Lösung der Schuldenfrage eine Hypothekarreform vor. In der Eigentumsfrage unterscheidet Boedler zwischen Ober- und Untereigentum. Ersteres, das Verfügungsrecht, komme dem Staat, letzteres, das Nutzungsrecht, dem einzelnen, dem bisherigen Eigentümer, gegen eine staatliche Lagewertsteuer zu. Kühner lässt formell das Privateigentum bestehen, fordert aber Abtretung der Grundrente an den Staat, was praktisch das gleiche wie Boedlers Forderung bedeutet.

c) Dickel, Wagemann, Herpel, mehr politisch-rechtlich eingestellt.

Die zweite Gruppe der eigentlich neueren Bodenreformer, die mehr politisch-rechtlich eingestellte, umfasst als Hauptvertreter: Otto Dickel, Arnold Wagemann, Ludwig Herpel. Während Dickel von politischen Gedankengängen her zu seinen Auffassungen

---

[105]) Vergl. Boedler, Karl: Wirtschaftsneubau durch Volkskredit, S. 56/73.
[106]) Vergl. Boedler, Karl: Wirtschaftsneubau durch Volkskredit, S. 56.
[107]) Vergl. Boedler, Karl: Wirtschaftsneubau durch Volkskredit, S. 57.
[108]) Vergl. Boedler, Karl: Wirtschaftsneubau durch Volkskredit, S. 62.
[109]) Vergl. Boedler, Karl: Wirtschaftsneubau durch Volkskredit, S. 63.
[110]) Herpel, Ludwig: Wege zum wahren Recht, Vorwort.

kommt, gehen Wagemann und Herpel vom germanischen Recht aus. Wagemann schrieb sein Buch: „Unser Bodenrecht" bereits 1911. Wir können ihn als Vorläufer, Dickel als Vorbild Herpels bezeichnen. Herpel[110]) selbst sagt, daß er durch Wagemann „gefördert", während Dickel ihm „Wegweiser" geworden sei. Wir wollen darum die Auffassungen dieser Gruppe so darstellen, daß uns die Gedanken Herpels als Gerüst, die Wagemanns und Dickels als Fundament bezw. als Ausbau dieser neueren Bodenreform dienen sollen. Dabei wollen wir uns an die Einteilung halten: Ausgangspunkt, Unterschied zwischen römischem und germanischem Recht, das neue deutsche Recht auf der Grundlage des germanischen Rechtes, Zusammenfassung.

Ausgangspunkt.

Der politische Ausgangspunkt Dickels ist dieser: Dickel[111]) sieht die Welt durch den Versailler Vertrag in 2 Lager gespalten: in die machtvollen Reiche der Sieger und in die ohnmächtigen Staaten der Besiegten. Diese Lage bedeutet für Deutschland—Oesterreich ein Darniederliegen, ein Ausgesetztsein allen Leiden und Drangsalen. Sie ist aber auch die Voraussetzung für ein Wiedererstarken, für ein Groß- und Mächtigwerden, ja, für eine Weltführerstellung. Während die Siegerstaaten immer, auch wenn sie von Recht reden, gewalttätig vorgehen, ist Deutschland (und Oesterreich) gezwungen, nie den Weg der Gewalt, immer die Bahn des Rechtes zu schreiten. So ist Deutschland allein in der Welt zu einer Reform großen Stils, die auf der Rechtsgrundlage ruhend allmählich die ganze Welt erneuern soll, in der Lage. Seine erste große Tat wird sein, aus eigener Kraft seinem Volk das Recht auf Arbeit zurückzugeben. Daraus folgen organisch alle anderen notwendigen Dinge. Dickel macht daher für seine Reformmaßnahmen 3 Voraussetzungen: 1. keinen Widerspruch zu dem Friedensvertrag und zum Youngplan; 2. keinen gewaltsamen Eingriff in das Wirtschaftsleben; 3. Uebereinstimmung auch der geringsten Maßnahme mit dem Rechtsempfinden.[112])

Der Ausgangspunkt Herpels ist der von Dickel übernommene Begriff der Einheit von Glaube, Blut und Recht.[113]) Die Keimzelle des Gemeinwesens, das diese Einheit verwirklicht, ist die Sippe. Sippe im engeren Sinne, Heimsippe, ist: „eine auf ehelicher Verbindung im rassischen Sinne blutsgleicher Menschen beruhende Menschengemeinschaft, bestehend aus Vater, Mutter und Kindern".[114]) Sippe im weiteren Sinne, Sippschaft, bedeutet „den über die Heimsippe hinausgehenden Verwandtschaftsverband aller, von beiden Elternseiten her blutsverwandten Heimsippen".[115]) Sippe im

[111]) Vergl. Dickel, Otto: Steuerfreiheit bringt Arbeit und Brot, S. 7 ff.
[112]) Vergl. Dickel, O.: Steuerfreiheit bringt Arbeit und Brot, S. 10/11.
[113]) Vergl. Herpel, Ludw.: Wege zum wahren Recht, Vorwort.
[114]) Vergl. Herpel, Ludw.: Wege zum wahren Recht, S. 5.
[115]) Vergl. Herpel, Ludw.: Wege zum wahren Recht, S. 5.

weitesten Sinne endlich, Werkgemeinschaft, ist „jede zum gemeinsamen Werk bei gleicher Berechtigung aber verschiedener Verpflichtung zusammengeschlossene Gemeinschaft deutscher Menschen".[116]) Diese Keimzelle Sippe, die auf die germanische Sippe zurückführt, ist also das Urwesen der gottesdienstlichen-, der Bluts- und der Rechtsgemeinschaften; die Grundlage der Rechtsgemeinschaft ist das Bodenrecht. Der Boden, die Erde, ist das „neue Weltgefühl"[117]) unserer Zeit. Das Ringen um ein deutsches arteigenes Bodenrecht ist das Ringen um „die Verbundenheit mit dem Ewigen".[118]) Eine solche Verbundenheit zwischen Sippe und Heimaterde wie zwischen Kind und Mutter, zwischen Mensch und Ewigem besteht heute nicht mehr. Und die „Bodenreform", die Freilandbestrebungen, die Kriegerheimstätten, die Siedlung sind nichts anderes als der Ausdruck dessen und die Sehnsucht nach dem Verlorenen. Herpels Bodenrecht geht auf das altdeutsche Recht zurück. Doch will es keine Kopie, keine Reform, sondern „eine Neuschöpfung von der Wurzel her"[119]) sein. Es bedeutet die Ueberwindung des heute geltenden römischen Rechtes. Wie steht es nun um den

Unterschied zwischen römischem und germanischem Bodenrecht.

Wagemann gibt uns hierüber eingehend Aufschluß. Nach ihm erkannte der Römer dem Boden nicht die Bedeutung zu, wie sie ihm der Germane beimaß. Der Römer sah in dem Boden eine Sache wie jede andere. Dem Germanen war: „die Natur eine Persönlichkeit, die im heimischen Boden sichtbar in die Erscheinung trat, der sie in ungeheuchelter Ehrfurcht gegenüberstanden, eine Persönlichkeit, die ihre selbständigen Schicksale hatte, die ihre eigenen Berechtigungen und ihren eigenen Pflichtenkreis in sich trug und die der Mensch bekam zu Pflicht und Recht, wie er das Weib bekam zur Ehe."[120]) Infolgedessen entschied nach römischem Recht der Besitzer über den Boden, nach deutschem der Boden über den Besitzer, insofern es vom Boden abhing, „ob der Mensch frei war oder hörig, Ritter oder Bauer, abhängig oder unabhängig".[121]) Der Boden war dem Germanen der „selbständige Träger von Standeseigenschaften, Würden, Aemtern und Gewerberechten".[122]) Die Römer hatten somit ein individuell ausgerichtetes und gefärbtes Bodeneigentum. Die Germanen besaßen ein sozialgestaltetes. Bei den Römern galt der Grundsatz: Superficies cedit solo. Die Germanen machten einen Unterschied zwischen Unbeweglichem und Beweglichem, zwischen Boden und Fahrnis, wobei der Boden im Sozial-,

[116]) Vergl. Herpel, Ludw.: Wege zum wahren Recht, S. 5/6.
[117]) Vergl. Herpel, Ludw.: Wege zum wahren Recht, S. 22.
[118]) Vergl. Herpel, Ludw.: Wege zum wahren Recht, S. 23.
[119]) Vergl. Herpel, Ludw.: Wege zum wahren Recht, S. 21.
[120]) Wagemann, Arnold: Unser Bodenrecht, S. 19.
[121]) Wagemann, Arnold: Unser Bodenrecht, S. 20.
[122]) Gierke, Otto: Deutsches Privatrecht, § 120, S. 358.

die Fahrnis im Privateigentum stand. Bei den Römern geschah die Uebertragung von Bodeneigentum in Form von Kauf, bei den Germanen in Gestalt der Leihe.

Unser besonderes Interesse soll aber in beiden Rechten die Bodenrente finden. Nachdem die germanischen Stämme[123]) seßhaft geworden waren, unterstanden sie Herzögen, die sie gegen feindliche Angriffe schützten. Dafür traten sie ihnen das Obereigentum an ihren Aeckern ab. Sie behielten das Untereigentum. Der Besitz des Obereigentums hatte für die Herzöge Gewährung von Schutz und Sicherheit, für die Germanen Leistung eines Schutzentgeltes in Form von Abgaben und Diensten zur Folge. Der Besitz des Untereigentums gestattete die reale Nutzung der Aecker. Bei Mißbrauch erhielt der Obereigentümer auch das Untereigentum. Wir erkennen deutlich in diesen Rechtsverhältnissen das Lehensrecht und den Schutzentgeltcharakter der Bodenrente. Nach römischem Recht besteht Privatbodeneigentum. Den Schutz gewährt jetzt der Staat. Das Schutzentgelt zahlt aber nicht der Bodeneigentümer, sondern die Arbeit in Form von Steuern an den Staat. Die Arbeit muß gleichzeitig einen Pachtzins an den Bodeneigentümer leisten. Mithin ist die Arbeit doppelt belastet und erhält der Bodeneigentümer ein arbeitsloses Einkommen. Das römische Recht hat sich durchgesetzt und charakterisiert unser heutiges Bodenrecht.

Das neue deutsche Recht auf germanischer Grundlage.

Gegenüber dem römischen, in Anlehnung an das germanische, baut Herpel sein deutsches Recht so auf:

Jeder Deutsche hat mit seiner Geburt Anspruch[124]) auf Land, „auf ein Stück des Volksbodens“[125]) als sein eigentliches Grundrecht. Da aber jedes deutsche Recht eine Pflicht einschließt, in diesem Falle vornehmlich die Pflicht, für den Fortbestand des Volkes zu sorgen, so kann den Anspruch nur der Heimsippenvater oder derjenige deutsche Jüngling erheben, der durch Verlobung öffentlich kundtut, eine Heimsippe zu gründen. Erfüllt er seine Pflicht nicht, verliert er das erhaltene Land wieder. Die Größe des Landanteiles ist nicht starr, ist nach der Leistungsfähigkeit des Bebauers verschieden. Es kann eine Wohnheimstätte (gartenumrahmtes Haus) oder eine Wirtschaftsheimstätte (gärtnerisches, bäuerliches oder handwerkliches Anwesen) sein. Das Heim ist grundsätzlich unverschuldbar und unverpfändbar und unterliegt dem Anerbenrecht.

Der Regulator für die wirtschaftlich richtige Betriebsgröße ist die zu leistende Bodenheuer oder, anders ausgedrückt, der „heimzu-

---

[123]) Vergl. Wagemann, Arnold: Unser Bodenrecht, S. 9.
[124]) Vergl. Herpel, Ludwig: Wege zum wahren Recht, S. 23/26.
[125]) Vergl. Herpel, Ludwig: Wege zum wahren Recht, S. 25.

holende Lagewert".[126]) Um den Lagewert besser zu verstehen, müssen wir den Begriff Wert erklären. Wert ist nach Herpel ein relativer Begriff.[127]) „Wert ist dann vorhanden, wenn einer oder eine Vielzahl bereit ist, für die Erlangung eines Bedürfnisbefriedigungsmittels irgendwelcher Art Anstrengungen auf sich zu nehmen." „Die Anstrengungen, welche der Mensch bereit ist, auf sich zu nehmen, um sich das Mittel zur Befriedigung eines Bedürfnisses zu verschaffen, nennen wir seinen Preis."[128]) Wert und Preis ist nicht dasselbe. So hat die Luft einen Wert, aber keinen Preis. Wollen wir den Begriff Wert auf den Boden anwenden, so müssen wir zuerst den Begriff Boden untersuchen. Der Boden umfasst die Krume und die Fläche. Die Krume, die fruchttragende Schicht, „ein Erzeugnis menschlicher Arbeit am Urwesen"[129]), ist von dem Fleiß des einzelnen Menschen abhängig. Die Fläche ist unabhängig vom Menschen. Sie ist einfach da. „Der Wert der Fläche eines Landes" nun — und damit wenden wir den Begriff Wert auf den Begriff Boden d. h. auf einen seiner zwei Bestandteile an —, „ist begründet in dem Vorhandensein und Wirken einer gegliederten Menschengemeinschaft"[130]): dem Gemeinwesen. Das Gemeinwesen, nicht der einzelne, ist die Ursache für den Flächenwert, den Lagewert. Der Lagewert ist nicht ewig. Er ändert sich mit den Anstrengungen der gegliederten Menschengemeinschaft zum Zwecke der Bedürfnisbefriedigung. Nur so ist der Wertunterschied der Bodenfläche im Dorf und in der Großstadt verständlich.

Bei Dickel erfahren wir Genaueres über den Lagewert, insbesondere über seine Ursache: die gegliederte Menschengemeinschaft. Er nennt den Lagewert den „Wert schlechthin"[131]), den „Vater aller Werte", den „Urwert"[132]), demgegenüber alle anderen Werte, seien sie wirtschaftlicher, künstlerischer, sittlicher Natur, nur eine Abart bedeuten. Er hat nach ihm keine stoffliche, sondern eine mathematische Grundlage: die Fläche. Es ist also gleichgültig, ob der Boden fruchtbar ist oder nicht. Es ist aber nicht gleichgültig, ob die Fläche in einer volkreichen oder einer volkarmen Gegend liegt. Es kommt also einzig und allein auf die Lage an. Darum heißt der Wert Lagewert. Wir finden hier gleiche Gedanken wie bei Boedler und Kühner. Für das Entstehen und die Höhe des Lagewertes ist nach Dickel die Zahl und die Kulturart der Menschen maßgebend. Für die europäische und amerikanische Kulturart ist von Wichtigkeit die Ueberwindung von Raum und Zeit: der Verkehr. Der Lagewert entsteht da, wohin der Verkehr gelangt. Bevölkerungsdichte und Verkehrsstärke also — und das sind nichts

---

[126]) Vergl. Herpel, Ludwig: Wege zum wahren Recht, S. 26 ff.
[127]) Vergl. Herpel, Ludwig: Wege zum wahren Recht, S. 28.
[128]) Vergl. Herpel, Ludwig: Wege zum wahren Recht, S. 28.
[129]) Vergl. Herpel, Ludwig: Wege zum wahren Recht, S. 30.
[130]) Vergl. Herpel, Ludwig: Wege zum wahren Recht, S. 32.
[131]) Vergl. Herpel, Ludwig: Wege zum wahren Recht, S. 30.
[132]) Vergl. Herpel, Ludwig: Wege zum wahren Recht, S. 31.

anderes als die sichtbar werdenden Attribute der „gegliederten Menschengemeinschaft" Herpels — schaffen den Lagewert.[133])

Preis und Wert stimmen nach Herpels Gedankengängen bei geordneten Verhältnissen überein. Nur wo diese nicht herrschen, wo das geltende Bodenrecht die Spekulation ermöglicht und die künstliche Verknappung des Bodenangebotes, die Bodensperre, im Verein mit dem Großgrundbesitz gestattet[134]), da ist der Preis höher als der Wert, da ist der Lagewert überteuert. Der gesamte Lagewert muß heimgeholt werden. Heute fließt er in Form von Miete, Pacht, Steuern, Zinsen in private Hand. Nach Dickel und Herpel muß ihn die Allgemeinheit d. i. im Sinne Herpels die Werkgemeinschaft, die ihn geschaffen hat, nicht der einzelne, heimholen. Denn es gilt der deutschrechtliche Grundsatz: jedem restlos das, was durch seine Arbeit entsteht, keine Leistung ohne Gegenleistung. Praktisch bedeutet das: wer Land erhält, muß als einzige Steuer eine Bodenheuer d. i. Lagerente zahlen. Die Lagerente wird periodisch mit der Aenderung des Lagewertes neu festgestellt. Sie ist eine unabdingbare Grundlast. Damit die Bodenheuer nicht zu hoch wird, hat nach Dickel[135]) ein jeder ein Interesse daran, den Lagewert, soweit er heute durch spekulativen Handel, durch Beleihung usf. künstlich in die Höhe getrieben ist, um die künstliche Erhöhung zu drücken.[136])

Wagemann sieht in der Bodenheuer dagegen wie Boedler das Schutzentgelt des altdeutschen Rechtes. Der Boden „als Geschenk der Natur", „als die Basis allen Erwerbs"[137]) kostet nichts und muß für jedermann da sein. Damit er aber für jedermann als Wohnstätte, als Arbeitsstätte da sein kann, bedarf er des Schutzes, der Sicherheit. Und hierfür muß ein Schutzentgelt bezahlt werden.[138]) „Das Schutzentgelt ist kein privatrechtlicher Teilnehmer am Gewinn, sondern rechtliche Voraussetzung jeden Erwerbs, welche unter allen Umständen zu beschaffen ist, ohne vom positiven oder negativen Ergebnis der Arbeit abhängig zu sein . . . ."[139]) Herpel hat diesen Gedanken nicht übernommen. Nach ihm ist die Bodenrente nicht so sehr das Entgelt für den Schutz, sondern die Gegenleistung für die Arbeit der Allgemeinheit zum Entstehen des Lagewertes.

Die Heimholung der Lagerente soll nach Herpel und Dickel, wie folgt, geschehen. Die Bodenfläche ist nur als Erblehen zu besitzen. Das bedeutet: Das Gemeinwesen hat über die Fläche ein unveräußerliches Verfügungs-, der einzelne an ihr ein erbliches Nutzungsrecht. Der Erbleiher bleibt so lange im Besitz

---

[133]) Vergl. Dickel, O.: Steuerfreiheit . . . ., S. 33.
[134]) Vergl. Herpel, Ludwig: Wege zum wahren Recht, S. 35.
[135]) Vergl. Dickel, O.: Steuerfreiheit . . . ., S. 35 ff.
[136]) Dieses Grundgesetz fand Henry George nicht, da er die Grundrente mit der Verschiedenheit der Bodenqualität in Zusammenhang brachte. (Vergl. Dickel, O.: Steuerfreiheit . . . ., S. 37.)
[137]) Wagemann, A.: Unser Bodenrecht, S. 3.
[138]) Wagemann, A.: Unser Bodenrecht, S. 4.
[139]) Wagemann, A.: Unser Bodenrecht, S. 34.

des Nutzungsrechtes, als er den für das Allgemeinwohl besten Gebrauch macht. Der Preis und das automatische Mittel zur Regulierung der Besitzgröße ist die Bodenheuer.[140])

Auch Wagemann fordert, „daß der Boden als solcher d. h. mit Ausschluß alles darauf und darin befindlichen Menschenwerkes dem Verfügungsrecht der Allgemeinheit unterliegt"[141]), die „Nutzung" dagegen dem Verfügungsrecht des einzelnen. Damit hört die Substanz des Bodens, der nackte Bodenwert, auf, Gegenstand des Handels zu sein. Der Eigentümer verliert diesen nackten Bodenwert entschädigungslos. Denn sein Eigentum war unrecht. Der nackte Grund und Boden wird durch die Gemeinden, die Wagemann aus historischen und zweckmäßigen Gründen für berechtigt hält, unter Aufsicht des Staates nach öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten verwaltet nach dem Satz: Gemeinwohl geht vor Eigenwohl. Damit der Boden auch die Lasten der öffentlichen Verwaltung tragen kann, erhalten die Gemeinden

1. das Schutzentgelt, zu dessen Feststellung der reine Bodenwert alle 5—10 Jahre neu festgesetzt wird;
2. das Recht, Boden gegen den Preis des Nutzungsrechtes in Gebrauch zu nehmen.

Wird der Lagewert weggesteuert, so bildet nach Herpel den Wert des Ackers nur noch der Wert der Ackerkrume, der steuerfrei ist und der der Heimsippe gehört. Daraus geht hervor, daß die Bonität des Ackers keine Rolle spielt. Dies sei richtig, da es gute und schlechte Böden im eigentlichen Sinne nicht gebe, vielmehr für jeden Boden bestimmte Pflanzen[142]) mit höchsten wirtschaftlichen Erträgen bei annähernd gleich intensiver Bewirtschaftung passen.

Die Folgen der Bodenheuer wären sehr segensreich. Während nach heutigem Recht der Fleißige bestraft, der Faule belohnt werde, werde jetzt der Arbeit der volle Ertrag garantiert. Der Druck der Bodenheuer führe zur wirtschaftlich richtigen Betriebsgröße und dulde nur den tüchtigsten Anerben.[143]) Die Bodenheuer verteile sich von selbst gerecht auf Stadt und Land. Ein Sinken der Bodenpreise wäre unausbleiblich. Technisch bedeutet nach Dickel die Reform eine gewaltige Steuervereinheitlichung. Ein Verkauf des Grundstückes endlich wäre nach wie vor möglich. Der Käufer müßte dem Verkäufer die Ackerkrume vergüten und außerdem den bodenheuerpflichtigen Lagewertschein übernehmen. Damit wäre jede Spekulation ausgeschaltet.[144]) Dickel nennt diesen Zustand die wahre Eigentumswirtschaft.[145])

In der Hypothekenfrage verlangt Wagemann Entschuldung und Neuordnung der Verschuldungsmöglichkeit. Eine

[140]) Vergl. Herpel, Ludwig: Wege zum wahren Recht, S. 37.
[141]) Vergl. Wagemann, Arnold: Unser Bodenrecht, S. 35/36.
[142]) Vergl. Herpel, Ludwig: Wege zum wahren Recht, S. 41/44.
[143]) Vergl. Herpel, Ludwig: Wege zum wahren Recht, S. 39.
[144]) Vergl. Dickel, Otto: Steuerfreiheit . . ., S. 40.
[145]) Vergl. Dickel, Otto: Steuerfreiheit . . ., S. 20.

Neuverschuldung sei aus wirtschaftlichen Gründen nicht zu verbieten, aber sie muß die Form eines Amortisationsdarlehens haben. Sie muß vor allem im Interesse der Allgemeinheit liegen, worüber die Kommune zu entscheiden hat.[146]) Auch Dickel verlangt Uebernahme der Hypothek durch den Staat, nachdem vorher im Clearingverfahren aufgerechnet worden ist. Der Hypothekenzins wird zur Tilgungsrate mit einer allmählichen Staffelung von 3—10% bei abnehmender Schuld.[147])

Im Bergwerksrecht, das nach Herpel auch die Wasserkräfte, die Fischrechte in Wildwässern, die Urwälder, Moore usw. umfasst, müssen wir analog der Bodenfläche und der Ackerkrume die Urschätze und die Einrichtungen zu ihrer Förderung bezw. Nutzung unterscheiden. Die Urschätze gehören dem Gemeinwesen, die Einrichtungen dem Gemeinwesen oder dem einzelnen, je nach Zweckmäßigkeit. Herpel fordert, daß „die Urschätze immer im Namen und Auftrag des Gemeinwesens gehoben und gefördert werden müssen und in dem Umfang, den das Gemeinwesen für nötig hält".[148]) Auch Dickel sieht in dem Bergwerksunternehmer einen Spediteur.[149])

Auf Grund seiner Erfahrung in Dickelsmoor macht Dickel den Vorschlag, unter deutschem Recht zu siedeln.[150])

Zusammenfassung.

Als Ergebnis finden wir auch hier (bei Dickel und Herpel) den Bodenwert als einen Flächenwert vor. Die Bodenheuer bedeutet bei Wagemann das Schutzentgelt, bei Dickel und Herpel den Gegenwert für die Arbeit der Gesamtheit zur Bildung des Lagewertes. Zur Heimholung des Lagewertes schlagen alle drei eine Ueberführung des Verfügungsrechtes über den Boden an die Allgemeinheit vor, während das Nutzungsrecht dem einzelnen verbleiben soll.

d) Vergleich der gesamten Gruppe der eigentlich neueren Bodenreformer mit den vorhergehenden Bodenreformern.

Ueberblicken wir die Anschauungen der ganzen Gruppe der eigentlich neueren Bodenreformer, so können wir gegenüber Damaschke wesentliche Verschiedenheiten feststellen in bezug auf den Bodenwert, die Grundrente, ihre Heimholung, die Stellung zum Eigentum; wir kommen hierauf im einzelnen später zurück.[151])

Mit Oppenheimer vertreten die Neueren eine absolute Rente. Doch ist die Begründung anders. Bei Oppenheimer hat die Grund-

[146]) Vergl. Wagemann, A.: Unser Bodenrecht, S. 57/60.
[147]) Vergl. Dickel, Otto: Steuerfreiheit . . ., S. 39.
[148]) Vergl. Herpel, Ludwig: Wege zum wahren Recht, S. 47.
[149]) Vergl. Dickel, Otto: Steuerfreiheit . . ., S. 43.
[150]) Vergl. Dickel, Otto: Steuerfreiheit, S. 55/62.
[151]) Vergl. Dissertation, siehe unten, II. Teil, S. 61 ff.

rente ihren Ursprung im Bodenmonopol, bei Boedler, Kühner, Dickel, Herpel im Vorhandensein und Wirken einer gegliederten Menschengemeinschaft, die den Lagewert erzeugt. Bei Wagemann ist sie Schutzentgelt. Oppenheimer kennt den reinen Lagewert nicht. Auch Silvio Gesell kennt den reinen Lagewert nicht. Der Bodenwert ist bei ihm Lagewert plus natürlicher Fruchtbarkeitswert. Bei Gesell ist die Grundrente ein relatives Einkommen: der Unterschied zwischen den Vorteilen des Nichtfreilandes und den Nachteilen des Freilandes. Bei den eigentlich neueren Bodenreformern dagegen ist sie ein absolutes Einkommen; d. h. sie entsteht so lange, als eine Menschengemeinschaft vorhanden ist.

Zweiter Teil: Zusammenfassung und Kritik.

Die Bodenreform der Nachkriegszeit, die wir im ersten Hauptteil unserer Arbeit in ihren typischen Zügen dargestellt haben, hat folgende theoretische Zentren: Damaschke, Oppenheimer, Gesell, die eigentlich neueren Bodenreformer. Die verschiedenen Auffassungen dieser Theoretiker gilt es im zweiten Hauptteil noch einmal kurz zusammenzufassen und kritisch zu beleuchten: ihre Eigenart herauszustellen, ihre Unterschiede aufzuzeigen, die richtige Meinung zu kennzeichnen. Dabei wollen wir uns an die Einteilung halten: Arten der Renten und Heimholung der Renten.

I. Arten der Renten.

1. Die Rentenarten in bezug auf das Wesen der Rente.

a) Die Arten nach den Darlegungen der einzelnen Bodenreformer.

Es ist von Unterschied, ob wir die Rente in bezug auf ihr Wesen oder in Rücksicht auf die Art ihrer Realisierung betrachten. Im Hinblick auf das Wesen zeigen die Darlegungen unserer Bodenreformer folgende Rentenbegriffe:

Damaschke legt seinem Grundrentenbegriff den Begriff des reinen Bodenwertes zu Grunde. Der reine Bodenwert ist nach ihm der Wert des „Stück rohen Bodens, das der einzelne in dem Gemeindegebiet besetzt“[1]), abzüglich des Wertes aller Verbesserungen, die der Eigentümer durch Arbeits- und Kapitalsaufwendungen vorgenommen hat, also landwirtschaftlicher und gärtnerischer Verbesserungen, Verbesserungen durch Erstellung von Wohn- und Werkstätten usw. Die Grundrente ist sodann „der wirkliche oder mögliche Ertrag, den ein Stück Boden ergibt ohne Aufwendung von Arbeit und Kapital des Besitzers“.[2]) Sie ist eine „natürliche“ und eine „spekulative“.[3]) Die natürliche Grund-

[1]) Damaschke, A.: Aufgaben der Gemeindepolitik, S. 4.
[2]) Damaschke, A.: Aufgaben der Gemeindepolitik, S. 4.

rente, die in seiner Lehre vorherrscht, erklärt Damaschke im Sinne der Differentialrententheorie Ricardos. Die spekulative Grundrente deutet er als Ausfluß von künstlich errungenen Machtpositionen. Diese ist absolut.

Silvio Gesell nimmt den Bodenwert schlechthin, ohne ihn von dem Wert der Verbesserungen zu trennen, zur Grundlage seiner Rentenbetrachtung. Wie Damaschke kennt er eine differentiale (im Anschluß an Ricardo) und eine absolute, auf der Macht beruhende Rente. Auch bei ihm dominiert die differentiale Rente. Sie gibt seiner Freilandlehre den Unterbau und besteht in der Differenz zwischen den Erträgen auf Freiland und auf Nichtfreiland.

Oppenheimer legt gemäß seiner Monopolrententheorie seiner Grundrente einen Monopolisierungsbodenwert, der mit dem reinen Bodenwert Damaschkes nichts zu tun hat, zu Grunde. Seine Rente kennzeichnet er mit folgenden Worten: „Die Ursache, die wirtschaftliche Wurzel der Rente, ist das Monopol: Die Rente ist der Zoll, den der Bebauer dem Eigentümer für das Recht der Benutzung zahlen muß, und die Verschiedenheiten der Bonität bestimmen lediglich quantitativ die Höhe der Rente da, wo das Bodeneigentum die Rentenbildung überhaupt erst ermöglicht."[4])

Die eigentlich neueren Bodenreformer vertreten die Lagerente. Sie führen damit einen neuen Begriff in die Literatur über die Grundrente ein.

Um die Lagerente richtig zu verstehen, müssen wir den Lagewert sorgfältig untersuchen. Die Neueren unterscheiden genau zwischen dem Wert, den der Boden infolge seiner Lage rein als Fläche hat, und dem Wert, den der Boden infolge seiner Fruchtbarkeit rein als Ackerkrume besitzt. Der Lagewert allein kommt für die Grundrente in Betracht. Hier liegt der Unterschied zwischen dem Lagewert und dem reinen Bodenwert Damaschkes. Der reine Bodenwert Damaschkes bezieht sich auf Fläche und Ackerkrume, ganz gleich, wie weit letztere von der Natur von Anfang an gegeben ist, wie weit Arbeit und Kapitalaufwendungen sie verbessernd gestaltet haben. Er erstreckt sich nur nicht auf die Verbesserungen des letzten Besitzers. Der Lagewert ist dagegen der Flächenwert ganz ohne Ackerkrumenwert. Er ist der Ackerwert „bei schlechtester Beschaffenheit des Ackers", bei einer Beschaffenheit, „die noch unter der untersten ländlich nutzungswürdigen Bonitätsklasse liegt".[5]) Diese Scheidung zwischen Fläche und Ackerkrume von Anfang an bringt eine klare Situation. Die Quelle vieler Schwierigkeiten und Einwendungen, wie sie Henry George und Damaschke erfahren müssen, ist verstopft. Klar ist vor allem auf dieser Grundlage die Forderung der Heimholung des Lagewertes durch die Allgemeinheit;

[3]) Wagenbach, J.: Deutscher Bodenreform Wille und Weg, S. 13.
[4]) Oppenheimer, F.: Die Siedlungsgenossenschaft, S. 541.
[5]) Kühner, Fritz: Die Grundrente, S. 16 ff.

denn nur der Lagewert, nicht dagegen der Lagewert plus teilweiser Ackerkrumenwert Damaschkes ist das Ergebnis von dem „Vorhandensein und Wirken einer gegliederten Menschengemeinschaft".[6]) Die praktische Feststellung des Lagewertes unterliegt jedoch — und das ist von entscheidender Bedeutung — großen Schwierigkeiten. Denn der Ackerkrumenwert bei schlechtester Beschaffenheit des Ackers ist nicht der reine Lagewert, ist vielmehr immer noch Vermengung von Lagewert und Ackerkrumenwert, natürlichem und erarbeitetem. So ist zwar der Lagewert dem reinen Bodenwert Damaschkes aus Gründen der Klarheit vorzuziehen, er entbehrt aber der praktischen Erfaßbarkeit ohne weiteres. „Der wirkliche oder mögliche Ertrag aus dem reinen Lagewert der Bodenfläche"[7]) nun ist die Grundrente, die Lagerente. Sie ist absolut; denn sie kommt für jeden Lagewert in Frage, d. h. für den Wert jeder Fläche, auf dem eine gegliederte Menschengemeinschaft wohnt und wirkt, oder nach der sie Bedarf hat. Sie ist ein Entgelt für die Ueberlassung des Lagewertes: nach Boedler (wohl im Anschluß an Wagemann) ein Entgelt für den Schutz, den der Boden von der Allgemeinheit erhält, damit er privat genutzt werden kann; nach Kühner, Dickel, Herpel ein Entgelt für die Existenz und für die Arbeit der Allgemeinheit, die den Lagewert erzeugt. Sie unterscheidet sich von der differentialen Rente Damaschkes und Gesells als eine Rente anderer Art, die auf einer anderen Ebene liegt.[8]) Sie nähert sich der Rente Oppenheimers, als soziologische Rente, wenn ihre Entstehungsursachen auch verschieden sind. Sie berührt sich am meisten mit der Fruchtbarkeitsrente der Physiokraten, von der sie sich in wesentlichen Punkten auch wieder unterscheidet. Die Rente der Physiokraten ist gewissermaßen ihr Paralleltyp..[9]) Aus diesen verschiedenen Rentenarten ragen 3 Grundarten, auf die die anderen zurückgehen bezw. sich ihr nähern, hervor:

1. die ökonomische Rente. Das ist die Differentialrente Ricardos. Auf sie gehen die differentialen Renten Damaschkes und Gesells zurück.

2. die sozialbedingte Rente. Das ist die absolute, die Monopolrente Oppenheimers. Ihr nähern sich die zweite untergeordnete Rente Damaschkes, die „spekulative", und die zweite untergeordnete Rente Gesells, die Machtrente.

3. die Fruchtbarkeitsrente. Das ist die physiokratische Rente. Sie ist der Paralleltyp der Lagewertrente der Neueren.

Diese 3 Grundarten sind eingehend zu untersuchen, um sodann die Ergebnisse auf die einzelnen Renten anzuwenden.

---

[6]) Herpel, Ludwig: Wege zum wahren Recht, S. 32. Ob aber diese Forderung und Folgerung aus der Entstehungsart des Lagewertes in vollem Umfange berechtigt ist, können wir erst nach Behandlung der Eigentumsfrage sagen. Siehe unten S. 82 ff.

[7]) Kühner, Fritz: Die Grundrente, S. 14.

[8]) Wir kommen hierauf später zurück. Siehe unten S. 64 f. und 71.

[9]) Wir kommen hierauf später zurück. Siehe unten S. 69 ff.

b) Untersuchung der drei Grundarten. Die ökonomische Rente.

Der Urheber der Theorie von der ökonomischen Rente ist James Anderson. Er hat sie bereits 1777 bezw. 1801 entwickelt. Er schreibt (1801): „Die Rente ist in der Tat nichts anderes, als eine einfache und geistreiche Erfindung zur Ausgleichung des Gewinnes, der aus Feldern von verschiedenem Grade der Fruchtbarkeit und verschiedenen örtlichen Verhältnissen, welche zu einer Erhöhung oder Minderung der Ausgaben für die Bestellung führen, gezogen werden kann."[10]) Die Höhe der Rente richtet sich somit nach der Differenz in den Eigenschaften des Bodens, seien diese natürlichen Ursprungs oder durch menschliche Bemühungen erzeugt, sowie nach der Verschiedenheit der Lage der betr. Grundstücke. In Bezug auf die durch menschliche Bemühungen hervorgerufenen Eigenschaften sieht Anderson in der Rente eine Ursache für die Steigerung der Bodenkräfte, eine Prämie für Meliorationen.[11]) 1815 wird die gleiche Rente von Maltus und West dargestellt. Ricardo hat sie 1816 in seinen Principles entwickelt. In der Literatur wird sie aber nur nach dem Namen Ricardos benannt. Der Grund ist: Ricardo hat sie eingehend behandelt und sie so fest in seine Wert- und Preislehre eingefügt, daß sie zu einem wichtigen Bestandteil derselben geworden ist.[12]) Stellen wir die Differentialrente nach Ricardo dar: Die Differentialrente Ricardos ist: „that portion of the produce of the earth, which is paid to the landlord for the use of the original and indestructible powers of the soil."[13]) Sie entsteht gemäß seiner Wert- und Preistheorie, speziell seiner Produktionskostentheorie. Die Produktionskostentheorie besagt, „daß auf die Dauer Wert und Preis der beliebig herstellbaren Güter auf den Produktionskosten beruhen".[14]) Sind nun die Produktionskosten bei den verschiedenen Produzenten der gleichen Ware verschieden, dann sind für den einheitlichen Wert und Preis die höchsten Produktionskosten derjenigen Produzenten maßgebend, deren Produkte für den Markt noch notwendig sind. Die Produzenten, die geringere Produktionskosten haben, erzielen einen Gewinn. In der landwirtschaftlichen Produktion, wo dieser Fall besonders zutrifft, heißt das: Die weniger ergiebigen Böden, die aber zur Deckung des Bedarfes noch herangezogen werden können, da infolge gesteigerter Nachfrage der Preis der landwirtschaftlichen Produkte bereits gestiegen ist, sind die Grundlage für die Preisbildung der landwirtschaftlichen Produkte. Die besseren Böden werfen, da der Preis ein einheitlicher Marktpreis ist, einen Gewinn, die Grundrente ab.[15]) Diese ist die Fruchtbarkeitsdifferentialrente. Ebenso entsteht

[10]) Anderson, James: 3 Schriften über Korngesetze und Grundrente, S. 64.
[11]) Vergl. Anderson, J.: 3 Schriften über Korngesetze und Grundrente, S. 164 ff.
[12]) Vergl. Heller, Wolfgang: Die Entwicklung der Grundprobleme , . ., S. 74.
[13]) Ricardo, D.: Principles of political oeconomy . . ., S. 44.
[14]) Diehl, K.:Die Lehre von der Zirkulation, S. 29.
[15]) Diehl, K.: Die Lehre von der Distribution, S. 437 ff.

eine Grundrente, wenn die Fruchtbarkeit der Böden gleich, ihre Lage aber verschieden ist: die Lagedifferentialrente. Endlich kann sich eine Grundrente bilden, wenn auf demselben Boden sukzessive verschiedene Kapitalanlagen mit verschiedener Ergiebigkeit erfolgen. Wir haben dann die Kapitaldifferentialrente.

Aus dieser Grundrententheorie geht hervor, daß der ungünstigste Boden bezw. die ungünstigste Kapitalanlage ohne Rente bleibt. Es kann aber auch hier eine Rente entstehen, wenn Ricardos Voraussetzungen fehlen: Vorhandensein von frei okkubierbarem Boden schlechtester Qualität, Unmöglichkeit der Bildung eines Monopolpreises infolge der Konkurrenz der Bodenbebauer, Möglichkeit noch lohnender Kapitalanlagen nach Besetzung allen Bodens. Dann hätten wir auch bei Ricardo eine absolute, nach Diehl eine absolute Differentialrente, die nach diesem nicht im Wesen des Bodens, in bestimmten eigentümlichen Vorzügen desselben, sondern in der allmählich eintretenden natürlichen Knappheit des Bodens und in dem langsamen vollen Sichauswirken des Gesetzes vom abnehmenden Bodenertrag ihren Ursprung hätte.[16])

Die Differentialrente Ricardos hat also folgende natürliche Grundursachen: Knappheit des Bodens von vorzüglicher Fruchtbarkeit und Lage, Differenz der Produktionskosten bei fruchtbarem und weniger fruchtbarem Boden, einen einheitlichen Marktpreis der landwirtschaftlichen Produkte und das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages.[17]) Diese vier Voraussetzungen sind wissenschaftlich einwandfrei.[18])

Ricardos Rententheorie besteht als Differentialrententheorie — und das will sie nur sein — zu Recht. Sie erklärt einwandfrei die differentiale Rente d. h. diejenige Rente, die rein ökonomisch als Folge der Preisbildung in den Produktenpreisen entsteht. Sie gilt also nur für das ökonomische Gebiet. Ricardo erklärt nicht die anderen Renten, deren Ursachen außerhalb des ökonomischen Bereiches liegen. Wohl spricht er von der Rente als dem Entgelt für die ursprünglichen und unzerstörbaren Kräfte der Natur.[19]) Doch geht er hierauf nicht näher ein.

Auf außerökonomischer Grundlage beruhen die beiden folgenden Renten.

Die sozialbedingte Rente.

Ihre hervorragende Vertreterin ist die Monopolrente Oppenheimers. Oppenheimer geht bei der Entwicklung seiner Theorie von der rein ökonomischen Wirtschaft, in der nur das ökonomische

---

[16]) Vergl. Diehl, K.: Neuere Streitfragen der Bodenreform, S. 749/50, und die Lehre von der Distribution, S. 442.
[17]) Vergl. Diehl, K.: Die Lehre von der Distribution, S. 436. u. Weber, A.: Allgemeine Volkswirtschaftslehre, S. 283.
[18]) Vergl. Weber, A.: Allgemeine Volkswirtschaftslehre, S. 283.
[19]) Siehe oben S. 64.

Mittel herrscht, aus. Hier entsteht keine Grundrente, wenigstens nicht so hoch, daß sie ein soziales Problem ist. Wo sie entsteht, ist sie Differentialrente und wird durch die Tendenz zur natürlichen Hufengröße wieder ausgeglichen.[20]) In diese Wirtschaft lässt Oppenheimer die Gewalt, das politische Mittel, eindringen. Jetzt ändern sich die Bodeneigentumsverhältnisse. Die Eroberer eignen sich alles, auch das unbenutzte auf Verwendung wartende Land an. Der Boden wird für die Allgemeinheit ein seltenes Gut. Es bilden sich 2 Klassen: die Bodeneigentümer und die Ausgesperrten. Wollen diese Land oder landwirtschaftliche Erzeugnisse erwerben, so müssen sie an jene einen Preis und damit Grundrente zahlen. Es hat sich also auf gewaltsamem Wege ein Bodenmonopol gebildet.

Der Monopolbegriff Oppenheimers ist nicht der übliche, der als „Beherrschung des Gesamtangebotes eines Gutes (Verkehrsobjektes) oder der Gesamtnachfrage danach durch eine einzige Person oder eine geschlossene Personengruppe"[21]) im engeren Sinne erklärt wird und der im weiteren Sinne: Beherrschung nicht des ganzen, aber eines beträchtlichen Teiles des Angebotes oder der Nachfrage durch eine Person oder Personengruppe so, daß durch „ihr Verhalten auf dem Markte die Preisbildung des betr. Gutes merklich beeinflusst werden kann"[22]), bedeutet; er ist wesentlich weiter gefasst. Der übliche Begriff ist nur: der „äußerste Grenzfall"[23]) seines Monopolbegriffes. Der Monopolbegriff Oppenheimers ist „nichts anderes als eine wirtschaftliche Vorzugsstellung, die darauf beruht, daß die Konkurrenz nicht frei wirken kann"[24]) oder, wie es Gerda Hützer ausgedrückt hat: „Ein Monopol liegt also dann vor, wenn zwei Austauschkontrahenten ungleiche Werte austauschen."[25]) Das Monopol Oppenheimers hat also 3 Kennzeichen: Großgrundeigentum, Landlosigkeit d. h. dringendste Bodennachfrage und als Voraussetzung für beides Unvermehrbarkeit des Bodens.[26]) Die Monopolisten geben, wie wir sahen, den Boden nur gegen einen Preis, eine Monopolrente, her. Die Monopolrente ist somit nach Oppenheimer eine „feudale", keine ökonomische Kategorie. Sie ist das Produkt der Rente pro Flächeneinheit multipliziert mit der Anzahl der dem gleichen Eigentümer gehörenden Flächeneinheiten.[27]) So tritt bei der Erklärung der Monopolrente zu dem Eigentumsrecht die Eigentumsverteilung. Mit andern Worten: die Monopolrente ist ein Klasseneinkommen. Grundeigentumsrecht und Grundeigentumsverteilung sind also die Ursache für die Grundrente. Die Grundeigentumsverteilung gibt dem Grundeigentumsrecht erst den wirtschaftlichen Inhalt, indem sie „landlose Arbeiter schafft, die die Grund-

[20]) Vergl. Oppenheimer, F.: David Ricardos Grundrententheorie, S. 225.
[21]) u. [22]) Vergl. Weiss: Art. Monopol, HdwStw., S. 616 ff.
[23]) Vergl. Oppenheimer, F.: Wert und Kapitalprofit, S. 76.
[24]) Vergl. Oppenheimer, F.: Die soziale Frage und der Sozialismus, S. 6.
[25]) Vergl. Hützer, Gerda: Das Bodenmonopol . . ., S. 19.
[26]) Vergl. Hützer, Gerda: Das Bodenmonopol . . ., S. 61.
[27]) Vergl. Werner: Oppenheimers System, S. 104 ff.

rente abtreten müssen".[28]) Diesen Zusammenhang sah nach Oppenheimer neben Ricardo auch Henry George nicht. Er sah nur das Eigentumsrecht und hielt dies allein für die Ursache der Grundrente. Das Eigentumsrecht ist mehr die Bedingung, das Vorhandensein landloser, kapitalloser, „freier" Arbeiter ist mehr die Ursache für die Grundrente. Die unvermeidliche Folge der Landlosigkeit ist die Abwanderung der Arbeiter. Sie verlassen die Güter und suchen die Städte auf. Oppenheimer bringt diese Wanderbewegung im Anschluß an von der Goltz auf die Formel: „Die Wanderbewegung aus zwei verglichenen Bezirken verhält sich wie das Quadrat des in ihnen enthaltenen Großgrundeigentums."[29]) Die Abwandernden müssen durch ausländische Arbeiter ersetzt werden. Das Grundrenteneinkommen ist maßgeblich für alle Einkommen. Denn die landlosen Arbeiter müssen sich, da freies Land, auf dem nur sich der natürliche Lohn bilden kann, fehlt, als Grundrente einen Abzug vom natürlichen Lohn gefallen lassen. Dieser „Lohn der Grenzkuli" aber „ist die Basis aller Arbeitslöhne und dadurch aller Grundrenten und Profite im ganzen internationalen Wirtschaftkreise".[30])

Gehen wir zur Kritik über. Oppenheimer wirft Ricardo vor, daß dessen Rententheorie keine Volltheorie sei, da sie wohl die verschiedene Höhe, nicht aber den Entstehungsgrund der Rente erkläre. Er glaubt, hiermit Ricardos Theorie ihre Bedeutung zu nehmen.[31]) Indes trifft hier Oppenheimer Ricardo gar nicht. Er übersieht, daß die Theorie, welche die Höhenunterschiede der Rente erklärt, eine Rente eigener Art zu Grunde legt, während diejenige Theorie, die den Entstehungsgrund der Rente im Sinne Oppenheimers aufzeigt, eine Rente ganz anderer Art meint. Die erstere ist eine rein ökonomische, eine rein kommerzielle Rente, die letztere ist eine durch die sozialen Verhältnisse bedingte. Beide bestehen nebeneinander.

Was Oppenheimers Theorie selbst betrifft, so wollen wir zunächst auf die Grundlage der Theorie, auf das Bodenmonopol, eingehen. Werner[32]) unterscheidet zur Analyse des Problems zwischen Bodensperre und Bodenmonopol. Die Bodensperre bedeutet nach ihm, daß der Boden im Eigentum eines Teiles eventl. einer Minderheit des Volkes ist und für die übrigen Volksgenossen nicht frei zugänglich ist. Das Bestehen der Bodensperre gibt Werner in der zivilisierten Welt zu. Das Bodenmonopol ist nach ihm dann vorhanden, wenn die Bodensperre eine Monopolstellung mit einem Monopoleinkommen bewirkt. Als notwendige Voraussetzung hierzu sieht er die Unvermehrbarkeit des Bodens an und zwar nicht die im großen und ganzen bestehende Unvermehrbarkeit der

[28]) Oppenheimer, F.: David Ricardos Grundrententheorie, S. 222.
[29]) Oppenheimer, F.: David Ricardos Grundrententheorie, S. 209. Von der Goltz stellte 1893 das Gesetz auf: „Mit dem Umfang des Großgrundeigentums parallel und mit dem Umfang des bäuerlichen Besitzes in umgekehrter Richtung wächst die Wanderung." Zit. bei Oppenheimer: Erlebtes . . ., S. 143.
[30]) Oppenheimer, F.: David Ricardos Grundrententheorie, S. 339.

Bodenfläche, sondern der Bodenkraft als Produktionsfaktors. Diese leugnet Werner[33]); denn die Bodenkraft sei durch intensive Bearbeitung des Bodens vermehrungsfähig, die Wirkung des Gesetzes vom abnehmenden Bodenertrage könne auf technischem und chemischem Wege vorläufig noch immer hinausgeschoben werden. So kommt er zu dem Schluß, daß ein Bodenmonopol vorläufig nicht bestehen könne. Wir können diesem Schluß nicht zustimmen. Gewiß ist die Bodenkraft vermehrbar. Der Monopolcharakter des Bodens liegt aber nicht in der Unvermehrbarkeit der Bodenkraft, sondern der Bodenfläche. Und diese, wenn wir von geringfügigen Veränderungen absehen, ist vorhanden. Die Bodenoberfläche ist in der zivilisierten Welt und teilweise darüber hinaus knapp. So lange sie sich in Privateigentum befindet und landlose Menschen sie abpachten müssen, um leben zu können, so lange befinden sich die Bodeneigentümer in einer Machtposition, haben sie in diesem weiten Sinne ein Bodenmonopol. Die Abgabe, welche die Pächter entrichten müssen, ist eine sozialbedingte, eine infolge der Ungleichheit erzwungene Grundrente. Die Pächter müssen sie bei der Kalkulation der Preise der landwirtschaftlichen Produkte als Produktionskostenbestandteil betrachten, als einen Preisbestandteil, der autoritär festgesetzt wird[34]), der sich nicht als Folge im Preismechanismus bildet. Hier wird uns der Unterschied zwischen der Monopolrente Oppenheimers und der Differentialrente Ricardos besonders deutlich. Beide Renten haben einen verschiedenen Standort. Der Standort der Rente Oppenheimers sind die sozialen Machtverhältnisse, der Standort der Rente Ricardos sind die Marktverhältnisse. Beide widersprechen sich nicht, beide sind richtig. Die Monopolrente Oppenheimers hat es geschichtlich gegeben. Heute erklärt uns diese Theorie die sozialen Hintergründe, den Ursprung der Erscheinung Grundrente. Die heutige Art der Realisierung tut sie nicht dar. Damit sich die Grundrente realisiere, damit sie in der Wirtschaft in Erscheinung trete, dazu muß aus der sozialen eine ökonomische Größe werden.[35])

Unser Einverständnis mit der Grundlage der Theorie Oppenheimers in dem erörterten Sinne bezieht sich jedoch nicht auf alle Einzelheiten. Oppenheimer ist der Ansicht, daß sich in seiner rein ökonomischen Wirtschaft, in der kein Bodenmonopol herrscht, Differentialrenten bilden können. Diese Renten würden aber durch die Tendenz zur natürlichen Hufengröße, die seine rein ökonomische Wirtschaft charakterisiere, wieder ausgeglichen. Wir können dies mit Werner nicht annehmen. Denn, kann sich die Rente nicht in verschiedenen Roherträgen äußern, so wird sie in verschiedenen Arbeitsaufwänden oder in beidem zum Ausdruck kommen.[36]) Auch

[31]) Siehe oben S. 64 f.
[32]) Vergl. Werner: Oppenheimers System, S. 68 ff.
[33]) Vergl. Werner: Oppenheimers System, S. 73 ff.
[34]) Auf die Realisierung der Rente gehen wir später ein. Siehe unten S. 71 ff.
[35]) Hierauf gehen wir später ein. Siehe unten S. 71 ff.
[36]) Vergl. Werner: Oppenheimers System, S. 111.

ein in bezug auf das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag geregelter Erbgang bringt keine Abhilfe. Denn bei der durch Wegfall der Bodensperre erzielten Freiheit wird die Erbfolge sich nicht in ein bestimmtes Schema zu der gewollten Wirkung pressen lassen.[37])

Die Fruchtbarkeitsrente der Physiokraten.

Der Rentenbegriff der Physiokraten hängt aufs engste mit dem ganzen physiokratischen System zusammen. Unter den Voraussetzungen, daß die Landwirtschaft in höchster Blüte stehe, daß völlig freier Handel, namentlich Getreidehandel, herrsche, daß die Getreidepreise „stetige" und gute seien, soll nach dieser Lehre die Landwirtschaft allein Reichtum erzeugen und alle anderen Berufsklassen aus den Ueberschüssen ernähren können. Der Betrag, den der Grundeigentümer vom Pächter erhält, ist der produit net; er ist weder Arbeitslohn, noch Zins, noch Gewinn; er ist das Aequivalent für den reinen Bodenwert: die Grundrente. Die Grundrente verdankt ihren Ursprung dem Umstande, daß in der Landwirtschaft die Natur durch die Fruchtbarkeit des Bodens in besonderem Maße mitwirkt. Turgot sagt hierüber: der produit net, die Grundrente, ist: „... cette partie indépendante et disponible que la terre donne en pur don à celui qui la cultive au dela de ces avances et du salaire de ses paines, et c'est la part du propriétaire ou le revenu avec lequel celui-ci peut vivre sans travail et qu'il porte où il veut."[38]) Nach Dupont ist der produit net auf „eine Wirkung der göttlichen Wohltätigkeit"[39]) zurückzuführen. So ist die physiokratische Rente letztlich eine religiöse Rente.

Die Grundrente der Physiokraten unterscheidet sich von der Rente Ricardos, indem diese differential ist und auf die Knappheit der Natur zurückgeht, während jene absolut ist und aus der Freigebigkeit der Natur folgt.[40]) Sie unterscheidet sich von der Rente Oppenheimers, insofern an die Stelle der durch Menschen herbeigeführten Bodensperre bei ihr die Fruchtbarkeit der Natur als Ursache tritt. In der physiokratischen Rententheorie steckt der wahre Gedanke, daß der absolute Charakter der Rente in einer natürlichen Eigenschaft des Bodens begründet sein muß, und daß diese, wenn wir von der Knappheit als einer ökonomischen Kategorie absehen, nur die Fruchtbarkeit, so möchte man meinen, sein kann.

Um so interessanter ist die Lagewertrente der eigentlich neueren Bodenreformer, die auch absoluten Charakter trägt, deren

[37]) Vergl. Werner: Oppenheimers System, S. 113.
[38]) Turgot, Robineau: Administration et oeuvres économiques: réflexions sur la formation des richesses, § 14, p. 58.
[39]) Zitiert bei Diehl, K.: Die Lehre von der Distribution, S. 433. Vergl. zu diesem Abschnitt auch Weinberger, Otto: Art. Grundrente, HdwStw., IV. Bd., S. 1223 ff.
[40]) Vergl. Heller, W.: Die Entwicklung der Grundprobleme der Volkswirtschaft S. 73.

Ursache aber nicht die Fruchtbarkeit des Bodens, sondern der Lagewert ist. Wie kommen die Neueren dazu? Die Fruchtbarkeit des Bodens — meint Kühner[41]) — kann natürlich gegeben oder erarbeitet sein. Im ersten Falle liegt Glück vor. Aus einem „Glückszufall" können aber „keine neuen Begriffskategorien hergeleitet werden, da nur das allgemein Gültige solche erlaubt".[42]) Ein Glücksfall kann also nicht zur Bildung eines neuen Bodenwertbegriffes führen. Im zweiten Falle war die Bodengüte gering, wurde aber durch die jahrhundertelange Arbeit der Bevölkerung gesteigert. Diese ist damit ein erarbeitetes Gut, ein Privatgut, nicht Grundrente, die ein Gut der Allgemeinheit ist. So kommen die Neueren dahin, die Fruchtbarkeit für die Bestimmung der Rente auszuschalten. Sie legen einen Ackerwert bei schlechtester Beschaffenheit zu Grunde und schreiben Grundrente nur der Bodenfläche, von allem anderen begrifflich befreit, zu, der Bodenfläche, die, wie wir sahen, ihren Wert, den Lagewert, durch das Vorhandensein und Wirken einer gegliederten Menschengemeinschaft erhält. So ist der Lagewert der Neueren durch die Menschengemeinschaft bestimmt, der reine Bodenwert der Physiokraten durch naturgegebene, von Gott geschenkte Vorzüge des Bodens. Wir fragen uns aber, kann man auch so die Lehre der Physiokraten verstehen? Die Neueren gehen von der Feststellung aus: Es ist eine geschichtliche Frage, ob der Boden von Anfang an gut oder schlecht war und lehnen die natürliche Fruchtbarkeit, da sie nicht allgemein bestehe, als Ursache der absoluten Rente ab. Ist auch so der physiokratische Begriff der natürlichen Fruchtbarkeit auszulegen? Meinen die Physiokraten mit den natürlichen Vorzügen des Bodens nicht vielmehr jene Kräfte des Bodens, die von Anfang an immer und überall (wenn wir von Felsgestein und ähnlichem absehen) da waren, selbst wenn sie in manchen Fällen erst durch menschliche Arbeit zur Entfaltung gebracht werden mussten, und die bis zu einem gewissen Grade immer vorhanden sein werden, trotzdem das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag gilt? Sind diese Vorzüge nicht den Kräften gleich, die Ricardo die ursprünglichen und unzerstörbaren Kräfte des Bodens nennt?[43]) Wir sind dieser Auffassung und erblicken im Boden natürliche Vorzüge, die genau so die Ursache einer absoluten Rente wie der Lagewert sein können; denn beide Ursachen sind nicht von einzelnen Menschen erarbeitet, sondern sie sind geschaffen worden von der Natur und Gott einerseits, von einer arbeitenden gegliederten Menschengemeinschaft anderseits.

Wir sehen hier deutlich den Parallelcharakter der Fruchtbarkeits- und der Lagewertrente. Beide Renten sehen die Ursache in einem Vorzug des Bodens, einem Positivum, einem natürlichen bezw. von Gott geschenktem: der natürlichen Fruchtbarkeit und einem sozialen, von der Gemeinschaft der Menschen geschaffenem:

[41]) Vergl. Kühner, F.: Die Grundrente, S. 18 ff.
[42]) Vergl. Kühner, F.: Die Grundrente, S. 19.
[43]) Siehe oben S. 64.

dem Lagewert, als Ausdruck einer gleichsam „sozialen" Fruchtbarkeit. Die sozial bedingte Rente dagegen, die mit der Fruchtbarkeits- und der Lagewertrente den absoluten Charakter teilt, erblickt ihren Grund in einem Negativum (sozial betrachtet): in der Bodensperre.

Die Theorien der Lagewertrente und ihres Paralleltyps: der Fruchtbarkeitsrente erklären somit beide die absolute Rente. Beide Theorien bestehen in ihrem Kern zu Recht.

c) Ergebnis der Untersuchung und Anwendung auf die einzelnen Rentenarten.

Die Auseinandersetzung mit den drei Grundarten der Renten: der ökonomischen, der sozial bedingten und der Fruchtbarkeitsrente hat gezeigt, daß jede Rententheorie einen richtigen Grundgedanken enthält. Es gibt eben verschiedene Quellen der Rentenbildung und damit verschiedene Renten.

Kehren wir nun von den Grundtypen zu den einzelnen Renten unserer Bodenreformer zurück. Die differentialen Renten Damaschkes und Gesells sind mit der Differentialrente Ricardos identisch. Sie fallen also unter die ökonomische Rente und erklären sich wie diese als Folge der Preisbildung der Produkte. Sie sind rein sozialökonomisch zu sehen.

Die sozial bedingte Rente, deren Hauptvertreterin die Monopolrente Oppenheimers ist, umfasst ferner die „spekulative" Rente Damaschkes und die Machtrente Gesells. Alle drei sind absolute Renten. Sie entstehen aus außerökonomischen Ursachen: als Folge von Machtverhältnissen. Sie liegen auf der sozialen Ebene gegenüber der Rente Ricardos, die sich im rein ökonomischen, kommerziellen Bereich befindet. Sie widersprechen darum dieser nicht, sondern bestehen nebeneinander zu Recht. Wie früher gibt es auch heute eine sozial bedingte Rente. Nur realisiert sie sich anders.[44])

Die Lagerente ist die Parallelrente der Fruchtbarkeitsrente. Sie ist wie diese absolut und hat wie sie eine außerökonomische Ursache. Doch ist die außerökonomische Ursache gegenüber derjenigen der sozial bedingten Rente sozial positiv. Auch hier geschieht die Realisierung nach eigenen Gesetzen.[45])

2. Die Rentenarten in bezug auf die Realisierung der Rente.

Die Möglichkeiten der Realisierung der Rente sind die Pacht, der Bodenpreis und der Produktenpreis. Dies wird in den verschiedenen Ländern verschieden sein. Bei uns herrscht die Realisierungsform des Boden- und Produktenpreises vor. Man wird versuchen, die Grundrente bis in die Produktenpreise abzuwälzen, wenn es die Weltmarktlage gestattet oder Zölle bezw. andere staatliche Hilfen

[44]) Siehe unten S. 71 ff.
[45]) Siehe unten S. 71 ff.

dies ermöglichen. Die Realisierung der Grundrente hängt somit mit dem Preisbildungsprozeß zusammen. Die Theorien der sozial bedingten Rente und der Lagewertrente erklären die heutige Form der Realisierung der Rente, die mit der Preisbildung der Produkte des Bodens bezw. des Bodens selbst vor sich geht, nicht. Die Theorie der sozial bedingten Rente wirft wohl Licht auf die sozialen Hintergründe der Rentenbildung. Der soziale Klassenkampf beeinflusst wohl indirekt die Höhe der Grundrente, indem auf dem Umwege der Einführung landwirtschaftlicher Zölle neue Bedingungen für die landwirtschaftliche Produktion geschaffen werden: Nach Ausschaltung der Konkurrenz ausländischen Getreides wird das inländische Getreide mehr nachgefragt, wird der inländische Boden intensiver ausgenutzt. So wird die Folge ein Steigen der Grundrente sein. Insofern beeinflussen indirekt die sozialen Verhältnisse die Realisierung der Rente, direkt jedoch nicht. Direkt vollzieht sich die Realisierung nach eigenen marktwirtschaftlichen Gesetzen. „In der Bodenrente kommt eben nur die Abhängigkeit der menschlichen Wirtschaft von der äußeren Natur zum Ausdruck."[46]) Zwei Rentenbegriffe kommen zur Erklärung der Realisierung in Frage.

a) Die Differentialrente.

Der Mensch in seiner wirtschaftlichen Tätigkeit mit der Natur findet günstigere und ungünstigere natürliche Bedingungen vor. Die daraus resultierende Verschiedenheit der Arbeitsproduktivität führt zur Verschiedenheit der Einkommen. Die Einkommensverteilung vollzieht sich marktwirtschaftlich. Die Bezieher der Grundrente brauchen keinen Finger zu rühren.[47]) Die Gesetze dieses Verteilungsprozesses hat Ricardo in seiner Differentialrententheorie klar formuliert. Wir kennen sie bereits. An dieser Stelle müssen wir noch einiges über sie sagen. Wir haben schon zum Ausdruck gebracht, daß sie uns grundsätzlich richtig erscheint, daß die Theorie die Differenzen, die Höhenunterschiede, das quantitative Ausmaß der Grundrente einwandfrei erklärt. Jetzt wollen wir auch die Folgerung untersuchen, die Ricardo aus seiner Theorie zieht. Sie scheint uns angreifbar. Auch Diehl[48]), der die Grundlagen der Ricardoschen Theorie als unumstößlich anerkennt, hält sie in Einzelheiten für korrekturbedürftig und in ihren Folgerungen z.T. für unzutreffend. Ricardo zieht aus seiner Rententheorie die Folgerung, daß die steigende Bevölkerung auf die Entwicklung der Grundrente einwirke, daß diese mit ihr steige. Hier hat Ricardo eine Reihe retardierender Momente[49]) nicht berücksichtigt, die er allerdings zu seiner Zeit zum Teil nicht erkennen konnte: So müssen später in Angriff

[46]) Tugan-Baranowsky, M.: Soz. Theorie usw., S. 26.
[47]) Tugan-Baranowsky, M.: Soz. Theorie usw., S. 26/7.
[48]) Vergl. Diehl, K.: Die Lehre von der Distribution, S. 511 u. 477.
[49]) Vergl. Cassel, G.: Theoretische Sozialökonomie, S. 240/1.

genommene Böden nicht immer eine Kostenerhöhung bringen, was aber nach Ricardo eine Voraussetzung für das Steigen der Rente ist. Ja, sie können sogar eine Kostenverminderung bedeuten. Die Rente steigt in diesem Falle nicht. Solche Böden erfordern oft größere Bewirtschaftungskosten, ergeben dafür aber einen größeren Reinertrag, und auf dieses Verhältnis kommt es an. Ebensowenig muß eine spätere Benutzung entfernterer Böden unter modernen Verkehrsverhältnissen eine ins Gewicht fallende Kostenerhöhung bringen. Auch kann die Dichte der Ansiedlung als Ursache für die Steigerung der landwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eine Ausdehnung der Anbaufläche und damit eventuell eine Kostenerhöhung unnötig machen. Endlich bedeutet eine wiederholte Kapitalaufwendung auf das gleiche Grundstück dann keine größeren Kosten, wenn das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrage durch technische Fortschritte kompensiert und überkompensiert wird.[50]) Diese theoretischen Einwendungen gegen die Folgerung aus Ricardos Theorie finden ihre Erhärtung in der praktischen Wirklichkeit. So lief der starken Vermehrung der europäischen Bevölkerung im letzten Jahrhundert ein gleichzeitiges Sinken der landwirtschaftlichen Bodenrente parallel.

Die Beanstandung der Folgerung, die Ricardo aus seiner Theorie zog, lässt jedoch das Prinzip der Theorie unangetastet. Die Differentialrente besteht in ihrem Kern durchaus zu Recht.

b) Die absolute Knappheitsrente.

Wollen wir die heutige Realisierung der Grundrente ganz verstehen, so müssen wir neben der differentialen ökonomischen die absolute ökonomische Rente sehen, die absolute Knappheitsrente. Erst mit dieser ergibt sich ein vollständiges Bild. Um auf sie zu stoßen, brauchen wir nur Ricardos Gedanken aufzugreifen und weiterzuführen. Im Mittelpunkt von Ricardos Theorie steht die Differentialrente. Ricardo kennt, wie wir sahen, aber auch eine absolute Rente, wenn auch nur als Ausnahme; dann nämlich, wenn alle in Frage kommenden Böden in Benutz genommen sind, wenn die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Produkten ihr Angebot aber noch übersteigt. In diesem Falle ergeben alle Böden eine Rente. Ricardo und Diehl meinen, daß auch diese Rente differentialen Charakter trage. Diehl nennt sie eine absolute Differentialrente und führt als Grund die allmählich eintretende natürliche Knappheit des Bodens an. Tiefer und allein überzeugend ist folgende Begründung Ricardos und im Anschluß an ihn Diehls. Der differentiale Charakter dieser absoluten Rente ist gewahrt, da nach Benutzung aller Böden der letzte Kapitalaufwand auf die Böden ohne Rente bleibt. Zu diesem Ertrag des letzten Kapitalaufwandes, der rentenlos ist, kann der Ertrag des letzten Bodens in Beziehung, in Differenz

[50]) Correspondance Say: Seite 414/15, zitiert bei Diehl, K.: Die Lehre von der Distribution, S. 442.

gesetzt werden, kann, wie sich Ricardo ausdrückt, „der Betrag des schlechtesten Bodens im Verhältnis zum Ueberschuß des Tauschwerts der Erzeugnisse über die Kapitalauslage und die gewöhnlichen Gewinnsätze stehen".[50]) Ist es nun aber, so fragen wir, nicht möglich, daß auch der Ertrag des letzten Kapitalaufwandes eine Rente trägt? Es ist dies möglich — Ricardo und Diehl geben den Fall zu —, wenn einerseits ein weiterer Kapitalaufwand unter der Wirkung des Gesetzes vom abnehmenden Bodenertrag nicht mehr lohnt, wenn anderseits die Bevölkerung wächst und die dadurch gesteigerte Nachfrage nach landwirtschaftlichen Produkten eine Preiserhöhung zur Folge hat. Dann gibt auch der Ertrag des letzten Kapitalaufwandes eine Rente. Diese Rente ist aber keine absolute Differentialrente. Denn sie kann auf keinen rentelosen Ertrag bezogen werden. Sie ist eine absolute Knappheitsrente.

Die absolute Knappheitsrente bedeutet, daß sie immer auch auf dem schlechtesten Boden bezw. bei der letzten Kapitalanlage auf diesem Boden infolge der Knappheit des Bodens entsteht. Sie tritt realisiert im Bodenpreis oder als Produktionskostenbestandteil der auf diesem Boden erzeugten Produkte in Erscheinung. Die günstigeren Böden, bezw. die landwirtschaftlichen Produkte dieser Böden ergeben auch diese absolute Rente, daneben aber noch nach dem Preisbildungsgesetz als Folge der Preisbildung die differentiale Rente.

Die absolute Rente als Bodenpreis ist in einem freien Wirtschaftssystem notwendig, damit die Bedürfnisse in wirtschaftlich richtiger Weise befriedigt werden, damit in unserem Falle der Boden an den gelangt, der wirtschaftlich geeignet ist, d. h. den Bodenmarktpreis zahlen kann. Unter dieser Perspektive ist die absolute Knappheitsrente als Bodenpreis ein „regelnder Mechanismus"[51]), eine „unentbehrliche sozialökonomische Ordnungskraft".[52]) Sie bildet sich auf dem Markte durch Angebot und Nachfrage. Der Bodenpreis: Grundrente übt diese regulierende Funktion aus, indem er die Nachfrage nach Bodennutzungen mit dem Angebot in Uebereinstimmung zu bringen sucht, d. h. indem er die Nachfrage zurückdrängt und das Angebot hervorlockt. Er tut dies, insofern er so hoch steigt, daß einerseits ein Teil der Nachfragenden ihn nicht zahlen kann und ausscheidet, daß anderseits es sich jetzt lohnt, den Bodenanbau zu mehren. Damit sagen wir zugleich aus, daß der Boden in gewissem Umfange vermehrbar ist.[53]) Diehl beanstandet diesen Gedanken gegenüber Cassel und nennt ihn Verwischung der absoluten mit der relativen Knappheit.[54]) Cassel begründet seinen Standpunkt, indem er zwischen Natur- und Kunstboden d. i. produziertem Boden unterscheidet, und in der Preisbildung der Produkte den Kunstboden auch für den Naturboden mitbestim-

[51]) Von Wiese zitiert bei Kerp, H.: Bodenreform und Sozialismus, S. 59.
[52]) Schäffle, E. F.: Das gesellschaftliche System, S. 539.
[53]) Vergl. Cassel, G.: Theoretische Sozialökonomie, § 30, S. 250.
[54]) Vergl. Diehl, K.: Die Lehre von der Distribution, S. 521.

mend sein lässt. Dazu ist nach Cassel die Bodenknappheit durch eine in Folge der Knappheit eintretende Preissteigerung der Bodenprodukte und damit der Bodennutzungen gemildert: 1. durch eine Verminderung der Nachfrage nach dem Produkt, 2. durch eine Substitution von mehr Kapital und Arbeit für Bodennutzungen und 3. durch Ausdehnung der kultivierten Bodenfläche.[55]) Die beiden ersten Erscheinungen bedeuten eine Verringerung der Nachfrage nach Bodennutzungen, die dritte eine Vermehrung des Angebotes derselben. Alle drei sind eine Lockerung der Knappheit der Bodennutzungen. Man kann vielleicht auch durch eine Unterscheidung[56]) zwischen Bodenfläche und Bodenkraft die Frage der Bodenknappheit zu lösen versuchen. Die brauchbare Bodenfläche ist im allgemeinen absolut knapp; die Bodenkraft, der landwirtschaftliche Produktionsfaktor, ist weithin vermehrungsfähig, also nur relativ knapp. Insofern lässt sich Bodenangebot hervorlocken, und insofern können wir mit Cassel die Preisbildung des Bodens den Regeln der allgemeinen Preisbildung unterordnen.[57])

c) Zusammenfassung des Ergebnisses.

Die Theorien der Differentialrente und der absoluten Knappheitsrente erklären beide zusammen die heutige Form der Realisierung der Rente. Beide Renten sind voneinander verschieden. Praktisch treten sie jedoch mitunter vereint auf. In diese Renten müssen sich die sozial bedingte Rente und die Lagewertrente, wollen sie wirtschaftlich in Erscheinung treten, verwandeln. Die Eigenart dieser, so geistvoll sie auch entwickelt und begründet sind, geht somit beim Realisierungsprozeß, so wie er sich heute vollzieht, verloren. Aus der sozialen, der soziologischen Größe, wird eine rein ökonomische, eine kommerzielle Erscheinung.

3. Zusammenfassung des I. Abschnittes.

Ueberblicken wir den gesamten Abschnitt: Arten der Renten, so kommen wir zu dem Schluß: Es gibt verschiedene Arten in bezug auf das Wesen der Rente. Sie widersprechen sich nicht; sie bestehen nebeneinander zu Recht. Der Grund sind die verschiedenen Quellen arbeitslosen Einkommens. So wird es verständlich, wenn die einzelnen Bodenreformer verschiedene Rententheorien vertreten. Wir

---

[55]) Vergl. Cassel, G.: Theoretische Sozialökonomie, § 30, S. 251.

[56]) Vergl. Werner: Oppenheimers System, S. 73 ff.

[57]) Die wirtschaftliche Funktion der Grundrente hat die Bodenreform von Mill über George bis Damaschke nicht genügend erkannt und dem unverdienten Wertzuwachs unter Vernachlässigung des verdienten zu große Bedeutung beigemessen, bis Freese in seiner „Nationalen Bodenreform" (S. 316/7) hierauf aufmerksam macht. Der Grund ist das Uebersehen der absoluten Knappheitsrente. (Vergl. Kerp, H.: Bodenreform und Sozialismus, S. 57.)

[58]) In Bezug auf den städtischen Bauboden kann die absolute Knappheitsrente zu einer reinen Monopolrente werden. (Im Gegensatz zu Cassel: Theoretische Sozialökonomie, S. 245) und zu Diehl (die Lehre v. d. Distribution, S. 520.)

haben versucht, in einer jeden den richtigen Grundgedanken herauszustellen.

Die Realisierung der Renten dagegen vollzieht sich wesentlich einheitlicher. Sie geschieht im Zusammenhang mit der Preisbildung, die ganz bestimmten Gesetzen unterliegt. Bei der Realisierung zeigen sich daher nur zwei Rentenarten: die Differentialrente und die absolute Knappheitsrente.

II. Heimholung der Renten.

Drei Unterabteilungen wollen wir unterscheiden:
1. Das Problem der Abwälzbarkeit einer Grundrentensteuer;
2. Die einzelnen Vorschläge zur Heimholung der Rente;
3. Die Eigentumsfrage.

Bevor wir die einzelnen Vorschläge zur Heimholung der Rente untersuchen, wollen wir die allgemeine Frage beantworten: Kann die Grundrente nicht einfach durch eine Steuer der Gesamtheit zugeführt werden, oder ist diese Steuer abwälzbar?

1. Das Problem der Abwälzbarkeit einer Steuer auf die Grundrente.

a) Die verschiedenen Auffassungen der Bodenreformer.

Die Lösung unseres Problems wird verschieden ausfallen müssen je nach der Art der Rente, die die Steuer treffen soll, und je nach der Art der Realisierung der Rente, ob diese sich im Bodenpreis oder im Produktenpreis vollzieht.

Damaschke, der die differentiale Grundrente zu Grunde legt, verneint die Abwälzbarkeit einer Grundrentensteuer. Er führt einmal einen Autoritätenbeweis und beruft sich auf Vertreter der Klassik wie Adam Smith, Ricardo, John St. Mill, von Thünen usf.[1]) Hier tritt die Rente realisiert in den Produktenpreisen in Erscheinung. Sodann sieht er den Grund für die Nichtabwälzbarkeit der Grundrentensteuer in der Wesensverschiedenheit aller Erzeugnisse menschlicher Tätigkeit vom Boden. Für die Erzeugnisse sind die Produktionskosten, die um die Steuer erhöht werden können, die

[1]) Smith, Adam: „Ground rents are a still more proper subject of taxation than the rent of houses. A tax upon ground-rents would not raise the rents of houses. It would fall alltogether upon the owner of the ground-rent, who acts always as a monopolist, and exacts the greatest rent which can be got for the use of his ground." (An inquiry into the nature and causes of the wealth of nations, p. 300.) John Stuart Mill: „A tax on rent falls wholly on the landlord. There are no means by which he can shift the burthen upon anyone else." (Principles of political economy, p. 496.) Ricardo, D.: „A tax on rent would affect rent only, it would not be shifted to any class of consumers." (Principles of political economy and taxation, p. 154.)
Die Berufung auf Smith erfolgt mit Unrecht, da dessen Grundrententheorie derjenigen Damaschkes d. i. Ricardos entgegengesetzt ist. Vergl. Diehl, K.: Neuere Streitfragen . . ., S. 723/24.

Grundlage der Preisbildung. Der erhöhte Preis kann durch Verknappung des Angebotes erzwungen werden. Für den Boden ist die Rente die Grundlage der Preisbildung. Eine um die Steuer vermehrte Rente kann aber als Preisbasis nicht erzwungen werden, da eine Einschränkung des Bodenangebotes nicht möglich ist. Ein um die Steuer erhöhter Bodenpreis kann also nicht durchgesetzt werden. Es ist auch kein Grund zu der Annahme vorhanden, daß der Bodenpreis bisher, bei Steuerfreiheit, unter dem Marktpreis gelegen habe und jetzt zum Marktpreis gesteigert werden könnte; denn man erstrebt in der Regel immer den Maximalpreis. Somit kann eine Steuer auf die Grundrente die Grundrente und dadurch den Grundstückspreis d. i. kapitalisierte Grundrente nur vermindern, d. h. eine Steuer auf die Grundrente ist unabwälzbar.[2])

Nach Silvio Gesell, der ebenfalls die Grundrente Ricardos zu Grunde legt, ist die Frage der Abwälzbarkeit der Grundrentensteuer nicht generell, sondern von Fall zu Fall zu lösen. Kommt im einzelnen Falle der Ertrag der Steuer z. B. als Zuschuß für die Urbarmachung von Oedland auch dem Freiländer zugute, dann kann die Steuer nicht abgewälzt werden. Ja, sie trifft die Grundrente doppelt: in Form des vollen Steuerbetrages und in Gestalt der erhöhten Lohnforderung. Die erhöhte Lohnforderung stellen die Abeiter, da ihr Realeinkommen im Freiland, das sie nach Gesell jederzeit aufsuchen können, durch die Verwendung der Steuer zur Urbarmachung von Oedland gestiegen ist. Kommt der Ertrag der Steuer dem Freiländer nicht zugute, z. B. als Schulgeld für die Pächterkinder, dann kann die Steuer restlos abgewälzt werden.[3]) Als Formen der Realisierung der Rente kommen hier Pacht und Produktenpreis in Frage. Die Steuer kann sich also eventuell in Erhöhung der Pacht bezw. des Produktenpreises zeigen.

Für Oppenheimer ist das Abwälzungsproblem nicht von Bedeutung, da mit der Beseitigung der Bodensperre die Grundrente nach ihm schwindet. Auch Darré behandelt es nicht.

Von den eigentlich neueren Bodenreformern, welche die Lagerente vertreten, äußert sich Kühner[4]) näher. Er macht den Unterschied zwischen Lagewert und den einzelnen Lagerentenbeträgen. Der Lagewert, der kein Gegenstand des Handels ist, ist unabwälzbar. Die einzelnen Lagerentenbeträge sind abwälzbar und werden auch abgewälzt, oder was nach Kühner dasselbe bedeutet: Die Pflicht, Lagerente zu zahlen, ist nicht abwälzbar; aber sie verteilt sich auf alle mit ihr belasteten Güter. Wird z. B. ein Haus verkauft, so kann der Verkäufer die Lagerente auf den Käufer nicht abwälzen; denn der ganze Lagewert scheidet aus dem Verkaufspreis aus. Er konnte aber, solange er Eigentümer des Hauses war, die einzelnen Lagerentenbeträge auf die Miete abwälzen. So steckt schließlich „in jedem Wirtschaftsding

[2]) Vergl. Damaschke, A.: Aufgaben der Gemeindepolitik, S. 14/6.
[3]) Vergl. Gesell, S.: Die natürliche Wirtschaftsordnung, S. 33 ff., 47.
[4]) Vergl. Kühner, F.: Die Grundrente, S. 46/47.

ohne Ausnahme ein Stück Grundrentenanteils". „Unentrinnbar, dem Schatten gleich, von jeher und für alle Ewigkeit nehmen die Güter an dem Gegenwert teil, der für die Nutzung der Fläche zu leisten war, ist und sein wird; niemand, der einer Wirtschaftsgesellschaft angehört, kann sich dem entziehen."[5]) Darin „stecke die ganze Beweisführung der Physiokraten". Und „das und nur das" besage auch „die klassische Nationalökonomie", wenn auch „sprachlich etwas ungenau oder nicht immer deutlich".[6])

b) Zusammenfassung und Beurteilung.

Nachdem wir nochmals betonen, daß die einzelnen Bodenreformer ganz verschiedene Renten der Grundrentensteuer zu Grunde legen, können wir zusammenfassend sagen: Damaschke spricht sich im Anschluß an die Klassiker für die Unabwälzbarkeit der Grundrentensteuer aus. Silvio Gesell und die eigentlich neueren Bodenreformer dagegen nehmen keine eindeutige Stellung ein: Silvio Gesell will die Abwälzungsfrage von Fall zu Fall entscheiden. Die eigentlich neueren Bodenreformer halten den Lagewert für unabwälzbar, die Lagerentenbeträge für abwälzbar.

Prüfen wir nun diese verschiedenen Auffassungen.

Damaschke führt, wie wir sahen, für seine These einen Autoritäten- und einen eigenen Beweis. Zu ersterem, nach dem sich die Grundrente in den Produktenpreisen realisiert, können wir mit Diehl sagen: „Zugeben muß man den Bodenreformern, daß, wenn eine eigentliche Grundrentensteuer im Ricardoschen Sinne durchgeführt werden könnte, die Abwälzung dieser Steuer auf Pächter, Mieter usw. kaum möglich wäre."[7])[8]) Denn die Grundrente ist hier eine Folge der Preisbildung. Sie ist kein Produktionskostenbestandteil. Dieses Urteil gilt rein theoretisch. Praktisch liegen die Dinge anders. Die sich verändernde Grundrente wird heute durch die Einkommensteuer mit erfasst. Die Einkommensteuer kann aber auf die Produkte weitergewälzt werden, wenn die Marktlage oder die Zölle, was heute nur der Fall ist, eine Preiserhöhung gestatten. Damaschke kann sich aber gar nicht auf die Autoritäten stützen, da bei ihm die Steuer nicht die reine Grundrente, sondern den Grundwert bezw. einen Teil des Grundwertes trifft, der noch andere Bestandteile, wie den Wert von Verbesserungen usw. enthalten kann.[9])

Was den eigenen Beweis Damaschkes betrifft, so ist hier die Grundrente gemeint, wie sie sich im Bodenpreis realisiert. Die

---

[5]) u. [6]) Kühner, F.: Die Grundrente, S. 46.

[7]) Diehl, K.: Neuere Streitfragen der Bodenreform, S. 725.

[8]) Auch Lampe gibt dies zu, spricht aber von Steuerfernwirkungen, die ihrerseits sich in der Preisgestaltung auswirken. (Lampe, A.: Art. Grundsteuer, im Wörterbuch der Volkswirtschaft, S. 240.)

[9]) George kann sich eher auf die Klassiker berufen, da er eine Konfiszierung der gesamten Grundrente im Sinne Ricardos will. Vergl. Diehl, K.: Neuere Streitfragen der Bodenreform, S. 728.

Stützpunkte des Beweises: Unmöglichkeit der Verknappung des Bodenangebotes und Verkauf des Bodens immer zum Maximalpreis sind nicht haltbar. Das Bodenangebot ist physikalisch d. h. der Fläche nach verknappbar und wird tatsächlich durch die Terraingesellschaften vor allem in den Städten knapp gehalten. Ebenso ist der Boden wirtschaftlich — wir sprachen von der Bodenkraft — weil vermehrbar so auch verknappbar.[10]) Der zweite Stützpunkt: Der Boden wird immer zum Maximalpreis verkauft, ist ebenfalls hinfällig. Denn der Maximalpreis wird nicht immer gezahlt. Der Preis ist beim Boden wie bei der Ware eine Funktion von Angebot und Nachfrage. Und die Machtverhältnisse spielen hierbei eine Rolle.[11])

Nach dem Gesagten ist also eine Steuer auf die reine Grundrente (im Sinne Ricardos) unabwälzbar, eine Steuer auf den Grundwert (im Sinne Damaschkes) dagegen in vielen Fällen abwälzbar.

Bei Silvio Gesell ist das Abwälzungsproblem von seiner Freilandtheorie aus gesehen und gelöst. Die Lösung steht und fällt daher mit ihr.

Die eigentlich neueren Bodenreformer nehmen mit ihrer Lagerente eine ebenfalls von Damaschke und den Klassikern abweichende Stellung ein. Indem der Lagewert beim Verkauf ausscheidet, kann er natürlich nicht abgewälzt werden. Die einzelnen Lagerentenbeträge können in den Produktenpreisen deshalb abgewälzt werden, weil hier die Rente absolut ist, ein Kostenbestandteil, ein Preiselement, das von Angebot und Nachfrage bestimmt wird. Die Machtverhältnisse entscheiden über die Möglichkeit der Abwälzung.

Letzteres gilt auch für die Abwälzbarkeit einer Steuer, die auf die Knappheitsrente gelegt wird.

Nach unseren Bodenreformern ist also eine Steuer auf die Grundrente unter Umständen abwälzbar. Ganz exakt lässt sich das Steuerabwälzungsproblem nicht lösen. Moll sagt hierüber: Wir wissen „über die wirklichen Wirkungen der gewollten Ueberwälzungen nicht sehr viel und erst recht wenig über die ungewollten. Es sind wirtschaftliche Machtkämpfe, Preiskämpfe, die hier entscheiden, und die Theorie kann wohl Zusammenhänge und Tendenzen aufweisen, aber es lässt sich nie genau sagen, wie es wirklich geworden ist.“[12]) Adolph Wagner meint, daß es bei der Kompliziertheit der Materie besser sei, über die Abwälzung von Fall zu Fall zu entscheiden.[13]) Um in der Abwälzungsfrage zu einem gewissen

[10]) Vergl. Fuchs: Düsseldorfer Kongreßbericht, S. 613, zit. bei Kompert: Krit. Betrachtungen über die Bodenreform, S. 111.

[11]) Vergl. Diehl, K.: Neuere Streitfragen der Bodenreform, S. 729/30, und Korfes: Die Anwendbarkeit der Lehren der Bodenreform, S. 135. Nach Moll ist die Frage der Abwälzbarkeit eine Machtfrage. (Moll: Lehrbuch der Finanzwissenschaft, S. 424/5.)

[12]) Moll, B.: Lehrbuch der Finanzwissenschaft, S. 335.

[13]) Vergl. Wagner, A.: Finanzwissenschaft, S. 362. Zu beachten sind auch die verschiedenen Umgehungsmöglichkeiten einer Grundrentensteuer. (Vergl. Kompert: Kritische Betrachtung der Bodenreform, S. 110 ff.)

allgemeinen Ergebnis zu kommen, wird man unterscheiden müssen, ob die Steuer die ländliche oder die städtische Grundrente zum Gegenstande hat. Eine Steuer auf die städtische Grundrente wird wieder anders zu beurteilen sein, ob es sich um die Grundrente eines Wohn- oder eines Geschäfts-, eines Ladengrundstückes handelt. Ueberall kann abgewälzt werden. Moll sagt: „Es gibt . . . . keine Steuer, die nicht gelegentlich überwälzt werden könnte."[14]) Aber eine Steuer auf die städtische Grundrente und hier auf die Grundrente eines Geschäftsgrundstückes hat mehr Aussicht, abgewälzt zu werden. Und sie wird auch, wenn es die Marktlage eben gestattet, auf die Produktenpreise abgewälzt.

So kommen wir zu dem Schluß, daß die Grundrentensteuer häufig weitergewälzt wird und somit das Grundrentenproblem allein nicht löst.

Betrachten wir nach dieser allgemeinen Erörterung nunmehr die einzelnen Reformvorschläge unserer Bodenreformer.

2. Die einzelnen Reformvorschläge für die Heimholung der Rente.

a) Maßvolle Vorschläge (Damaschke, Hainisch).

Damaschke fordert gemäß seinen Auffassungen von der Grundrente die Zuführung der „natürlichen" Grundrente an die Allgemeinheit und die Beseitigung der „spekulativen". Dem ersten Ziel dient im wesentlichen seine Steuerreform. Er will nicht Weg-, sondern Besteuerung der Grundrente oder vielmehr des Grundwertes. Das zweite Ziel soll eine Reform des Hypothekenwesens, der Wohnungsbau- und Siedlungsverhältnisse und Sicherung neu geschaffenen Eigentums erreichen. Wir erkennen deutlich den maßvollen Charakter einer schrittweisen Reform.

Eingreifender und die bestehenden Verhältnisse umgestaltender sind die Vorschläge Hainischs, die mit der Festlegung des Grundwertes eine starke Beeinträchtigung, ja teilweise Aufgabe der freien Wirtschaft durch Bildung von Staatsmonopolen (Getreide und Vieh) verbinden.

b) Radikale Vorschläge (Oppenheimer, Darré, Silvio Gesell, die eigentlich neueren Bodenreformer).

Wesentlich radikaler sind die folgenden Bodenreformen. Oppenheimer und Darré wollen Umgestaltungen auf genossenschaftlicher Basis. Die Bodenbesitzverhältnisse der einzelnen Genossenschaftsmitglieder sollen weitgehenden Beschränkungen

[14]) Moll, B.: Lehrbuch der Finanzwissenschaft, S. 328.

unterworfen ein. Der Genossenschaftsgroßbetrieb vollends, den Oppenheimer neben Einzelbesitz kennt, schaltet eine Selbständigkeit der einzelnen gänzlich aus. Die Methoden zur Durchführung der Genossenschaften sind wieder sehr maßvoll. So soll nach Oppenheimer und Darré der Landerwerb freihändig durch Verkauf erfolgen. Oppenheimer kennt daneben Pacht und Kultivierung. Darré empfiehlt ein Vorkaufs-, aber kein Enteignungsrecht, was Damaschke für bestimmte Zwecke durchaus fordert. In den Siedlungsgenossenschaften Oppenheimers, in denen es keine Grundrente mehr gibt, muß der einzelne für zugewiesenes Genossenschaftsland eine Abgabe entrichten.

Silvio Gesell verlangt Verstaatlichung des Bodens und seiner Schätze und Verpachtung an die Staatsbürger. Die Pacht soll an die Mütter nach Anzahl ihrer Kinder verteilt werden. Der Staat soll den gesamten Boden — hier wird auch die Methode radikal — aufkaufen d. h. mit Entschädigung enteignen.

Noch heftiger sind die Vorschläge der eigentlich neueren Bodenreformer. Sie fordern Verstaatlichung und Kommunalisierung des Grund und Bodens und seiner Schätze — oder was das gleiche ist — Heimholung der Lagerente. Eine Pflicht zur Entschädigung erkennen sie nicht an. Denn das Eigentum war unrecht. Der Staat kann aber (nach Boedler) entschädigen. Mit der Reform des Bodenbesitzes verbinden sie eine solche des Hypothekenwesens und der Erbfolge. Sie gehen zum Teil von germanisch-völkischen Gesichtspunkten aus.

c) Gegenüberstellung der Reformvorschläge Damaschkes und derjenigen der eigentlich neueren Bodenreformer.

Die radikale Art der Vorschläge der Neueren erblicken wir deutlich, wenn wir diese mit denen Damaschkes vergleichen. Damaschke sucht von außen her allmählich, die gegebenen Möglichkeiten benutzend, reformierend an die Wurzel der Uebel vorzudringen. Die Neueren ergreifen sofort die Wurzel, die Grundrente, reißen sie ganz heraus und bauen auf dieser Tat ihr Wirtschaftsideal auf. Die erste Art und Weise hat den Vorzug, eine echte Reform zu sein d. h. eine allmähliche Umbildung auf der Grundlage des Gegebenen. Sie hat den Nachteil, vielleicht ihr eigentliches Ziel nicht zu erreichen. Die zweite bedeutet ein radikales Vorgehen, eine Revolution, wie sie nur die Gewalt ermöglicht. Sie läuft Gefahr, über ihr Ziel hinauszugehen. Wollen wir zu den Reformen Stellung nehmen, so müssen wir zu den Eigentumsauffassungen Stellung nehmen. Denn letztere sind die Grundlagen für erstere. Infolge der fundamentalen Bedeutung der Eigentumsfrage für die Bodenreform, wollen wir der Erörterung des Eigentumsproblems einen eigenen Abschnitt widmen.

3. Die Eigentumsfrage.

Wir wollen diesen Punkt so behandeln, daß wir die einzelnen Eigentumsauffassungen unserer Bodenreformer zum Grund und Boden herausstellen, den richtigen Eigentumsbegriff darlegen und an Hand dieses jene Auffassungen und damit die Bodenreformen beurteilen.

a) Die einzelnen Auffassungen vom Bodeneigentum.

Die einzelnen Auffassungen vom Bodeneigentum unserer Reformer sind uns zum Teil schon bekannt.

α) Das Bodeneigentum bei Damaschke.

Während die deutschen Bodenreformer vor Damaschke durchweg eine Verstaatlichung des Grund und Bodens anstreben[15]), während Henry George die Grundrente verstaatlichen will, was praktisch eine Verstaatlichung des Grund und Bodens bedeutet, erkennt Damaschke das Privateigentum an Grund und Boden voll und ganz an. Es soll aber ein „verantwortliches“[16]) sein. Es soll Art. 153 der Reichsverfassung entsprechen. Ein solcher Eigentumsbegriff versöhne Individualismus und Sozialismus.[17])

β) Das Bodeneigentum bei Oppenheimer und Darré.

Oppenheimer und Darré treten für ein genossenschaftliches Bodeneigentum ein. Die Genossenschaft hat das Verfügungsrecht, der einzelne das Nutzungsrecht. Oppenheimer kennt daneben einen Genossenschaftsgroßbetrieb und Genossenschaftsnutzung.

γ) Das Bodeneigentum bei Silvio Gesell und den eigentlich neueren Bodenreformern.

Silvio Gesell und die eigentlich neueren Bodenreformer verlangen Verstaatlichung bezw. Kommunalisierung des Bodens. Nach Gesell soll der Staat den aufgekauften Boden öffentlich meistbietend verpachten. Nach den Neueren soll die Verstaatlichung in Form der Heimholung der Lagerente vor sich gehen. Die Lagewertsteuer wird periodisch festgesetzt. Auf diese Weise

---

[15]) Vergl. Kerp, H.: Bodenreform und Sozialismus, S. 34.
[16]) Vergl. Wagenbach, J.: Deutscher Bodenreform Wille und Weg, S. 36.
[17]) Einige Mitglieder des Bundes Deutscher Bodenreformer sprechen sich für Kommunalisierung des städtischen Bodens aus: Freese, A. Wagner, v. Mangold. Doch sind diese Stimmen im Bundesprogramm nicht durchgedrungen. Ebensowenig ändert an der oben gekennzeichneten Auffassung die gelegentliche Aeußerung Damaschkes für Konfiszierung der Grundrente etwas.
Vergl. Diehl, K.: Art. Bodenbesitzreform, HdwStw., S. 945.

entsteht praktisch ein Ober- und Untereigentum. Das Obereigentum: das Verfügungsrecht hat der Staat, das Untereigentum: das Nutzungsrecht hat der einzelne. Herpel nennt das Untereigentum ein „Erblehen“[18]), empfangen aus der Hand des Staates. Darüber hinaus verlangen Boedler und Wagemann auch förmlich die Verstaatlichung des Grund und Bodens ohne pflichtgemäße Entschädigung. Die Eigentumsauffassung der Neueren geht auf den deutschrechtlichen Eigentumsbegriff zurück. Dieser ist nach Gierke[19]) „kein individualistischer, sondern ein sozialer. Am wenigsten kann das Grundeigentum nach der Schablone des Mobiliareigentums behandelt werden. Es gibt ein Recht des Gebrauchs, aber kein Recht des Mißbrauchs.“[19]) Boedler definiert, darauf fußend, seinen Eigentumsbegriff so: „Nichts darf Privateigentum sein, was nicht durch Arbeit erzeugt wird, aber umgekehrt darf nichts Eigentum der Gemeinschaft sein, was Erzeugnis der Arbeit ist.“[20]) Herpel orientiert seinen Eigentumsbegriff an den beiden deutsch-rechtlichen Grundsätzen: 1. jedem restlos das, was durch seine Arbeit entsteht — hiermit begründet er die Abtretung der Lagerente an die Allgemeinheit, die ihn geschaffen hat, und das Privateigentum aller Früchte auf Grund von Arbeits- und Kapitalaufwendungen — und 2. keine Leistung ohne Gegenleistung[21]) — hiermit beweist er die Gerechtigkeit der Entrichtung der Bodenheuer durch den einzelnen für die Nutzung des Lagewertes —. Wo eine solche Eigentumsauffassung herrscht, da ist nach Dickel[22]) die wahre Eigentumswirtschaft im Gegensatz zu der heutigen, der Enteignungswirtschaft. In der wahren Eigentumswirtschaft entsteht Eigentum durch Arbeit, ist Arbeit ein Persönlichkeitswert, ist Eigentum „heilig“, „unantastbar“.[23])

δ) Zusammenfassung.

Wir können drei Arten des behandelten Eigentums unterscheiden: Privateigentum, Genossenschaftseigentum und Staats- bezw. Gemeindeeigentum, d. h. zwei Grundarten: Individual- und Kollektiveigentum. Um hierüber urteilen zu können, brauchen wir einen Wertmaßstab: den richtigen Eigentumsbegriff, den wir jetzt entwickeln und begründen wollen.

b) Der richtige Eigentumsbegriff.

Wie der Mensch eine Einzelpersönlichkeit für sich darstellt und gleichzeitig mit dem Beginn seines Seins „als Glied eines höheren, ihn umschließenden Ganzen“[24]) auf die Gemeinschaft bezogen ist,

[18]) Herpel, L.: Wege zum wahren Recht, S. 37.
[19]) Zit. bei Wagenbach, J.: Deutscher Bodenreform Wille und Weg, S. 33.
[20]) Boedler, K.: Wirtschaftsneubau durch Volkskredit, S. 56.
[21]) Vergl. Herpel: Wege zum wahren Recht, S. 36.
[22]) Vergl. Dickel, O.: Steuerfreiheit . . ., S. 18 ff.
[23]) Vergl. Dickel, O.: Steuerfreiheit . . ., S. 20.
[24]) Weber, H.: Wirtschaftsethik, S. 212.

wie sein Alleinsein zugleich ein Gemeinsamsein bedeutet, so hat er das, was er erwirbt, zu seinem Eigentum, in Unterordnung und Einordnung jedoch in die Zwecke der Gemeinschaft. Thomas von Aquin sagt das gleiche mit den Worten: „Da der Einzelmensch ein Teil der Gesamtheit ist, gehört er mit dem, was er ist und besitzt, irgendwie der Gemeinschaft, wie jeder Teil mit dem, was er ist, dem Ganzen gehört."[25]) Auf dieser solidarischen Grundlage erwachsen, hat der Eigentumsbegriff eine individuale und eine soziale Seite.

Beide Seiten sind naturrechtlich zu begründen. Die Begründung der individualen Natur des Eigentums geschieht klar in der Enzyklika Leos XIII.: Rerum novarum und vertieft in der Enzyklika Pius XI.: Quadragesimo anno. Bis dahin haben nach Keller die katholischen Theologen, auch Thomas von Aquin, das Privateigentum als eine Folge der Erbsünde, als eine „individuelle und soziale Notwendigkeit für die verderbte menschliche Natur" und nicht als eine Notwendigkeit für die menschliche Natur überhaupt betrachtet.[26]) Leo XIII. und im Anschluß an ihn Pius XI. dagegen tun dies, indem sie von der Persönlichkeit des Menschen ausgehen. Der Mensch, der im Gegensatz zum Tier mit Vernunft und Freiheit ausgestattet sei, der in die Zukunft schaue, brauche Privateigentum, „1. damit er leben kann, sein Lebensrecht verwirklichen kann; 2. damit er sein Herrschaftsrecht der Natur gegenüber betätigen kann und zwar nach dem äußeren Gesetz des Vorsprungs, des Glücksfalles und nach dem inneren Gesetz der Betätigung im Akt der Aneignung". (Besitzergreifung oder Arbeit und Bearbeitung).[27]) Diese Individualnatur des Privateigentums ist ausschließlich, d. h. niemand anders als der Eigentümer darf über das Eigentum verfügen und sich eigenmächtig davon aneignen. Die Gründe für die Sozialnatur des Privateigentums sind folgende: die allgemeine Sinngebung, Hinordnung und Zweckbeziehung der gesamten Güterwelt auf die gesamte Menschenwelt, die soziale Natur des Menschen, die Natur zur Aneignung, bei der die Gesamtheit durch Gewährung von Rechtsschutz, Sicherheit usw. beteiligt ist, endlich das Lebensrecht der übrigen Menschen in extrema necessitate.[28]) In sozialer Hinsicht ist also das Eigentum nicht ausschließlich. Das Eigentum ist wohl ausschließlich gegenüber dem Einzelmenschen[29]), nicht aber gegenüber der öffentlichen Gesellschaft. D. h. die Ausschließlichkeit des Eigentums ist nicht beziehungslos.

---

[25]) Thomas von Aquin: Summa theologica 1,1 qu. 96 a. 4, zit. bei Weber, H.: Wirtschaftsethik, S. 212/13.

[26]) Vergl.: Keller, Fr.: Grenzen des Eigentums, S. 6. Dieser Meinung pflichten nicht alle katholischen Theologen bei, z. B. Schilling, der darauf hinweist, daß Thomas von Aquin auch noch andere Gründe als die Erbsünde für das Entstehen des Privateigentums kennt. (Schilling: Katholische Wirtschaftsethik, S. 47.)

[27]) Keller, Franz: Grenzen des Eigentums, S. 8.

[28]) Keller, Franz: Grenzen des Eigentums, S. 10.

[29]) abgesehen von dem Fall der extrema necessitas.

So bewegt sich unser Eigentumsbegriff auf einer mittleren Linie, aber nicht auf einer errechneten oder mechanisch ermittelten, sondern auf einer „aus eigenem positiven Quell- und Lebensgrund ersprießenden Wesensmitte".[30])

Wir sehen das gleich deutlicher, wenn wir zwischen Eigentumsrecht und Eigentumsgebrauch scheiden. Das Eigentumsrecht ist unbeschränkt. Es erstreckt sich sogar auf den Mißbrauch. Das geht klar aus der Definition des Eigentums hervor: Das Privateigentum ist die ausschließliche Herrschaft einer Einzelperson über Sachgüter (Gebrauch, Verbrauch, Veräußerung, Zerstörung)[31]). Eine Respektierung des Eigentumsrechtes durch die Mitmenschen kann auf dem Klagewege erstritten werden. Der Eigentumsgebrauch dagegen ist beschränkt, ist sittlich allseitig gebunden. Diese sittliche Verpflichtung kann nicht auf dem Klagewege erstritten werden. Sie besteht nur vor dem Forum des Gewissens. Die Grenze des Eigentumsrechts und seines sittlich geordneten Gebrauchs sind also nicht dasselbe. Da der Eigentumsgebrauch auf das bonum commune Rücksicht nehmen muß — das ergibt sich aus der sozialen Natur des Eigentums — kann der Staat im Rahmen des natürlichen und göttlichen Gesetzes den Eigentumsgebrauch regeln. „Quapropter quid, considerata boni communis vera necessitate, eis qui possident liceat, quid illicitum sit in suorum bonorum usu, publica auctoritas, lege naturali et divina semper praelucente, sciscere potest accuratius."[32]) Nach Leo XIII. ist die Umschreibung des Sondereigentums geradezu die Aufgabe des Staates.[33]) Insofern ist also das Eigentum nicht unwandelbar („immobile").[34])

Unsere gleichzeitig individuale und soziale Gestalt des Eigentums finden wir bereits in der altgermanischen Rechtsauffassung, nach der das Eigentum nicht „einseitige Befugnis, sondern zugleich befugende und bindende Beziehung war".[35]) Wir finden sie wieder zum Leben erweckt in Art. 153 der R. V.: Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das gemeine Beste.

So sehen wir unseren Eigentumsbegriff in der Mitte zwischen Individualismus und Sozialismus, von welchen beiden er sich unterscheidet. Er unterscheidet sich vom Individualismus, indem er die atomistische und absolutistische Auffassung und Bewertung des Eigentums und aller ihrer heutigen Folgeerscheinungen ablehnt. Er ist mit ihm identisch, insofern er dem Einzelmenschen das Recht auf Sondereigentum in dem erörterten ausschließlichen Sinne gestattet. Er macht damit den Einzelmenschen selbständig, selbsttätig, selbstinitiativ und selbstverantwortlich.[36]) Er unterscheidet sich vom Kollektivismus, wo die-

[30]) Weber, H.: Wirtschaftsethik, S. 217.
[31]) Mayer, J.: Grundzüge der Sozialethik, Vorlesungsmanuskr. 16.
[32]) Pius XI.: Rundschreiben über die gesellschaftliche Ordnung, S. 38.
[33]) Rerum novarum n. 7, zitiert bei Pius XI.: Rundschreiben . . ., S. 39.
[34]) Pius XI.: Rundschreiben über die gesellschaftliche Ordnung, S. 38.
[35]) Gierke, Otto: Deutsches Genossenschaftsrecht, Bd. 3, S. 25 ff.
[36]) Vergl. Weber, H.: Wirtschaftsethik, S. 215.

ser antiindividualistisch allseitige und unbedingte, zwangsmäßige und entschädigungslose Sozialisierung alles Privateigentums oder des Eigentums an Produktionsmitteln fordert[37]), ferner, wo dieser als einseitiger Wirtschaftsindividualismus der Mehrzahl der Volksgenossen den Eigentumserwerb praktisch unmöglich macht.[37]) Er nähert sich ihm, insofern er nicht jede Sozialisierung und Enteignung (in Ausnahmefällen) verwirft und rechtliche Beschränkungen des Eigentums und seine Heranziehung zu sozialen Lasten gestattet, insofern er der Gesellschaft das Recht und die Pflicht zuerkennt, die Sozialaufgabe des Sondereigentums zu umschreiben und ihre Erfüllung zu erzwingen.[38])

Dieser Eigentumsbegriff gilt sowohl für industrielle wie auch für landwirtschaftliche Verhältnisse. Naturgemäß wird mehr die individuale Seite des Eigentumsbegriffes für die Industrie, mehr die soziale Seite für die Landwirtschaft in Betracht kommen. Das landwirtschaftliche Eigentum bedarf einer größeren Bindung und Sicherheit. Die Bindung wird sich in der Regelung des Erbganges, die Sicherheit gegenüber der Verschuldung zeigen müssen.

Schluß: Endbeurteilung.

Im Lichte dieses Eigentumsbegriffes wird unsere Stellung zu den verschiedenen zur Erörterung stehenden Eigentumsauffassungen und hierdurch zu den einzelnen Bodenreformern sofort klar. Wir kommen damit zum Schlußteil unserer Arbeit: zur Endbeurteilung des Dargestellten, zu einem Ergebnis, das auch die Vertretung des politischen Deutschlands in seinen Grundzügen anerkennt.

Wir sahen uns zwei Fronten gegenüber: dem Individual- und dem Kollektiveigentum. Das Kollektiveigentum, hier im Sinne eines Kollektiv-Verfügungsrechtes, nicht eines Kollektiv-Nutzungsrechtes gemeint, lehnen wir ab. Denn es hebt das private Verfügungsrecht, einen wesentlichen Bestandteil unseres Eigentumsbegriffes, auf. Dadurch weisen wir grundsätzlich die Reformen Silvio Gesells und der eigentlich neueren Bodenreformer zurück. Dasselbe würde für die Vorschläge Oppenheimers und Darrés gelten, entständen ihre Siedlungsgenossenschaften auf gewaltsamem Wege. Das Individualeigentum, hier im Sinne sozialer Prägung, erkennen wir an; d. h. wir stellen uns auf Grund unseres Eigentumsbegriffes grundsätzlich auf den Boden des Bundes deutscher Bodenreformer. Die gelegentlichen Aeußerungen Damaschkes über Konfiszierung der Grundrente können außer Betracht bleiben, da sie nicht Grundlage des Programmes und seiner Durchführung geworden sind.[1])

Zur Bekräftigung unserer Stellungnahme sei auf folgende Autoritäten hingewiesen:

---

[37]) Vergl. Weber, H.: Wirtschaftsethik, S: 216.

[38]) Vergl. Weber, H.: Wirtschaftsethik, S. 215 ff.

[1]) Schilling legt gerade diese Aeußerungen seiner Untersuchung zugrunde und kommt zur Ablehnung Damaschkes. (Schilling, Otto: Katholische Wirtschaftsethik, S. 195 ff.)

Maximilian Kaller, der Bischof von Ermland und der Bearbeiter der Wohnungs- und Siedlungsfrage innerhalb der Fuldaer Bischofskonferenz, schreibt: „Unantastbar, so darf man sagen, ist das Programm des Bundes deutscher Bodenreformer in seinem Wortlaut. Unantastbar ist der Bodenreformartikel 155 der Reichsverfassung besonders in Verbindung mit dem Artikel 153, der das Eigentum schützt. . . . Der objektiv richtige Sinn des Programmes liegt in der mittleren Linie, in einer Stellungnahme zum Eigentum, die gleich weit vom Kollektivismus wie vom Individualismus entfernt liegt."[2])

Das gleiche besagt eine Stelle aus dem Hirtenbrief der bayrischen Bischöfe: „Es ist durchaus im Sinne des Wirtschaftsprogrammes unseres Hl. Vaters, wenn die Staatsregierung die Volksgemeinschaft vor völliger Vermachtung durch einzelne Kreise schützt und wenn sie auch die Handhabung des Rechtes auf Sondereigentum abstimmt auf die Erfordernisse des Gemeinwohls."[3])

Pius XI. endlich sagt[4]): „. . . hisque accedit ingens ruralium mercenarorium exercitus ad infimam vitae condicionem depressus omnique spe destitutus „quippiam quod solo contineatur" umquam obtinendi, proindeque, nisi consentanea atque efficacia remedia adhibeantur, proletariae condicioni perpetuo obnoxius. . . . Haec omnia a Decessore Nostro non solum insinuata, sed clare et aperte proclamata, hisce Nostris Litteris etiam atque etiam inculcamus; quae nisi pro virili ac nulla interposita mora suscipiantur ad effectum deducenda, ordinem publicum, pacem et tranquillitatem societatis humanae contra novarum rerum concitatores efficaciter defendi posse nemo sibi persuadeat." Zu den einsichtigen und zugleich durchgreifenden Maßnahmen („consentanea atque efficacia remedia") erläutert von Nell-Breuning: „Also nicht wild drauflos dekretieren und experimentieren, wie zum Teil in höchst unverantwortlicher Weise in einigen Randstaaten geschehen ist. . . . Aber „zugleich durchgreifende Maßnahmen": damit bringt der Papst deutlich zum Ausdruck, daß ganz sanfte Maßnahmen nicht ausreichen werden, daß vielmehr u. U. recht kräftig wird zugepackt werden müssen."[5])

Eine solche Auffassung vom Eigentum und der Bodenreform wird sich praktisch folgendermaßen auswirken: Die heutigen Besitzverhältnisse — abgesehen von Fällen offenbar unrechtmäßigen Erwerbes — werden als zu Recht bestehend anerkannt. Sie werden aber sozial umgestaltet, so, daß *primär die Selbsthilfe* der Beteiligten, *secundär die unmittelbare Staatstätigkeit* dieses Ziel herbeiführen.[6]) Letzteres geschieht, indem die Gemeinden allgemein eine Enteignungsbefugnis erhalten, die aber klar umrissen, und deren Ausübung an wirkliche Notwendig-

[2]) Kaller, Maximilian: Meine Stellung zur Bodenreformbewegung. Rhein. Main. Volkszeitung v. 20. 4. 33.
[3]) Pius XI.: Rundschreiben über die gesellschaftliche Ordnung, S. 50.
[4]) erschienen in der Rhein. Main. Volkszeitung v. 7. 5. 33.
[5]) Nell-Breuning, O. v.: Die soziale Enzyklika, S. 108.
[6]) Vergl. von Nell-Breuning: Die Kirche und die deutsche Bodenreform, S. 8/9.

keiten gebunden sein muß.[7]) Das geschieht weiter, indem das arbeitslose Einkommen, die Grundrente, steuerlich erfasst wird, d. h. besteuert, nicht weggesteuert wird; denn das arbeitslose Einkommen an sich besteht zu Recht. Es steht und fällt mit der Anerkennung des Privateigentums, das nicht nur das Recht auf die Substanz, sondern auch auf die Früchte bedeutet.[8]) Danach ist es also nicht richtig, die Grundrente als soziales Einkommen zu betrachten.[9]) Die soziale Gestaltung der heutigen Bodenbesitzverhältnisse wird endlich vom Staat durch eine grundlegende Aenderung des Hypothekenrechtes nach deutsch-rechtlichen Grundsätzen zu erreichen gesucht. Von Nell-Breuning bringt diese Bodenreform auf die vulgäre Formel: Die Lösung bringe nicht der Satz: „Nimm jedem, was er hat; dann sind alle gleich . . .", sondern: „Schaffe jedem, was ihm fehlt; dann ist allen geholfen."[10])

Die Folge dieser Einstellung zum Eigentum wird ein gesundes Mischungsverhältnis von Privat- und Kollektiveigentum sein, doch so, daß das Privateigentum dominiert. Das Mischungsverhältnis wird nach der Art der Bodengestaltung und -beschaffenheit, nach der Dichte der Bevölkerung, nach den Lebensgewohnheiten, nach der technischen und organisatorischen Höhe der Wirtschaftsentwicklung verschieden sein.[11]) Wir sehen, daß sich diese Ausführungen im wesentlichen mit denen Damaschkes decken.

Wenn wir uns so grundsätzlich mit dem Eigentumsbegriff und der Bodenreform des Bundes deutscher Bodenreformer einverstanden erklären, so heißt das nicht, daß wir in bezug auf alle Einzelprobleme übereinstimmen; d. h. ebensowenig, daß uns die übrigen Bodenreformer nichts zu sagen hätten.

So muß neben der Differentialrente, um nur das Wichtigste zu nennen, die absolute Knappheitsrente von Damaschke gesehen werden.[12]) Die wirtschaftliche Funktion der Rente fände dann die gebührende Berücksichtigung. So ist es notwendig, daß die Bodenreform auf dem ländlichen Boden mehr Bedeutung gewinnen muß. So darf die Durchführung der Bodenreform überhaupt weiterhin nicht zu maßvoll wie bisher geschehen, will man die revolutionären Umwälzungen der Randstaaten vermeiden.

Aber auch die neueren Bodenreformlehren, trotzdem wir sie grundsätzlich ablehnen, haben uns etwas zu sagen. Vor allem tragen die Theorien der eigentlich neueren Bodenreformer sicherlich zur Vertiefung der Bodenreformlehre bei. Der Lagewert, die Lagerente sind klar herausgearbeitete Begriffe. Die bisherigen Bodenreformer kennen sie nicht. Sind auch die Folgerungen, die die Neueren daraus

[7]) Vergl. von Nell-Breuning: Die Kirche und die deutsche Bodenreform, S. 10.
[8]) Vergl. Weber, H.: Wirtschaftsethik, S. 423 ff.
Die Berechtigung des Bezuges eines wenn auch zum Lebensunterhalt ausreichenden arbeitslosen Einkommens schließt die Pflicht zur Arbeit nicht aus.
[9]) Vergl. von Nell-Breuning: Die Kirche und die deutsche Bodenreform, S. 14.
[10]) Vergl. von Nell-Breuning: Die Kirche und die deutsche Bodenreform, S. 4.
[11]) Vergl. von Nell-Breuning: Art. Bodenrecht im Staatslexikon d. Görresges. I. Bd.
[12]) Vergl. Kerp, H.: Bodenreform und Sozialismus, S. 56.

ziehen, nicht richtig, so wäre doch die Untersuchung lohnend, ob der Lagewert als Besteuerungs-, Entschädigungs- und Beleihungsgrundlage den reinen Bodenwert Damaschkes nicht ersetzen könnte, selbst wenn die Festlegung des reinen Lagewertes schwieriger ist als die des Bodenwertes Damaschkes.[13]) Denn wir hätten dann eine gerechtere und klarere Grundlage. Auch muß der Gedanke der Geschlechterfolge und des persönlichen Verhältnisses des Bebauers zum Boden mehr das Bodenrecht beherrschen als wie bisher.[14])

Daß unsere Auffassung vom Bodeneigentum und von der Bodenreform, die sich im wesentlichen mit der des Bundes deutscher Bodenreformer deckt, auch vom deutschen Volke geteilt wird, geht aus der Stellungnahme der N.S.D.A.P., der einzigen politischen Partei, hinter der das gesamte deutsche Volk steht, zu diesen Problemen hervor.[15])

Nach Feder, dem Wirtschaftstheoretiker der N.S.D.A.P., ist das Privateigentum „die Grundlage jeder Wirtschaft und darüber hinaus jeder höheren Kultur".[16]) Es muß aber Grenzen haben, „da, wo übergroßer Besitz zum Machtinstrument wird und sich in ausbeuterischer Weise gegen das Wohl der Gesamtheit wendet".[16] Die Grenze ist mit dem Satz gegeben: Gemeinwohl geht vor Eigennutz; Bodenbesitz verpflichtet. Darum bekämpft der Nationalsozialismus die Auffassung von der Freizügigkeit des Bodens. Er ist gegen Bodenspekulation und für rechtliche Sicherungen gegen Verschuldung von Grund und Boden an das Leihkapital.[17]) Er will gemäß seinem Agrarprogramm vom 6. III. 1930 Vermehrung der Mittel- und Kleinbetriebe zum Zwecke einer gesunden Mischung von Groß-, Mittel- und Kleinbetrieben und lehnt die Vererbung durch Realteilung ab.

Mit der Anerkennung des Privateigentums scheint Artikel 17 des Programms der N.S.D.A.P. vom 24. II. 1920 in Widerspruch zu stehen, der entschädigungslose Enteignung fordert. Er lautet: „Wir fordern eine den nationalen Bedürfnissen angepasste Bodenreform, Schaffung eines Gesetzes zur unentgeltlichen Enteignung von Boden für gemeinnützige Zwecke, Abschaffung des Bodenzinses und Verhinderung jeder Bodenspekulation."[18]) Adolf Hitler löst jedoch diesen Widerspruch durch eine Erklärung zu Artikel 17: „Da die N.S.D.A.P. auf dem Boden des Privateigentums steht, ergibt sich von selbst, daß der Passus „unentgeltliche Enteignung" nur auf die

[13]) Die Schwierigkeit der Ermittlung des Lagewertes darf uns nicht abhalten, ihn als Grundlage zu benutzen, da ja auch der reine Bodenwert Damaschkes nicht exakt feststellbar ist.

[14]) Vergl. Wagenbach, J.: Volk und Boden, S. 7.

[15]) Freilich gehen einzelne Theoretiker des Nationalsozialismus darüber hinaus, so der von uns behandelte Darré nach seinem Buch: Neuadel aus Blut und Boden. Siehe oben S. 37 f.

[16]) Vergl. Feder, Gottfried: Der deutsche Staat auf nationaler und sozialer Grundlage, S. 13.

[17]) Vergl. Feder, Gottfried: Der deutsche Staat auf nationaler und sozialer Grundlage, S. 190.

[18]) Zitiert bei Wagenbach, J.: Volk und Boden, S. 58.

Schaffung gesetzlicher Möglichkeit Bezug hat, Boden, der auf unrechtmäßige Weise erworben wurde oder nicht nach dem Gesichtspunkte des Volkswohles verwaltet wird, wenn nötig zu enteignen. Dies richtet sich demgemäß in erster Linie gegen die jüdischen Grundstücksspekulationsgesellschaften".[19])

Zur praktischen Durchführung der Bodenreform des Nationalsozialismus sind bereits 2 Gesetze erschienen:

Am 15. V. 1933 kam das preußische Gesetz über das bäuerliche Erbhofrecht, das am 1. VI. 1933 in Kraft tritt, heraus: Der Zweck dieses Gesetzes ist in dem Schlußparagraphen ausgesprochen: „Das Gesetz hat den Zweck, die Bauernhöfe vor Ueberschuldung und schädlicher Zersplitterung im Erbgang zu schützen, um sie dauernd als Erbe der Familie in der Hand freier Bauern zu erhalten. Zugleich will das Gesetz auf eine gesunde Verteilung der landwirtschaftlichen Besitzgrößen hinwirken. Eine große Anzahl lebensfähiger kleiner und mittlerer Bauernhöfe möglichst gleichmäßig über das ganze Land verteilt, ist für die Gesunderhaltung von Volk und Staat notwendig."[19])

Zu diesem Zweck wird die Unteilbarkeit des Hofes, die unzertrennliche Verwurzelung der bäuerlichen Familie mit der heimatlichen Scholle zur Grundlage der bäuerlichen Verfassung gemacht. Bauer kann sich nur nennen, der einen in die Erbhöferolle eingetragenen Erbhof sein eigen nennt. Erbhof oder Anerbenhof ist der Hof, der nach dem Anerbenrecht vererbt werden darf. Die Eintragung in die Erbhöferolle geschieht in Landschaften mit Anerbensitte von Amts wegen, in Landschaften ohne Anerbensitte auf Antrag des Eigentümers. Die „weichenden Erben" werden bis zu ihrer Volljährigkeit gegen Leistung angemessener Arbeitshilfe auf dem Hofe angemessen unterhalten und erzogen, eventuell für einen standesgemäßen Beruf ausgebildet und bei ihrer Verselbständigung ausgestattet, insbesondere für den Erwerb einer Siedlerstelle. Sie können später bei unverschuldeter Not gegen angemessene Arbeitshilfe wieder Zuflucht auf dem Hofe suchen (Heimatzuflucht). Zur rechtsgeschäftlichen Veräußerung eines Erbhofes oder eines Grundstücks, das zu einem Erbhof gehört, ist die Genehmigung des Anerbengerichtes erforderlich, soweit nicht Veräußerung zu Siedlungszwecken von Reich oder Staat erfolgt. Die Bestimmungen über die weichenden Erben drängen zur Intensivierung der Siedlung. Die Intensivierung der Siedlung ist geradezu eine notwendige Komplementärmaßnahme zum neuen Erbrecht, soll in den weichenden Erben das städtische und ländliche Proletariat nicht einen neuen Zuwachs erfahren, soll nicht ein starker Geburtenrückgang der Bauernbevölkerung stattfinden.[20])

[19]) Zitiert bei Pfeiffer, Eduard, Bäuerliches Erbhofrecht, erschienen in der Rhein. Main. Volkszeitung v. 27. V. 33.

[20]) Vergl. hierzu: Die wirtschaftliche Bedeutung des neuen preußischen Erbhofrechtes. Der deutsche Oekonomist, 51. Jahrg., Nr. 20, S. 627/29.
u. Pfeiffer, E.: Bäuerliches Erbhofrecht, erschienen in der Rhein. Main. Volkszeitung v. 27. V. 33.

Das zweite, am 31. V. 1933 vom Reichskabinett verabschiedete „Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse" will die Landwirtschaft von den drückenden Schulden befreien und zwar in Verbindung mit der Wiederherstellung eines Reinertrages für die landwirtschaftlichen Betriebe. Dazu soll die Verschuldung auf die Grenze der Mündelsicherheit zurückgeführt werden (im allgemeinen $^2/_3$ des Grundstückswertes). Das Entschuldungsverfahren kommt für alle nicht durch eine mündelsichere Hypothek gesicherten Forderungen, soweit sie am 13. Juli 1931 bestanden, in Frage. Es kennt zwei Wege: Der erste zu beschreitende Weg bedeutet keine Kürzung des Kapitals bezw. der Kapitalforderungen, wohl aber Herabsetzung des Zinses auf $4\frac{1}{2}\%$ und Umwandlung der Forderung in eine unkündbare Tilgungsforderung (jährlicher Tilgungssatz zwischen $\frac{1}{2}$—5%). Den zweiten Weg wird man dann gehen, wenn der erste nicht zum Ziel führt. Dieser gestattet mit dem Mittel des Zwangsvergleichs die Kürzung aller Forderungen bis auf die Hälfte. Für die Dauer des Verfahrens gilt ein besonderer Vollstreckungsschutz. Die Entschuldung wird von den Entschuldungsstellen im Zusammenhang mit den Amtsgerichten durchgeführt. Betriebe, die nach dem Entschuldungsgesetz entschuldet worden sind, dürfen auch in Zukunft nur in den Grenzen der Mündelsicherheit mit Realkredit belastet werden. Daneben kennt das Gesetz die Möglichkeit der Entschuldung durch Landabgabe, wodurch die Siedlung gefördert werden soll.[21]) Wir sehen hier wichtige bodenreformerische Forderungen erfüllt: Umwandlung der Forderung in eine unkündbare Tilgungsforderung, Einführung einer Verschuldungsgrenze, scharfe Trennung von Real- und Personalkredit.[22])[23])

---

[21]) Die Siedlung soll auch gefördert werden durch Aufteilung großer Güter, die sich als nicht entschuldbar erwiesen haben.

[22]) Vergl.: Die landwirtschaftliche Entschuldung, Reichsausgabe der Frankfurter Zeitung v. 2. VI. 1933, Seite 9, und die landwirtschaftlichen Schuldenverhältnisse, Die Rhein. Main. Volkszeitung v. 2. VI. 1933.

[23]) Vergleichen wir mit der nationalsozialistischen Haltung zur Bodenreform die italienisch-faschistische. Die faschistische Regierung hat 1928 das sogenannte Gesetz: Bonifica Integrale, das Mussolini selbst als eines der revolutionärsten bezeichnet, erlassen. Dieses verpflichtet alle Bodeneigentümer „zur Urbarmachung ihres Bodens und Inbetriebsetzung mit allem Zubehör an Häuser-, an Stall-, Wagen-, Wasserleitungs-, Schulen- und Eisenbahnbau". (Michels, Robert: Italien von heute, S. 253.) Die Regierung gewährt geldliche Beihilfe. Genügen die Eigentümer dieser Vorschrift nicht, dann sind Präfekten ermächtigt, brachliegendes Land zu enteignen und den provinzialen faschistischen Agrarföderationen zu übergeben.
Praktisch zeigt in dieser Hinsicht Italien folgendes Zahlenbild:
Von den 31 Millionen ha heutigen Italiens sind ca. 2,4 Millionen ha regulierungsbedürftig: 300 000 ha sind 1929 reguliert worden, 450 000 sind fast vollendet, 570 000 soeben in Angriff genommen, 1 060 000 sind zur Regulierung vorgesehen. 3 Millionen ha, die lediglich agrarischer Meliorationsarbeiten bedürfen, werden nach kurzer Zeit verbessert sein. In diesem groß angelegten Siedlungsprogramm ist vor allem die Austrocknung und die Besiedlung der pontinischen Sümpfe zu erwähnen.
Auf diese Weise will Italien das in großer Menge vorhandene unbebaute Land der Bebauung zuführen. Das stelle die Ernährung des gesamten Volkes

Zusammenfassend können wir sagen, daß die Auffassung von der Bodenreform, die uns als die richtige erscheint und die im wesentlichen diejenige des Bundes der deutschen Bodenreformer ist, in ihren Grundzügen auch vom deutschen Volk gewollt wird und darum gegenüber den Theorien der neueren Bodenreformer die meiste Aussicht auf Verwirklichung in Deutschland hat.

---

sicher, ermögliche dazu einen nicht unbeträchtlichen Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse ins Ausland. (Vergl. hierzu Michels, R.: Italien von heute, S. 253 ff.)

So erkennt also auch der Faschismus das Privateigentum an, als „Arbeitseigentum", mit einer „sozialen Funktion", stimmt somit grundsätzlich mit dem Nationalsozialismus überein. (Vergl. Beckerath, v. Erwin: Wesen und Werden des faschistischen Staates, S. 138 ff.)

Lebenslauf.

Ich, Alfons Hartmann, bin geboren am 8. X. 1902 zu Dingelstädt (Eichsfeld) als der Sohn des Kaufmanns Heinrich Hartmann und der Frau Elisabeth geb. Zwingmann.

In Dingelstädt besuchte ich vier Jahre die Volksschule und vier Jahre die Rektoratschule. In Heiligenstadt, wo ich in das Gymnasium eintrat, bestand ich Ostern 1922 das Abitur. Danach studierte ich in Paderborn und Würzburg Philosophie und katholische Theologie. Seit Herbst 1928 oblag ich an der Universität Freiburg dem volkswirtschaftlichen Studium. Die Prüfung für Diplom-Volkswirte legte ich im Sommer 1931 ab.

Herrn Prof. Dr. Wilken sei für die wertvolle Unterstützung, die er mir bei der Herstellung der Dissertation zuteil werden ließ, herzlicher Dank ausgesprochen.